



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

12. Jahrgang

Schwerin, den 16. September

Nr. 9/2002

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

<b>Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen (Versetzung-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung – VKVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-51 .....</b>	<b>472</b>
<b>Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Stundentafelverordnung – StdTafVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-52 .....</b>	<b>478</b>
Rahmenplan Arbeit –Wirtschaft–Technik, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	494
Rahmenplan Biologie, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	494
Rahmenplan Chemie, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	495
Rahmenplan Deutsch, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	495
Rahmenplan Englisch, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	496
Rahmenplan Französisch, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	496
Rahmenplan Geografie, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	497
Rahmenplan Geschichte, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	497
Rahmenplan Informatik, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	498
Rahmenplan Latein, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	498
Rahmenplan Mathematik, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	499
Rahmenplan Physik, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	499
Rahmenplan Polnisch, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	500

Fortsetzung auf S. 470

	Seite
Rahmenplan Russisch, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	500
Rahmenplan Sozialkunde, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	501
Rahmenplan Spanisch, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	501
Rahmenplan Arbeit–Wirtschaft–Technik, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	502
Rahmenplan Biologie, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	502
Rahmenplan Chemie, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	503
Rahmenplan Deutsch, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	503
Rahmenplan Englisch, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	504
Rahmenplan Evangelische Religion, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	504
Rahmenplan Französisch, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	505
Rahmenplan Geografie, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	505
Rahmenplan Geschichte, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	506
Rahmenplan Informatik, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	506
Rahmenplan Kunst und Gestaltung, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	507
Rahmenplan Mathematik, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	507
Rahmenplan Musik, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	508
Rahmenplan Physik, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	508
Rahmenplan Russisch, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	509
Rahmenplan Philosophieren mit Kindern, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	509
Rahmenplan Sozialkunde, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	510
Rahmenplan Sport, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10.....	510

*Fortsetzung auf S. 471*

## Wissenschaft und Forschung

<b>Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V)</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-11.....	511
<b>Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen</b> Ändert VO vom 3. August 2000 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-8-1.....	546
<b>Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Hochschule Wismar – Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung –, der Fachhochschule Neubrandenburg und der Fachhochschule Stralsund für das Wintersemester 2002/2003 und das Sommersemester 2003 (Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung – ZulZfestVO M-V)</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-8-3.....	547
Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Studiengang Bauinformatik.....	549
Promotionsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock.....	561
Prüfungsordnung für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang der Universität Rostock.....	567
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technomathematik an der Universität Rostock.....	585
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Rostock.....	598
Richtlinie über die Verwendung der im Haushaltsplan der Universitäten und Fachhochschulen ausgebrachten Mittel für Exkursionen (Exkursionsrichtlinie).....	610

## II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	611
Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien sowie an Beruflichen Schulen.....	612
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	613
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	613
Angebote des Amerikanischen Generalkonsulats.....	614
Deutsch-französisches Schüleraustauschprogramm VOLTAIRE.....	614
SCHUL/BANKER – Das Bankenplanspiel Der Schülerwettbewerb des Bundesverbandes deutscher Banken 2002/2003.....	615
„Weggehen – Ankommen. Migration in der Geschichte“.....	616
„Künstler für Schüler“ 2003.....	616

## I. Amtlicher Teil

### Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen (Versetzung-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung – VKVO M-V)

Vom 22. August 2002

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-51

Aufgrund des § 69 Nr. 4, 5, 8 und 9 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVObI. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVObI. M-V S. 394)<sup>2</sup>, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### Inhaltsübersicht

#### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriff
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Versetzung auf Probe und nachträgliche Versetzung
- § 4 Unterrichtung bei Gefährdung der Versetzung
- § 5 Anrechnung fremdsprachlicher Leistungen
- § 6 Notengebung im Wahlpflichtunterricht

#### Teil 2: Schulartsspezifische Bestimmungen

Abschnitt 1:  
Versetzung an der Grundschule

- § 7 Versetzung

Abschnitt 2:  
Kurseinstufung und Versetzung in der Regionalen Schule

- § 8 Versetzung
- § 9 Kurseinstufung
- § 10 Notenausgleich
- § 11 Berechtigung für den Übergang von der Jahrgangsstufe 9 in die Jahrgangsstufe 10
- § 12 Wechsel der Bildungsgänge

Abschnitt 3:  
Versetzung in der Hauptschule

- § 13 Versetzung
- § 14 Notenausgleich
- § 15 Wechsel des Bildungsganges

Abschnitt 4:  
Versetzung in der Realschule

- § 16 Versetzung
- § 17 Notenausgleich
- § 18 Wechsel der Bildungsgänge

Abschnitt 5:  
Versetzung im Gymnasium

- § 19 Versetzung
- § 20 Notenausgleich

Abschnitt 6:  
Versetzung in kooperativen Gesamtschulen

- § 21 Versetzung

Abschnitt 7:  
Kurseinstufungen und Übergänge an integrierten Gesamtschulen

- § 22 Kurseinstufung und Übergang in die Jahrgangsstufe 10
- § 23 Übergang in die Jahrgangsstufe 11

Abschnitt 8:  
Wechsel der Jahrgangsstufen und Versetzung an Förderschulen

- § 24 Bestimmungen

#### Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 25 Übergangsregelung
- § 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Begriff**

(1) Die Versetzung ist die durch Beschluss der Klassenkonferenz ausgesprochene Zuweisung eines Schülers in die nächsthöhere Jahrgangsstufe. Zuständig für Versetzungsentscheidungen ist die Klassenkonferenz nach § 78 Abs. 5 des Schulgesetzes. Das Verfahren richtet sich nach § 75 des Schulgesetzes.

(2) Versetzungen und Nichtversetzungen sind pädagogische Entscheidungen, die den Bildungsweg des einzelnen Schülers mit seinem geistigen Wachstum in Übereinstimmung halten und eine den Unterrichtszielen der jeweiligen Schulart gemäße Leistungsfähigkeit in den folgenden Jahrgangsstufen sichern sollen.

### **§ 2 Allgemeine Grundsätze**

(1) Ein Schüler ist gemäß § 64 des Schulgesetzes zu versetzen, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet worden sind oder wenn von ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erwartet werden kann.

(2) In die Entscheidung über die Frage, ob von dem Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erwartet werden kann, sind neben den gezeigten Leistungen auch solche Umstände einzubeziehen, die sich auf das Lernverhalten und Leistungsvermögen des Schülers auswirken. Außergewöhnliche Bedingungen, insbesondere Schulwechsel, längere Krankheit, ungünstige häusliche Verhältnisse, längerer Unterrichtsausfall oder Lehrerwechsel, sind zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Lernentwicklung sind Umstände einzubeziehen, die im laufenden Schuljahr noch nicht berücksichtigt worden sind, auch ein Notenausgleich wird in die Entscheidung über die Versetzung einbezogen. Die Nichtversetzung eines Schülers aufgrund nur einer mangelhaften Zeugnisnote ist in jedem Falle im Protokoll der Klassenkonferenz ausführlich zu begründen.

(3) Bei der Festsetzung der Bewertung sind die Leistungen während des gesamten Schuljahres zu berücksichtigen.

(4) Die Noten in Fächern, in denen während des Schuljahres nur ein Halbjahr unterrichtet wurde, sind in die Versetzungsentscheidung einzubeziehen. Hierauf sind die Schüler der betreffenden Klasse und ihre Erziehungsberechtigten in vorhersehbaren Fällen zu Beginn des Schuljahres hinzuweisen.

(5) Ein Schüler kann gemäß § 64 Abs. 3 des Schulgesetzes freiwillig mit Zustimmung der Klassenkonferenz eine Jahrgangsstufe überspringen. Dies gilt insbesondere, wenn ein Schüler in seiner Leistungsfähigkeit den Klassendurchschnitt weit überragt und dadurch zu erwarten ist, dass er den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen ist und er dort besser gefördert werden kann. Das Überspringen ist nicht an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden.

(6) Bei freiwilligem Rücktritt erfolgt am Ende des wiederholten Schuljahres keine neue Versetzungsentscheidung. Der Schüler

erhält in diesem Fall ein Zeugnis über das freiwillige Wiederholungsjahr mit dem Vermerk, dass das Aufsteigen auf Grund der früheren Versetzungsentscheidung erfolgt.

### **§ 3 Versetzung auf Probe und nachträgliche Versetzung**

(1) Eine Versetzung auf Probe ist lediglich gemäß § 66 Abs. 4 des Schulgesetzes zulässig. Die Probezeit ist bestanden, wenn die Bedingungen nach § 64 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes erfüllt sind. Im Rahmen einer Langzeitdiagnostik zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Wurden Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 auf Grund einer mangelhaften Zeugnisnote, für die kein Notenausgleich gewährt werden konnte, nicht versetzt, können sie nachträglich versetzt werden, wenn sie sich in dem betreffenden Fach einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben und somit die Versetzungsanforderungen erfüllt sind. Dieses gilt auch für Schüler, die die Jahrgangsstufe 9 in der Abschlussklasse besuchen.

(3) Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Male besuchen oder schon einmal an einer Nachprüfung teilgenommen haben.

(4) Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers voraus, der spätestens eine Woche nach Zeugnisausgabe bei der Schule vorliegen muss. Die Erziehungsberechtigten und die Schüler sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass ihnen diese Möglichkeit gegeben ist, und dass sie sich vor der Entscheidung über die Teilnahme an einer Nachprüfung von den zuständigen Fachlehrern beraten lassen können. Über die Zulassung zur Nachprüfung entscheidet der Schulleiter.

(5) Die Prüfung zur nachträglichen Versetzung besteht in den Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, in den übrigen Fächern nur aus einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht aus einer Klassenarbeit in dem Fach nach Absatz 2 Satz 1 in der von dem Schüler bis zuletzt besuchten Jahrgangsstufe; der mündliche Teil dauert höchstens 20 Minuten. Im Fach Sport hat die Prüfung praxisbezogen zu erfolgen. Sie muss aus mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter mindestens einer Individualsportart, bestehen. Die Klassenarbeit wird in der Regel von dem Lehrer, der den Schüler zuletzt unterrichtet hat, gestellt und beurteilt. Bei Bewertung der Klassenarbeit mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ ist eine Zweitbeurteilung durch eine Lehrkraft desselben Faches erforderlich. Ist versetzungsrelevanter Halbjahresunterricht nur im ersten Schulhalbjahr erteilt worden, kann eine Nachprüfung auch in diesem Fach abgelegt werden. Die Nachprüfungen finden innerhalb der letzten Tage der Sommerferien statt. Für Schüler mit Behinderungen oder chronisch Kranke kann der Vorsitzende der Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen.

(6) Der Schulleiter überträgt die Durchführung der Prüfung in der Regel dem Fachlehrer, von dem der Schüler im vergangenen Schuljahr unterrichtet wurde. An der mündlichen Prüfung neh-

men außerdem der Schulleiter oder Stellvertreter als Vorsitzender sowie eine weitere in dem betreffenden Fach unterrichtende Lehrkraft als Protokollführer teil. Die vorstehend Genannten entscheiden auf Vorschlag des Prüfenden mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Besteht der Schüler die Prüfung, ist die Versetzung von der Klassenkonferenz auszusprechen. Eine Änderung von Zeugnisnoten erfolgt nicht. Im Zeugnis ist der Vermerk „Nach § 3 der Versetzungs-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung vom 22. August 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 472) nachträglich versetzt“ mit dem Datum des letzten Tages der Nachprüfung aufzunehmen.

#### § 4

##### Unterrichtung bei Gefährdung der Versetzung

Erscheint die Versetzung eines Schülers gefährdet, so sind die Erziehungsberechtigten so rechtzeitig wie möglich davon zu unterrichten, spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres. Die Mitteilung erfolgt schriftlich. Unterbleibt die Mitteilung aus Gründen, die von der Schule zu vertreten sind, ist der Schüler zu versetzen. Die §§ 64 Abs. 2 und 3 und 56 Abs. 3 des Schulgesetzes bleiben hiervon unberührt.

#### § 5

##### Anrechnung fremdsprachlicher Leistungen

Schülern, denen Englisch nicht als Pflichtfremdsprache erteilt wurde oder die eine andere Muttersprache als Deutsch haben, können anstelle von Leistungen in einer Pflichtfremdsprache entsprechende Leistungen in einer anderen Fremdsprache angerechnet werden.

#### § 6

##### Notengebung im Wahlpflichtunterricht

Wird im Wahlpflichtunterricht mehr als ein Kurs vom Schüler belegt, ist aus den Jahreszeugnisnoten dieser Kurse die Gesamtnote zu bilden, die den Wert einer Jahresnote des Pflichtunterrichts hat. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der in den einzelnen Kursen erteilten ganzen Noten. Die Festlegung der Gesamtnote ist eine pädagogische Entscheidung der Klassenkonferenz. Sie ist in der Niederschrift über die Klassenkonferenz festzuhalten. Ist im Wahlpflichtunterricht eine Fremdsprache gewählt, so erhalten die Schüler nur die Note der Fremdsprache auf dem Zeugnis.

#### Teil 2

##### Schulartspezifische Bestimmungen

#### Abschnitt 1

##### Versetzung an der Grundschule

#### § 7

##### Versetzung

(1) Die Schüler werden in die Jahrgangsstufen 3 und 4 durch Versetzungsbeschluss am Ende des Schuljahres versetzt. Ein Schüler wird versetzt, wenn seine Leistungen in den einzelnen Fächern

und den einzelnen Teildisziplinen des Faches Deutsch mindestens mit ausreichend bewertet sind. Bei mangelhafter Jahresleistung in einem Fach oder einer der Teildisziplinen des Faches Deutsch wird ein Schüler versetzt; § 2 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt. Eine nicht ausreichende Leistung in den Fächern Sport, Kunst und Gestaltung, Werken oder Musik bleibt bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt.

(2) Am Ende des vierten Schuljahres wird der Schüler durch Versetzungsbeschluss in die Jahrgangsstufe 5 des weiterführenden Bildungsganges versetzt, für den sich die Erziehungsberechtigten entschieden haben.

(3) Erreicht ein Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 4 nicht ausreichende Leistungen im Fach Mathematik oder einer Teildisziplin des Faches Deutsch, wird er nicht in die Jahrgangsstufe 5 versetzt.

(4) Schüler, die nicht versetzt wurden, wiederholen die bisherige Jahrgangsstufe.

(5) Zeigt sich, dass ein Schüler in der Jahrgangsstufe 3 oder 4 die schulischen Anforderungen während eines längeren Zeitraumes nicht erfüllt, soll der Schulleiter den Erziehungsberechtigten im Rahmen seiner Beratungspflicht geeignete Fördermaßnahmen empfehlen.

#### Abschnitt 2

##### Kurseinstufung und Versetzung in der Regionalen Schule

#### § 8

##### Versetzung

(1) Die Schüler werden in die Jahrgangsstufen 6 bis 9 durch Versetzungsbeschluss am Ende des Schuljahres versetzt.

(2) Die Versetzung eines Schülers in die Jahrgangsstufen 6 und 7 erfolgt, wenn er in höchstens zwei Fächern nicht ausreichende Leistungen erzielt hat und hierfür der Notenausgleich gemäß § 10 zur Anwendung kommt. § 2 Abs. 1 und 2 bleibt davon unberührt.

(3) Die Versetzung in die Jahrgangsstufen 8 und 9 erfolgt, wenn der Schüler in höchstens zwei der Fächer nicht ausreichende Leistungen erzielt hat und hierfür ein Notenausgleich gemäß § 10 zur Anwendung kommt. Bevor der Notenausgleich zur Anwendung kommt, findet eine Kursumstufung mit einer entsprechenden Notenanpassung statt, wenn ein Schüler in diesen Fächern den Erweiterungskurs besucht. Alle im Erweiterungskurs erreichten Noten werden für den Basiskurs jeweils um eine Notenstufe im Sinne von § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes angehoben.

(4) Wird der Schüler nicht versetzt, wiederholt er die bisherige Jahrgangsstufe, sofern er nicht gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes ohne Versetzung aufsteigt.

#### § 9

##### Kurseinstufung

(1) Zuständig für die Entscheidung über die Kurseinstufung in der Regionalen Schule ist die Klassenkonferenz nach § 78 Abs. 5 des Schulgesetzes.

(2) Umstufungen zwischen Kursen erfolgen grundsätzlich unter der Maßgabe, dass in dem anderen Kurs eine nach dem Leistungsvermögen und Lernverhalten bessere Förderung des Schülers zu erwarten ist. Unter dieser Voraussetzung gilt Folgendes:

1. In der Regel erfolgt bei nicht ausreichenden Leistungen in einem Kurs der oberen Anspruchsebene (Erweiterungskurs) die Umstufung in den Kurs der unteren Anspruchsebene (Basiskurs) jeweils am Ende eines Schuljahres. Bei einer Kursumstufung nach dem ersten Schulhalbjahr ist die Halbjahresnote in dem betreffenden Fach bei der Bildung der Jahresnote einer Klassenarbeitsnote gleichzustellen.
2. Jeweils am Ende eines Schuljahres kann bei mindestens guten Leistungen in einem Basiskurs die Umstufung in einen Erweiterungskurs erfolgen, wenn auf Grund des Leistungsstandes und der Lernhaltung eine bessere Förderung des Schülers im Erweiterungskurs möglich erscheint. Die Erziehungsberechtigten können innerhalb von zehn Werktagen nach der Ausgabe des Zeugnisses den Verbleib des Schülers im Basiskurs verlangen.
3. Bei Wiederholung eines Schuljahres ist bei nicht ausreichenden Leistungen in einem Erweiterungskurs die Umstufung in den Basiskurs vorzunehmen.

#### **§ 10 Notenausgleich**

(1) Die Note „ungenügend“ kann nur durch die Note „sehr gut“ in einem anderen Fach oder durch die Note „gut“ in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden.

(2) Die Note „mangelhaft“ kann nur durch eine mindestens befriedigende Note ausgeglichen werden.

(3) In den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik können mangelhafte Leistungen nur untereinander und ungenügende Leistungen nicht ausgeglichen werden.

(4) Bei einer nicht ausreichenden Leistung in den Fächern Sport, Musik sowie Kunst und Gestaltung kann unbeschadet der Regelungen in § 8 Abs. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen ein weiteres Mal für eines dieser Fächer Notenausgleich gewährt werden. Die Versagung des Notenausgleichs bedarf einer ausführlichen Begründung.

(5) In demselben Fach kann in aufeinander folgenden Jahrgangsstufen ein Notenausgleich nicht gewährt werden.

#### **§ 11 Berechtigung für den Übergang von der Jahrgangsstufe 9 in die Jahrgangsstufe 10**

(1) Die Berechtigung für den Übergang liegt unter folgenden Bedingungen vor, wenn der Schüler

1. in Deutsch und Mathematik Kurse der oberen Anspruchsebene besucht,

2. in drei Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung muss der Schüler Leistungen erreichen, die mindestens der Note befriedigend, bezogen auf die obere Anspruchsebene, entsprechen, wobei nur eine Note durch die Umrechnung aus der unteren Anspruchsebene erreicht werden kann. In einem vierten Fach mit Fachleistungsdifferenzierung muss der Schüler eine Leistung erreichen, die mindestens der Note ausreichend, bezogen auf die obere Anspruchsebene, entspricht und
3. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den übrigen Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung erreicht. Letzteres gilt als erfüllt, wenn sich bei der rechnerischen Durchschnittsbildung ein Wert ergibt, der kleiner oder gleich 3,0 ist.

(2) Die Berechtigung für den Übergang in die Jahrgangsstufe 10 liegt ebenfalls vor, wenn Schüler, die durchgängig die erste Fremdsprache belegt haben und in der Jahrgangsstufe 9 überwiegend Kurse auf der unteren Leistungsebene besuchten, sich der freiwilligen Leistungsfeststellung unterzogen haben und mindestens das Gesamtprädikat „gut“ erhielten.

#### **§ 12 Wechsel der Bildungsgänge**

(1) Ein Schüler kann in den nächsthöheren Bildungsgang einer anderen Schulart übergehen, wenn er

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache einen besseren Notendurchschnitt als 2,5 und
2. in allen übrigen Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt hat.

(2) Bei einem Wechsel in den gymnasialen Bildungsgang ab Jahrgangsstufe 8 ist § 18 entsprechend anzuwenden.

#### **Abschnitt 3 Versetzung in der Hauptschule**

#### **§ 13 Versetzung**

(1) Die Schüler werden in die Jahrgangsstufen 6 bis 9 durch Versetzungsbeschluss am Ende des Schuljahres versetzt. Die Versetzung eines Schülers erfolgt, wenn er in höchstens zwei der Fächer – einschließlich des Wahlpflichtbereichs – nicht ausreichende Noten erreicht hat und hierfür der Notenausgleich gemäß § 14 zur Anwendung kommt. § 2 Abs. 1 und 2 bleibt durch diese Regelung unberührt.

(2) Ein Schüler, der nicht versetzt wird, wiederholt die bisherige Jahrgangsstufe, soweit er nicht aus der Schule entlassen wird oder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes ohne Versetzung aufsteigt.

(3) Erfüllt der ohne Versetzung aufgestiegene Schüler am Ende der nächsten Jahrgangsstufe die Voraussetzungen für eine Versetzung, so wird er in die darauf folgende Jahrgangsstufe versetzt.

#### § 14 Notenausgleich

- (1) Notenausgleich ist zu gewähren, wenn die Leistungen eines Schülers in höchstens einem Fach als ungenügend oder in höchstens zwei Fächern als mangelhaft bewertet wurden.
- (2) Eine ungenügende Note kann durch mindestens eine gute, eine mangelhafte Note kann durch mindestens eine befriedigende Note in einem anderen Fach ausgeglichen werden.
- (3) Zwei mangelhafte Noten, jedoch nur eine davon in den Fächern Deutsch oder Mathematik, können durch mindestens zwei befriedigende Noten in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden.
- (4) Bei einer nicht ausreichenden Leistung in den Fächern Sport, Musik sowie Kunst und Gestaltung kann unbeschadet der Regelungen in § 13 Abs. 1 nach pflichtgemäßem Ermessen ein weiteres Mal für eines dieser Fächer Notenausgleich gewährt werden. Die Versagung des Notenausgleichs bedarf einer ausführlichen Begründung.
- (5) In demselben Fach kann in aufeinander folgenden Jahrgangsstufen ein Notenausgleich nicht gewährt werden.

#### § 15 Wechsel des Bildungsganges

Weist das Jahreszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache einen besseren Notendurchschnitt als 2,5 auf, so kann der Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 mit Zustimmung der abgebenden Klassenkonferenz in die nächsthöhere Jahrgangsstufe der Schule einer anderen Schulart übergehen, die den nächsthöheren Bildungsgang führt.

#### Abschnitt 4 Versetzung in der Realschule

##### § 16 Versetzung

- (1) Die Schüler werden in die Jahrgangsstufen 6 bis 10 durch Versetzungsbeschluss am Ende des Schuljahres versetzt.
- (2) Die Versetzung eines Schülers erfolgt, wenn er in höchstens einem Fach – einschließlich des Wahlpflichtbereichs – eine nicht ausreichende Note erreicht hat und hierfür der Notenausgleich gemäß § 17 zur Anwendung kommt. § 2 Abs. 1 und 2 bleibt durch diese Regelungen unberührt.
- (3) In Fällen der §§ 56 Abs. 2 Satz 1 und 64 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes wird ein Schüler, der seine Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, in die nächsthöhere Jahrgangsstufe des Haupt- schulbildungsganges oder eines vergleichbaren Bildungsganges versetzt.

#### § 17 Notenausgleich

- (1) Die Note „ungenügend“ kann nur durch eine sehr gute Note in einem anderen Fach oder durch gute Noten in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden.
- (2) Die Note „mangelhaft“ kann nur durch eine mindestens befriedigende Note in einem anderen Fach ausgeglichen werden.
- (3) In den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache können mangelhafte Leistungen nur untereinander und ungenügende Leistungen nicht ausgeglichen werden.
- (4) Bei einer nicht ausreichenden Leistung in den Fächern Sport, Musik sowie Kunst und Gestaltung kann unbeschadet der Regelungen in § 16 Abs. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen ein weiteres Mal für eines dieser Fächer Notenausgleich gewährt werden. Die Versagung des Notenausgleichs bedarf einer ausführlichen Begründung.
- (5) In demselben Fach kann in aufeinander folgenden Jahrgangsstufen ein Notenausgleich nicht gewährt werden.

#### § 18 Wechsel der Bildungsgänge

Weist das Jahreszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und beiden Fremdsprachen einen besseren Notendurchschnitt als 2,5 auf, so kann der Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 mit Zustimmung der Klassenkonferenz der abgebenden Schule in die nächsthöhere Jahrgangsstufe des gymnasialen Bildungsganges übergehen.

#### Abschnitt 5 Versetzung im Gymnasium

##### § 19 Versetzung

- (1) Die Schüler werden in die Jahrgangsstufe 6 bis 10 durch Versetzungsbeschluss am Ende des Schuljahres versetzt.
- (2) Die Versetzung eines Schülers erfolgt, wenn er in höchstens einem Fach – einschließlich des Wahlpflichtbereichs – eine nicht ausreichende Leistung erreicht hat und hierfür der Notenausgleich gemäß § 20 zur Anwendung kommt. § 2 Abs. 1 und 2 bleibt von diesen Regelungen unberührt.
- (3) In Fällen des § 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und des § 64 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes wird ein Schüler, der seine Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, in die nächsthöhere Jahrgangsstufe einer allgemein bildenden weiterführenden Schule außerhalb des gymnasialen Bildungsganges versetzt.
- (4) Der Übergang von Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 erfolgt durch eine erfolgreiche Prüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10. Der Prüfungsablauf wird durch eine gesonderte Rechtsverordnung geregelt.

(5) Eine Versetzung findet in der Qualifikationsphase nicht mehr statt.

### **§ 20 Notenausgleich**

(1) Die Note „ungenügend“ kann nur durch eine sehr gute Note in einem anderen Fach oder durch gute Noten in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden.

(2) Die Note „mangelhaft“ kann nur durch eine mindestens befriedigende Note in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(3) In den Fächern Deutsch, erste und zweite Fremdsprache und Mathematik können mangelhafte Leistungen nur untereinander und ungenügende Leistungen nicht ausgeglichen werden.

(4) Bei einer nicht ausreichenden Leistung in den Fächern Sport, Musik sowie Kunst und Gestaltung kann unbeschadet der Regelungen in § 19 Abs. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen ein weiteres Mal für eines dieser Fächer Notenausgleich gewährt werden. Die Versagung des Notenausgleichs bedarf einer ausführlichen Begründung.

(5) In demselben Fach kann in aufeinander folgenden Jahrgangsstufen ein Notenausgleich nicht gewährt werden.

### **Abschnitt 6 Versetzung in kooperativen Gesamtschulen**

#### **§ 21 Versetzung**

Für die Bildungsgänge innerhalb der kooperativen Gesamtschulen gelten die Versetzungsbestimmungen der jeweiligen Schulart dieser Verordnung entsprechend.

### **Abschnitt 7 Kurseinstufungen und Übergänge an integrierten Gesamtschulen**

#### **§ 22**

#### **Kurseinstufung und Übergang in die Jahrgangsstufe 10**

(1) Die Schüler steigen von Jahrgangsstufe 5 bis 9 ohne Versetzung am Schuljahresende in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Schüler, die in der Jahrgangsstufe 9 in allen fachleistungsdifferenzierten Fächern in gymnasialen Kursen eingestuft sind, steigen ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 auf. Im Übrigen sind die Regelungen des § 11 entsprechend anzuwenden.

(2) Ab der Jahrgangsstufe 7 gilt für die Einstufung der Schüler in fachleistungsdifferenzierte Kurse:

1. In der Regel erfolgt bei nicht ausreichenden Leistungen in einem Kurs einer oberen Anspruchsebene die Umstufung in einen Kurs der nächstniedrigeren Anspruchsebene jeweils am Ende eines Schuljahres. Bei einer Kursumstufung nach dem ersten Schulhalbjahr ist die Halbjahresnote in dem betreffenden

den Fach bei der Bildung der Jahresnote einer Klassenarbeitsnote gleichzustellen,

2. Jeweils am Ende eines Schuljahres kann bei mindestens guten Leistungen in einem Kurs einer niedrigeren Anspruchsebene die Umstufung in einen Kurs der nächsthöheren Anspruchsebene erfolgen, wenn auf Grund des Leistungsstandes und der Lernhaltung eine bessere Förderung des Schülers in diesem Kurs möglich erscheint.

(3) Kurseinstufungen oder -umstufungen erfolgen grundsätzlich zum Beginn eines Schuljahres. Stellt sich im Laufe des Schuljahres heraus, dass ein Schüler in einer anderen Anspruchsebene erheblich erfolgreicher mitarbeiten und besser gefördert werden kann, ist eine Umstufung abweichend von Satz 1 zu einem beliebigen Zeitpunkt im Schuljahr möglich.

#### **§ 23**

#### **Übergang in die Jahrgangsstufe 11**

Der Übergang von Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 erfolgt durch eine erfolgreiche Prüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10. Der Prüfungsablauf wird durch gesonderte Rechtsverordnung geregelt.

### **Abschnitt 8 Wechsel der Jahrgangsstufen und Versetzung an Förderschulen**

#### **§ 24 Bestimmungen**

(1) Schüler an der allgemeinen Förderschule steigen bis zur Jahrgangsstufe 9 ohne Versetzungsbeschluss in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Ausnahmen kann die Klassenkonferenz beschließen.

(2) Schüler an Schulen zur individuellen Lebensbewältigung steigen ohne Versetzungsbeschluss in die nächsthöhere Jahrgangsstufe oder Stufe auf. In Ausnahmefällen kann die Klassenkonferenz beschließen, dass ein Schüler

1. innerhalb einer Stufe die Klasse wechselt,
2. nicht mit seiner Klasse aufsteigt,
3. vorzeitig in die nächste Stufe aufsteigt.

(3) An den Schulen für Erziehungsschwierige, für Blinde und Sehbehinderte, für Gehörlose, für Schwerhörige, für Körperbehinderte, für Kranke und an den Sprachheilschulen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bildungsganges, nach denen unterrichtet wird.

(4) Zeigt sich während des Besuchs einer Förderschule, dass der Schüler innerhalb einer anderen Schulart erfolgreicher gefördert werden kann, können die Erziehungsberechtigten oder die Klassenkonferenz den Wechsel beantragen. Die beteiligten Schulen haben den Wechsel gut vorzubereiten und durch Fördermaßnahmen zu unterstützen.

**Teil 3**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 25**  
**Übergangsregelung**

Die Versetzung im gymnasialen Bildungsgang von Jahrgangsstufe 10 nach Jahrgangsstufe 11 erfolgt im Schuljahr 2002/2003 letztmalig nach § 15 Abs. 1 und 2 der Versetzungsverordnung vom 3. Juni 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 582).

Schwerin, den 22. August 2002

**Der Minister für**  
**Bildung, Wissenschaft und Kultur**  
**Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 472

**Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen**  
**(Stundentafelverordnung – StdTafVO M-V)**

**Vom 5. September 2002**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-52

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Inhaltsübersicht**

- |   |  |
|---|--|
| <p>§ 1 Allgemeine Erläuterungen zu den Stundentafeln</p> <p>§ 2 Stundentafel für Vorklassen und Diagnoseförderklassen an Grundschulen</p> <p>§ 3 Stundentafel für die Grundschule</p> <p>§ 4 Erläuterungen der Stundentafel für die Grundschule</p> <p>§ 5 Stundentafel für die Regionale Schule</p> <p>§ 6 Erläuterungen zur Stundentafel der Regionalen Schule</p> <p>§ 7 Stundentafel der verbundenen Haupt- und Realschule (HRS), der Hauptschule (HS) und der Realschule (RS)</p> <p>§ 8 Differenzierung des Hauptschulbildungsganges und des Realschulbildungsganges</p> <p>§ 9 Erläuterungen der Stundentafel für den Hauptschulbildungsgang</p> <p>§ 10 Erläuterungen der Stundentafel für den Realschulbildungsgang</p> <p>§ 11 Stundentafel für das Gymnasium und das Progymnasium</p> <p>§ 12 Stundentafel für das Sportgymnasium</p> <p>§ 13 Stundentafel für das Musikgymnasium</p> <p>§ 14 Erläuterungen zu den Stundentafeln für das Gymnasium und Progymnasium, das Sportgymnasium und das Musikgymnasium</p> | <p>§ 15 Alternative Stundentafel für die Regionale Schule, die Hauptschule, die Realschule, die verbundene Haupt- und Realschule, für das Gymnasium (Gym) und die integrierte Gesamtschule (IGS)</p> <p>§ 16 Erläuterungen zur alternativen Stundentafel für die Regionale Schule, die Hauptschule, die Realschule, die verbundene Haupt- und Realschule, das Gymnasium und die integrierte Gesamtschule</p> <p>§ 17 Stundentafel der integrierten Gesamtschule</p> <p>§ 18 Erläuterungen zur Stundentafel der integrierten Gesamtschule</p> <p>§ 19 Allgemeine Erläuterungen der Stundentafeln für die Förderschulen</p> <p>§ 20 Stundentafel für die allgemeine Förderschule</p> <p>§ 21 Erläuterungen der Stundentafel für die allgemeine Förderschule</p> <p>§ 22 Die Sprachheilschule</p> <p>§ 23 Die Schule für Erziehungsschwierige</p> <p>§ 24 Die Schule für Körperbehinderte, Schule für Schwerhörige, Schule für Gehörlose und Schule für Sehbehinderte und Blinde</p> <p>§ 25 Die Schule zur individuellen Lebensbewältigung</p> <p>§ 26 Die Schule für Kranke</p> <p>§ 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> |
|---|--|

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

**§ 1**

**Allgemeine Erläuterungen zu den Stundentafeln**

(1) Der Unterricht ist nach den gültigen Rahmenplänen unter Berücksichtigung geltender Sicherheitsbestimmungen zu planen und durchzuführen.

(2) Die Lehrerstundenzuweisung für Teilungs- und Förderstunden ergibt sich aus der jeweils zum 1. August eines jeden Schuljahres zu erlassenden Unterrichtsversorgungsverordnung gemäß § 69 Nr. 10 des Schulgesetzes, beginnend ab dem Schuljahr 2002/2003.

(3) Um fachübergreifenden Unterricht zu ermöglichen, jahrgangsbezogene Schwerpunkte zu bilden, eine größere Mitwirkung und Verantwortung bei der Unterrichtsorganisation für die Schulen zu erreichen und den Voraussetzungen der Schulen gerechter zu werden, sind neben den allgemein bildenden Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, Sport und Religion/Philosophieren mit Kindern die übrigen Fächer in den Stundentafeln zu Lernbereichen zusammengefasst worden. Auf die Kontinuität der Fachangebote ist bei der Entscheidung über die Stundenverteilung je Jahrgangsstufe zu achten.

(4) Einstündige Pflichtfächer können epochal oder vierzehntägig in Doppelstunden erteilt werden.

(5) Der Unterricht im Fach Sport wird in der Regel in Einzelstunden erteilt. Nach Geschlechtern getrennter Sportunterricht kann nur durchgeführt werden, wenn dafür keine zusätzlichen Lehrerstunden benötigt werden.

(6) Zugeteilte Klassenstunden sollen zur Förderung und Intensivierung der erzieherischen Möglichkeiten, für sozialintegrative Maßnahmen sowie zur Durchführung oder Vor- und Nachbereitung von Klassenaktivitäten dienen. Die Klassenstunde wird vom Klassenlehrer erteilt und in seiner pädagogischen Verantwortung gestaltet. Die Schüler sind bei der Gestaltung dieser Stunde in besonderem Maße einzubeziehen.

(7) Förderunterricht soll in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache für leistungsschwache und leistungsstarke Schüler erteilt werden. Eine klassenübergreifende Organisation ist anzustreben.

(8) Der Unterricht in den Gegenstandsbereichen Ästhetische Bildung in der Grundschule und im künstlerisch-musischen Aufgabenfeld des Sekundarbereiches I umfasst Musik, Kunst und Werken.

(9) Wahlpflichtunterricht ist zu benoten. Er findet auf der Grundlage vorliegender Rahmenpläne statt. Die Rahmenpläne für den Wahlpflichtunterricht werden in der Regel von den Schulen auf der Grundlage der Rahmenpläne für den Pflichtunterricht erstellt.

(10) Die Leistungsfeststellungen in Wahlpflichtkursen werden in einem gleichrangigen Verhältnis zu einer Note zusammengefasst.

**§ 2**

**Stundentafel für Vorklassen und Diagnoseförderklassen an Grundschulen**

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	Summe
Vorklasse	VK			
Wochenstunden	18			18
Diagnoseförderklasse (DFK)	DFK0	DFK1	DFK2	
Wochenstunden ohne Zuschläge für Sonderpädagogische Förderung	18	19	20	57

**§ 3**

**Stundentafel für die Grundschule**

Jahrgangsstufe Gegenstandsbereiche	1	2	3	4	Summe
Deutsch	7	7	7	7	28
Sachunterricht	1	3	4	4	12
Mathematik	6	6	5	5	22
Religion/Philosophieren mit Kindern	1	1	1	1	4
Werken	1	1	1	2	5
Kunst und Gestaltung	1	1	1	2	5
Musik	1	1	2	1	5
Sport	2	3	3	3	11
Fremdsprache	–	–	(1)*	(1)*	(2)*
Summe	20	23	24 (25)*	25 (26)*	92 (94)*

\* siehe § 4 Abs. 7

**§ 4**

**Erläuterungen der Stundentafel für die Grundschule**

(1) Das Fach Deutsch setzt sich aus den Teilbereichen Lesen/ Umgang mit Texten und Rechtschreiben/Sprachbetrachtung zusammen.

(2) Im Sachunterricht ist fachübergreifendes Arbeiten Prinzip. Dabei sind Inhalte und Arbeitsformen anderer Fächer sinnvoll einzubeziehen. Es ist möglich, den Sachunterricht unterrichtsorganisatorisch in Verbindung mit anderen Gegenstandsbereichen der Grundschule auch epochal zu gestalten. Für besondere Vorhaben im Schulgartenunterricht können für die notwendige Gruppenbildung Förderstunden als Teilungsstunden verwendet werden.

(3) Das Ersatzfach für Religion ist das Fach Philosophieren mit Kindern.

(4) Die Stundenverteilung der Fächer Kunst und Gestaltung oder Musik kann in den Jahrgangsstufen 3 und 4 entsprechend den fachlichen und personellen Voraussetzungen der Schule schulbezogen gestaltet werden.

(5) Der Sportunterricht soll nicht in Doppelstunden durchgeführt werden. Dem natürlichen Bewegungsbedürfnis der Schüler soll möglichst täglich durch vielfältige, in den Unterrichtsablauf aller Fächer integrierte Bewegungsphasen entsprochen werden. Nach Mädchen und Jungen getrennter Sportunterricht kann in Jahrgangsstufe 4 nur durchgeführt werden, wenn dafür keine Lehrermehrstunden benötigt werden. Wenn in den Jahrgangsstufen 3

und 4 Schwimmunterricht erteilt werden kann, ist dafür eine Schülerwochenstunde Sport einzusetzen.

(6) Förderunterricht ist in Abhängigkeit von der durchschnittlichen Klassenfrequenz für die Fächer Deutsch und Mathematik vorgesehen. Ab Jahrgangsstufe 3 ist Förderunterricht jahrgangsstufenübergreifend zu organisieren.

(7) Früh beginnender Fremdsprachenunterricht soll entsprechend den personellen Voraussetzungen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 angeboten werden. Früh beginnender Fremdsprachenunterricht ist jeweils für das kommende Schuljahr bei der unteren Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Kann früh beginnender Fremdsprachenunterricht nicht erteilt werden, fallen die dafür vorgesehenen Unterrichtsstunden ersatzlos weg.

## § 5

### Stundentafel für die Regionale Schule

Jahrgangsstufe Gegenstandsbereiche	5	6	7	8	9	10	Summe
Deutsch	6	5	4	4	4	3	26
1. Fremdsprache	5	5	4	4	3	4	25
Mathematik	5	5	5	4	4	4	27
Physik	0	1	2	1	1	2	7
Chemie	0	0	2	1	2	2	7
Biologie	2	2	1	2	2	2	11
Astronomie	0	0	0	0	1	0	1
Arbeit–Wirtschaft– Technik und Informatik	2	2	2	2	2	2	12
Geografie	2	1	1	1	2	1	8
Geschichte	0	2	1	2	2	2	9
Sozialkunde	0	0	0	2	2	2	6
Religion/Philo- sophieren mit Kindern	1	1	1	1	1	1	6
Kunst und Gestaltung	2	1	1	1	1	1	7
Musik	1	2	1	1	1	1	7
Sport	3	3	2	2	2	2	14
2. Fremdsprache oder Wahlpflichtkurs	0	0	3	3	3	3	12
Klassenstunden	1	1	1	1	1	0	5
Summe	30	31	31	32	34	32	190

## § 6

### Erläuterungen zur Stundentafel der Regionalen Schule

(1) Die Stundentafel tritt am 1. August 2002, beginnend mit der Jahrgangsstufe 5, in Kraft. Die Stundentafel wächst in den kommenden Jahren jahrgangsstufenweise auf.

(2) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 finden die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und das Lernverhalten der Schüler durch binnendifferenzierte Maßnahmen und durch Förderunterricht Berücksichtigung.

(3) In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 erfolgt der Unterricht leistungsdifferenziert auf zwei Lehrplan bezogen definierten Anspruchsebenen. Sie entsprechen in den Basiskursen den Anforderungen zum Erwerb der Berufsreife und in den Erweiterungskursen den Anforderungen zum Erwerb der Mittleren Reife. Diese Leistungsdifferenzierung erfolgt in folgenden Fächern:

Ab Jahrgangsstufe 7 in Mathematik und in der ersten Fremdsprache, ab Jahrgangsstufe 8 zusätzlich in Deutsch und ab Jahrgangsstufe 9 zusätzlich in einem der Fächer Physik oder Chemie.

Der leistungsdifferenzierte Unterricht findet in Kursen oder in klasseninternen Lerngruppen statt.

(4) Die Fachleistungsdifferenzierung endet nach der Jahrgangsstufe 9.

(5) Die Jahrgangsstufe 10 ist abschlussbezogen und bereitet auf die Mittlere Reife vor.

(6) Englisch ist die erste Pflichtfremdsprache. Zum Erwerb der Mittleren Reife muss der Schüler in ein und derselben Fremdsprache in sechs aufeinander folgenden Jahrgangsstufen am Unterricht teilgenommen haben. Zweite Fremdsprachen können Französisch, Russisch, Polnisch oder Schwedisch sein. Ausnahmen zur Pflicht- oder zweiten Fremdsprache kann die oberste Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule genehmigen.

(7) Die in Lernbereichen zusammengefassten Fächer können sowohl fachbezogen als auch themen- und fachübergreifend unterrichtet werden. Die Fächer Physik, Chemie, Biologie und Astronomie bilden das naturwissenschaftliche Aufgabenfeld, die Fächer Geschichte, Geografie, Sozialkunde sowie der Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik den gesellschaftswissenschaftlichen und die Fächer Musik und Kunst und Gestaltung den künstlerisch-musischen Lernbereich. Die Stundentafel legt die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden für jedes Fach fest.

(8) Der Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik wird in den Jahrgangsstufen 5 und 6 jeweils zu gleichen Teilen in den Schwerpunkten Werken und informatische Grundbildung unterrichtet. Das Stundenvolumen des Gegenstandsbe-

reichs wird jeweils zur Hälfte für diese Unterrichtsschwerpunkte genutzt. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 wird der Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik in den Schwerpunkten Arbeit-Wirtschaft-Technik und informatische Grundbildung unterrichtet. Für Arbeit-Wirtschaft-Technik stehen 75 % und für die informatische Grundbildung 25 % des Stundenvolumens zur Verfügung. Informatische Grundbildung kann dementsprechend epochal unterrichtet werden.

(9) Im Wahlpflichtunterricht belegt jeder Schüler ab Jahrgangsstufe 7 entweder die zweite Fremdsprache oder einen Wahlpflichtkurs gemäß Absatz 12. Die Anwahl der zweiten Fremdsprache ist bis zur Jahrgangsstufe 10 verbindlich. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Das Angebot richtet sich nach den Voraussetzungen der Schule und ist prägender Bestandteil des Schulprofils.

(10) Die Wahl der zweiten Fremdsprache und der Wahlpflichtkurse erfolgt nach gründlicher Information und Beratung der Schüler und Erziehungsberechtigten durch schriftliche Entscheidung der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers. Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtkurs besteht nicht.

(11) Der Schüler, der nicht die zweite Fremdsprache gewählt hat, wählt pro Jahrgangsstufe einen Wahlpflichtkurs. Die Wahl ist für ein Schuljahr verbindlich. Jeder dieser Schüler muss mindestens einen Kurs aus dem Profilbereich 1 belegen.

(12) Die Wahlpflichtkurse dienen der Profilbildung. Sie können in den vier Profilrichtungen angeboten werden:

1. Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik,
2. Naturwissenschaften,
3. Gesellschaftswissenschaften und
4. Künstlerisch-musisches Aufgabefeld, Sport.

Es können in der Profilrichtung 4 auch Kurse in Niederdeutsch oder Darstellendes Spiel eingerichtet werden. Wenn Schulen über die vorgegebenen Profilrichtungen hinaus eigene Kurse anbieten wollen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(13) Der Wahlpflichtunterricht erfolgt in Form von Kursen. Die Kurse können in den Jahrgangsstufen 7/8 und 9/10 jeweils jahrgangsstufenübergreifend gebildet werden. Die Kurse sind dreistündig ganzjährig durchzuführen. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 sollen alle vier Profilrichtungen angeboten werden.

(14) Der Wahlpflichtunterricht erfolgt auf der Grundlage von Rahmenplänen. Die schulinternen Lehrpläne für die Kurse sind von den Schulen zu erarbeiten. Die Kurse sind fachübergreifend und fächerverbindend zu gestalten. Die Lehrpläne enthalten neben inhaltlichen auch didaktische Hinweise. Die Kurse in den unterschiedlichen Jahrgangsstufen sind aufeinander abgestimmt.

§ 7  
**Stundentafel der verbundenen Haupt- und Realschule (HRS),  
 der Hauptschule (HS) und der Realschule (RS)**

Jahrgangsstufe	5	6
<b>Gegenstandsbereiche</b>		
Deutsch	6	5
1. Fremdsprache	5	5
Mathematik	5	5
Biologie	2	2
Physik	–	1
Geografie	2	1
Geschichte	–	2
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	2	2
Religion/Philosophieren mit Kindern	1	1
Musik	1	2
Kunst und Gestaltung	2	1
Sport	3	3
Klassenstunde	1	1
<b>Schülerpflichtstunden</b>	<b>30</b>	<b>31</b>

Jahrgangsstufe	7 <sup>3</sup>			8			9			10	
	H	H R	R	H	H R	R	H	H R	R	H	R
<b>Gegenstandsbereiche</b>											
Deutsch	5	4	4	5		4	4		4	4	3
Mathematik	5 <sup>1</sup>		4	4		4	4 <sup>1</sup>		3	4	4
Englisch	4		4	3		4	3		3	3	3
Religion/Philos. m. Kind.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Geschichte, Geografie, Sozialkunde	2	3	3	3	5	5	3	4	4	3	4
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	2	2	2	2	1	1	2	1	1	1	2
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Phy./Che/Bio/Astron.)	2	4	4	3	3	3	3	6 <sup>2</sup>	6	4	5
künstlerisches-musisches Aufgabenfeld	} 5			} 5			} 5			} 2	
Sport		3	2		2	2		2	2	2	2
Wochenstunden im Pflichtbereich	26	27	26	26	26	26	25	26	26	24	26
Wahlpflichtunterricht 2. Fremdsprache Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik künstl.-musische Bildung Gesch., Geo, Sozialk., Sp Naturwissenschaften Philosophieren mit Kindern	} 3 } 4 } 4			} 3 } 4 } 4			} 8 } 6 } 4			} 2 } 2 } 2 } 2 } 4	
Neigungsunterricht	1	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–
Klassenstunde	1	–	–	1	–	–	1	–	–	1	–
<b>Schülerstd. insgesamt</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>30</b>	<b>31</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>34</b>	<b>32</b>	<b>30</b>	<b>33</b>	<b>30</b>

<sup>1</sup> Bei bildungsgangübergreifender Unterrichtsorganisation erhalten die Schülerinnen und Schüler des Hauptschulbildungsganges vier Wochenstunden beziehungsweise drei Wochenstunden Mathematik.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler des Hauptschulbildungsganges und des Realschulbildungsganges erhalten in mindestens einem der Fächer Physik oder Chemie differenzierten Unterricht auf den Anspruchsebenen der Hauptschule und der Realschule.

<sup>3</sup> Ab dem Schuljahr 2002/2003 erhalten bildungsgangübergreifende Klassen der Jahrgangsstufe 7 Unterricht gemäß der Stundentafel der Regionalen Schule.

**§ 8**

**Differenzierung des Hauptschulbildungsganges und des Realschulbildungsganges**

(1) Der Unterricht des Hauptschulbildungsganges und des Realschulbildungsganges erfolgt in abschlussbezogenen Hauptschulklassen oder Realschulklassen oder in den auslaufenden bildungsgangübergreifenden Haupt- und Realschulklassen.

(2) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 finden die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernverhalten der Schüler durch bindendifferenzierende Maßnahmen Berücksichtigung.

(3) In den bildungsgangübergreifenden Klassen erfolgt in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 eine äußere Fachleistungsdifferenzierung und zwar

- ab Jahrgangsstufe 7 in Mathematik und der ersten Fremdsprache,
- ab Jahrgangsstufe 8 zusätzlich in Deutsch und
- ab Jahrgangsstufe 9 zusätzlich in mindestens einem der Fächer Physik oder Chemie.

(4) Die äußere Leistungsdifferenzierung in Form der Fachleistungsdifferenzierung oder in Form abschlussbezogener Klassen endet mit der Jahrgangsstufe 9.

(5) Die Jahrgangsstufe 10 besteht aus einer abschlussbezogenen Klasse auf der Leistungsebene der Realschule oder der Hauptschule.

(6) Wurden in den Stundentafeln des Hauptschulbildungsganges oder des Realschulbildungsganges Gegenstandsbereiche zu Lernbereichen zusammengefasst und für diese eine Gesamtstundenanzahl ausgewiesen, so entfallen im Pflichtunterricht auf die einzelnen Unterrichtsfächer in der Summe der Jahrgangsstufen 5 bis 10 nachfolgende Stundenanteile:

Unterrichtsfächer	Bildungsgänge	
	HS	RS
Geschichte	5	8
Geografie	6	9
Sozialkunde	3	4
Physik	4	6
Chemie	3	5
Biologie	6	10
Astronomie	1	1
Musik	6	6
Kunst und Gestaltung	6	6

(7) Beginn des Fachunterrichts (x) in den Jahrgangsstufen der verbundenen Haupt- und Realschule, Hauptschule/Realschule:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen/Bildungsgänge											
	5		6		7		8		9		10	
	HS	RS	HS	RS	HS	RS	HS	RS	HS	RS	HS	RS
Geschichte			x	x								
Geografie	x	x										
Sozialkunde							x	x				
Physik					x	x						
Chemie					x	x						
Biologie	x	x										
Astronomie									x	x		
Musik	x	x										
Kunst und Gestaltung	x	x										

**§ 9**

**Erläuterungen der Stundentafel für den Hauptschulbildungsgang**

(1) Der Unterricht erfolgt im Pflicht- und Förderunterricht. Der Förderunterricht ist thematisch so zu gestalten, dass eine individuelle Förderung aller Schüler erfolgt. Die Förderstunden sollen sowohl leistungsschwachen als auch leistungsstarken Schülern zugute kommen. Deshalb sind Interessen und Neigungen der Schüler zu berücksichtigen. An der inhaltlichen Planung und Gestaltung sind die Schüler zu beteiligen. Der Förderunterricht dient der Entwicklung und der Stärkung der Methoden- und Fachkompetenz sowie der Sozial- und Selbstkompetenz. Er soll Teildefizite beheben, aber nicht zur Ausweitung von Unterrichtszeiten führen. Zu Beginn der Jahrgangsstufe 5 steht für die Schüler der neu gebildeten Klassen die Stärkung der Sozialkompetenz im Vordergrund. Insbesondere bietet sich hierfür Projektarbeit auch unter Inanspruchnahme der Klassenstunde an. Unmittelbar nach den Herbstferien wird durch die Klassenkonferenz nach § 78 Abs. 4 des Schulgesetzes entsprechend dem jeweiligen Förderbedarf der Schüler über die weitere Verwendung der Förderstunden entschieden.

(2) Neben den allgemein bildenden Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden die Gegenstandsbereiche Geschichte/Geografie/Sozialkunde, Naturwissenschaften, Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik und künstlerisch-musische Bildung sowie Sport ausgewiesen. Darstellendes Spiel und Niederdeutsch werden im Rahmen des Faches Deutsch unterrichtet. Die Fächer Musik sowie Kunst und Gestaltung sind inhaltlich so zu beteiligen, dass Grundlagen einer künstlerisch-literarischen Bildung geschaffen werden.

(3) Die Bündelung der Fächer zu Lernbereichen ermöglicht fachübergreifendes, ganzheitliches Lernen in Zusammenhängen (Vernetzung), erleichtert offene, projektorientierte Unterrichts-

formen und unterstützt so die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. In der Orientierungsstufe bilden Werken und informatische Grundbildung die Unterrichtsschwerpunkte im Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik.

(4) Die den Lernbereichen zugewiesenen Gesamtstundenzahlen ermöglichen eine flexible Handhabung der Stundentafel. Sie kann den individuellen Bedürfnissen der Schüler sowie den personellen und räumlichen Möglichkeiten der einzelnen Schule angepasst werden. Die Summe der Pflicht- und Wahlpflichtstunden sowie die Zahl der Schülerwochenstunden sind jedoch verbindlich.

(5) Der Pflichtunterricht soll überwiegend im Klassenverband stattfinden. Der Klassenlehrer soll an jedem Tag der Schulwoche Unterricht in seiner Klasse erteilen.

(6) Der Wahlpflichtunterricht kann jahrgangsstufenübergreifend und in den Jahrgangsstufen 7 und 8 auch schulartübergreifend organisiert und erteilt werden. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 kann der Wahlpflichtunterricht nur im Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik sowie im künstlerisch-musischen Aufgabenfeld jahrgangsstufen- und schulartübergreifend organisiert und unterrichtet werden.

(7) Jeder Schüler wählt zu Beginn des Schuljahres seine Kurse aus. Der Klassenlehrer und die Fachlehrkräfte haben die Pflicht, den Schüler dabei zu beraten. Die Anmeldung hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler zu erfolgen und ist für das Schuljahr verbindlich. Die Anwahl der zweiten Fremdsprache verpflichtet den Schüler, diesen Kurs bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 zu belegen. Der Schulleiter kann in begründeten Fällen einen durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler beantragten Kurswechsel zum Schulhalbjahr genehmigen.

(8) In den Jahrgangsstufen 7 und 8 erhält jeder Schüler vier Wochenstunden Wahlpflichtunterricht oder Wahlpflichtunterricht und Neigungsunterricht. Jeder Schüler muss mindestens einen Kurs aus dem Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik belegen.

(9) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 nimmt jeder Schüler an vier Wahlpflichtkursen teil. Ein Kurs umfasst zwei Wochenstunden. Aus personellen oder organisatorischen Gründen kann aus zwei zweistündigen Kursen ein vierstündiger Kurs gebildet werden. In diesem Fall entfällt bei Einzigigkeit der Schule das Wahlpflichtangebot aus einem der Gegenstandsbereiche Geschichte/Geografie/Sozialkunde, Naturwissenschaften oder künstlerisch-musische Bildung. Jeder Schüler muss mindestens einen Kurs aus dem Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik wählen.

(10) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 fertigt jeder Schüler in einem der gewählten Kurse eine Jahresarbeit an. Diese Jahresarbeit kann auch von einer Schülergruppe erbracht werden.

(11) In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 können pro Klasse jeweils drei Sportstunden erteilt werden, wenn dies die personellen und räumlichen Voraussetzungen der Schule zulassen. Entscheidet sich die Schule für zwei Sportstunden, so erhöht sich die Stundenzahl im Gegenstandsbereich künstlerisch-musische Bildung in den Fächern Musik und Kunst entsprechend.

(12) Im Fach Englisch kann die Schule auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers einen Schüler der Jahrgangsstufen 8 und 9 vom Unterricht befreien, wenn besondere Leistungsschwächen, insbesondere in den Fächern Englisch, Deutsch und Mathematik, vorliegen und das Erreichen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses gefährdet ist, oder wenn sich Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache noch auf das Erlernen der deutschen Sprache konzentrieren müssen. Statt am Englischunterricht nehmen diese Schüler je nach den Umständen des Einzelfalles an zusätzlichem Unterricht in Deutsch oder Mathematik teil, oder sie werden im Rahmen der wegfallenden Unterrichtsstunden Englisch durch differenzierte Aufgabenstellung gefördert, oder sie besuchen den Unterricht in einem weiteren arbeitstechnischen Wahlpflichtfach. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Klassenleiters. Er informiert nachweislich die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler, dass mit dieser Entscheidung kein Besuch der Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule möglich ist.

(13) Der Neigungsunterricht ist wahlfrei. Die Leistungen in diesem Unterricht werden nicht benotet. Die Anmeldung der Schüler erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten, sie ist für das Schuljahr verbindlich. Die Teilnahme am Neigungsunterricht ist im Zeugnis zu vermerken. Der Unterricht kann jahrgangsstufen-, schulart- und schulübergreifend organisiert und erteilt werden.

## § 10

### Erläuterungen der Stundentafel für den Realschulbildungsgang

(1) Englisch ist in der Regel erste Pflichtfremdsprache ab der Jahrgangsstufe 5. Abweichend von dieser Bestimmung kann im Realschulbildungsgang Russisch oder Französisch als erste Fremdsprache auf Antrag der Schule durch die oberste Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden. Zum Erwerb des Realschulabschlusses muss der Schüler in ein und derselben Fremdsprache in sechs aufeinander folgenden Jahrgangsstufen am Unterricht teilgenommen haben.

(2) Die zweite Fremdsprache wird in den Jahrgangsstufen 7 und 8 jeweils mit vier, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 jeweils mit drei Wochenstunden erteilt. Als zweite Fremdsprache können Französisch, Russisch, Polnisch oder Schwedisch gewählt werden. Ist Englisch nicht erste Fremdsprache, kann als zweite Fremdsprache nur Englisch gewählt werden.

(3) In der Orientierungsstufe bilden Werken und informatische Grundbildung die Unterrichtsschwerpunkte im Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik.

(4) Der Unterricht im Fach Sport wird in der Regel in Einzelstunden erteilt. Nach Mädchen und Jungen getrennter Sportunterricht kann klassen- und schulartübergreifend organisiert werden. Zusätzliche Lehrerstunden stehen nicht zur Verfügung.

(5) Der Wahlpflichtunterricht gestaltet sich nach den Voraussetzungen der Schule.

(6) Die Kurse sollen in der Regel zweistündig, halb- oder ganztägig durchgeführt werden.

(7) Der Schüler belegt in der Regel zwei Kurse (vier Stunden), nach Möglichkeit aus verschiedenen Profilrichtungen. Zur Stärkung des Gegenstandsbereiches Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik soll dabei ein Kurs dieses Bereiches in den Jahrgangsstufen 9 oder 10 belegt werden. Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtkurs besteht nicht.

(8) Die Wahl der Kurse erfolgt nach gründlicher Information und Beratung der Schüler und Erziehungsberechtigten durch schriftliche Entscheidung der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers. Die Entscheidung gilt für die Dauer des Kurses.

(9) Aus pädagogischen Gründen und um ein breites Wahlangebot zu sichern, erfolgt Wahlpflichtunterricht in der Regel schulart- und klassenübergreifend.

### § 11

#### Studentafel für das Gymnasium und das Progymnasium

Jahrgangsstufe Gegenstandsbereiche	5	6	7	8 <sup>1</sup>	9 <sup>2</sup>	10 <sup>3</sup>	Summe
Deutsch	6	5	4	4	4	3	26
1. Fremdsprache	5	5	4	4	3	4	25
2. Fremdsprache	0	0	4	4	3	3	14
Mathematik	5	5	5	4	4	4	27
Physik	0	1	2	2	1	2	8
Chemie	0	0	0	2	2	2	6
Biologie	2	2	2	1	1	1	9
Astronomie	0	0	0	0	1	0	1
Arbeit-Wirtschaft- Technik und Informatik	2	2	1	2	2	2	11
Geografie	2	1	1	1	1	2	8
Geschichte	0	2	2	2	1	2	9
Sozialkunde	0	0	0	1	1	1	3
Religion/Philosophieren mit Kindern	1	1	1	1	1	1	6
Kunst und Gestaltung	2	1	2	1,5	1	1	8,5
Musik	1	2	2	1,5	1	1	8,5
Sport	3	3	2	2	2	2	14
Wahlpflicht, entweder 3. Fremdsprache oder Kurse gem. § 14 Abs. 7	0	0	0	0	5	4	9
Klassenstunden	1	1	0	0	0	0	2
Summe	30	31	32	33	34	35	195

<sup>1)</sup> gültig ab dem Schuljahr 2003/2004

<sup>2)</sup> gültig ab dem Schuljahr 2004/2005

<sup>3)</sup> gültig ab dem Schuljahr 2005/2006

**§ 12**  
**Stundentafel für das Sportgymnasium**

Jahrgangsstufe Gegenstandsbereiche	5	6	7	8 <sup>1</sup>	9 <sup>2</sup>	10 <sup>3</sup>	Summe
Deutsch	6	5	4	4	4	3	26
1. Fremdsprache	5	5	4	4	3	4	25
2. Fremdsprache	0	0	4	4	3	3	14
Mathematik	5	5	5	4	4	4	27
Physik	0	1	2	2	1	2	8
Chemie	0	0	0	2	2	2	6
Biologie	2	2	2	1	1	1	9
Astronomie	0	0	0	0	1	0	1
Arbeit-Wirtschaft- Technik und Informatik	2	2	1	2	2	2	11
Geografie	2	1	1	1	1	2	8
Geschichte	0	2	2	2	1	2	9
Sozialkunde	0	0	0	1	1	1	3
Religion/Philosophieren mit Kindern	1	1	1	1	1	1	6
Kunst und Gestaltung	2	1	1,5	1	1	1	7,5
Musik	1	2	1,5	1	1	1	7,5
Sport	3	3	3	3	2	2	16
Wahlpflicht Kurse gem. § 14 Abs. 7	0	0	0	0	5	4	9
Klassenstunden	1	1	0	0	0	0	2
Summe	30	31	32	33	34	35	195

<sup>1)</sup> gültig ab dem Schuljahr 2003/2004

<sup>2)</sup> gültig ab dem Schuljahr 2004/2005

<sup>3)</sup> gültig ab dem Schuljahr 2005/2006

**§ 13**  
**Stundentafel für das Musikgymnasium**

Jahrgangsstufe Fächer	5	6	7	8 <sup>1</sup>	9 <sup>2</sup>	10 <sup>3</sup>	Summe
Deutsch	6	5	4	4	4	3	26
1. Fremdsprache	5	5	4	4	3	4	25
2. Fremdsprache	0	0	4	4	3	3	14
Mathematik	5	5	5	4	4	4	27
Physik	0	1	2	1	2	2	8
Chemie	0	0	0	2	2	2	6
Biologie	2	2	2	1	1	1	9
Astronomie	0	0	0	0	1	0	1
			} 4	} 4	} 6	} 5	
Arbeit-Wirtschaft- Technik und Informatik	2	2	1	2	2	2	11
Geografie	2	1	1	1	1	2	8
Geschichte	0	2	2	2	1	2	9
Sozialkunde	0	0	0	1	1	1	3
			} 3	} 4	} 3	} 5	
Religion/Philosophieren mit Kindern	1	1	1	1	1	1	6
Kunst und Gestaltung	2	1	2	1	1	1	8
Musik	1	2	2	3	3	3	14
			} 4	} 4	} 4	} 4	
Sport	3	3	2	2	2	2	14
Wahlpflicht Kurse gem. § 14 Abs. 7	0	0	0	0	2	2	4
Klassenstunden	1	1	0	0	0	0	2
Summe	30	31	32	33	34	35	195

<sup>1)</sup> gültig ab dem Schuljahr 2003/2004

<sup>2)</sup> gültig ab dem Schuljahr 2004/2005

<sup>3)</sup> gültig ab dem Schuljahr 2005/2006

**§ 14****Erläuterungen zu den Stundentafeln für das  
Gymnasium und Progymnasium, das Sportgymnasium  
und das Musikgymnasium**

(1) Englisch ist grundsätzlich erste Pflichtfremdsprache. Abweichend von dieser Bestimmung kann Französisch erste Pflichtfremdsprache sein.

(2) Darüber hinaus kann auf Antrag der Schule auch Russisch, Polnisch oder Latein als weitere erste Fremdsprache durch die oberste Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Schulkonferenz beizufügen. Die Genehmigung ist insbesondere an die Bedingung geknüpft, dass für die weitere beantragte Fremdsprache keine zusätzlichen Lehrstunden gegenüber dem Angebot von nur einer ersten Fremdsprache erforderlich sind und die Schule mindestens über zwei Lehrer mit entsprechender Lehrbefähigung verfügt.

(3) Zweite Fremdsprache können Englisch, Russisch, Französisch, Latein, Polnisch oder Schwedisch sein. Ausnahmen genehmigt die oberste Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule. Ist Englisch nicht erste Fremdsprache, muss als zweite Fremdsprache Englisch gewählt werden.

(4) Dritte Fremdsprache im sprachlichen Profil können Russisch, Französisch, Latein, Griechisch, Polnisch, Spanisch, Dänisch oder Schwedisch sein. Die Festlegung der Fremdsprachen und der Fremdsprachenfolge ist auf Dauer für die Schule verbindlich. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(5) Im Rahmen des Gegenstandsbereichs Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik wird in den Jahrgangsstufen 5 und 6 informatische Grundbildung mit mindestens einer Unterrichtsstunde unterrichtet. Außerdem kann im Rahmen des Gegenstandsbereichs Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik, soweit es die jeweiligen räumlichen und sächlichen Bedingungen erlauben, technischer oder künstlerischer Werkunterricht oder eine zweite Stunde informatische Grundbildung durchgeführt werden.

In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 sind im Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik die Schwerpunkte Wirtschaft und informatische Grundbildung gesetzt. Die Anteile des Stundenvolumens betragen für Wirtschaft 75 % und für informatische Grundbildung 25 %. Informatische Grundbildung kann dementsprechend epochal unterrichtet werden.

(6) Informatik beginnt im Rahmen des Wahlpflichtbereichs in der Jahrgangsstufe 9. Jeder Schüler, der keine dritte Fremdsprache gewählt hat, muss mindestens einen Kurs in Informatik belegen.

(7) Der Wahlpflichtunterricht wird in den Profilrichtungen Mathematik/Naturwissenschaften, Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik, Gesellschaftswissenschaften und dritter Fremdsprache angeboten. Neben einem verbindlichen Kurs in Informatik können auch Kurse in Niederdeutsch, Darstellendes Spiel oder Kunst und Gestaltung sowie Musik gewählt werden. An Sportgymnasien kann auch Sport zur Profilbildung gewählt werden. Wenn Schulen über die vorgegebenen Profilrichtungen hinaus eigene Kursangebote zur Ausgestaltung des Wahlpflichtbereichs anbieten wollen, bedürfen diese der Genehmigung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(8) Das Wahlpflichtangebot gestaltet sich nach den Voraussetzungen der Schule. Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtkurs besteht nicht. Die Kurse sollen zwei- oder dreistündig durchgeführt werden. Im Rahmen des von der Schule angebotenen Wahlpflichtunterrichts belegt jeder Schüler entweder die dritte Fremdsprache oder pro Halbjahr zwei Kurse, die in einem sächlichen oder inhaltlichen Zusammenhang stehen. An Musikgymnasien wird pro Halbjahr ein Kurs belegt.

(9) Die Wahl der Kurse erfolgt nach gründlicher Information und Beratung der Schüler und Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung über die Kurswahl wird der Schule durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung gilt für die Dauer des Kurses.

(10) Die Stundentafeln für die gymnasiale Oberstufe sind durch die Arbeits- und Prüfungsverordnung gymnasiale Oberstufe vom 16. Januar 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 103), geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 312) geregelt.

## § 15

**Alternative Stundentafel für die Regionale Schule, die Hauptschule, die Realschule, die verbundene Haupt- und Realschule, für das Gymnasium (Gym) und die integrierte Gesamtschule (IGS)**

Gegenstandsbereiche	Wochenstundenansatz in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 (jeweils insgesamt)		
	HS/RS/HRS Regionale Schule	Gym	IGS
<b>Pflichtunterricht</b>			
Deutsch	11	11	11
1. Fremdsprache	11	12	12
2. Fremdsprache (Gym)		14	14
Mathematik	12	12	12
Religion/Philosophieren mit Kindern	4	4	4
Weltkunde/Geografie/ Geschichte und Sozialkunde	18	11	11
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	8	7	7
Naturwissenschaften (Physik/Chemie/Biologie/Astronomie)	11	11	10
künstlerisch-musische Bildung (Musik/Kunst) Sport	16	17	17
Wochenstunden im Pflichtbereich	91	99	98
<b>Wahlpflichtunterricht *</b>			
2. Fremdsprache 3. Fremdsprache Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik künstlerisch-musische Bildung Geschichte/Geografie/Sozialkunde Philosophieren mit Kindern Naturwissenschaften			

\* Im Wahlpflichtunterricht werden so viele Unterrichtsstunden erteilt, wie sich aus dem Gesamtschülerstundenvolumen gemäß der Stundentafel für die jeweilige Schulart abzüglich der Wochenstunden im Pflichtbereich ergeben.

In der Realschule/verbundenen Haupt- und Realschule/Regionalen Schule entfallen zwölf Wochenstunden auf die zweite Fremdsprache.

Im Gymnasium und in der Integrierten Gesamtschule entfallen neun Wochenstunden auf die dritte Fremdsprache.

## § 16

**Erläuterungen zur alternativen Stundentafel für die Regionale Schule, die Hauptschule, die Realschule, die verbundene Haupt- und Realschule, das Gymnasium und die integrierte Gesamtschule**

(1) Die allgemeine Stundentafel kann auf Beschluss der Schulkonferenz durch eine von der Schule zu erstellende alternative Stundentafel ersetzt werden, wobei für die einzelnen Jahrgangsstufen die Pflichtstundenzahl für die Schülerinnen und Schüler den allgemeinen Stundentafeln zu entnehmen ist. Sie ist der unteren Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 werden Mindestansätze für Fächer oder für Fächergruppen festgelegt, um den Schulen Gelegenheit zu geben, je nach den Bedingungen, Erwartungen und Vorstellungen vor Ort eigene Profile zu gewinnen und eigene Schwerpunkte zu setzen, verstärkt fachübergreifende Ansätze zu verwirklichen und handlungsorientierte Unterrichtsformen, wie Projektunterricht und Freiarbeit zu praktizieren.

(3) Die Schulen können nach eigener Schwerpunktsetzung den Freiraum nutzen, um den Stundenansatz für Gegenstandsbereiche oder Fächer zu erhöhen oder um eigene Projekte oder Unterrichtsvorhaben durchzuführen.

(4) Freiwillige Unterrichtsveranstaltungen werden im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten der einzelnen Schulen durchgeführt; über Lernziele und Inhalte entscheidet die Schule.

(5) Soweit in einem Gegenstandsbereich nicht oder nur teilweise fachübergreifend unterrichtet wird, entfallen auf die einzelnen Fächer im Jahresmittel gleiche Anteile. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 kann in der integrierten Gesamtschule der Gegenstandsbereich Weltkunde (Geschichte, Geografie, Sozialkunde) fächerübergreifend unterrichtet werden.

## § 17

## Studentafel der integrierten Gesamtschule

Jahrgangsstufe Gegenstandsbereiche	5	6	7	8 <sup>1</sup>	9 <sup>2</sup>	10 <sup>3</sup>	Summe
Deutsch	6	5	4	4	4	3	26
1. Fremdsprache	5	5	4	4	3	4	25
Mathematik	5	5	5	4	4	4	27
Naturwissenschaften	3	3	4	0	0	0	10
Physik	0	0	0	2	1	2	5
Chemie	0	0	0	2	2	2	6
Biologie	0	0	0	1	1	1	3
Astronomie	0	0	0	0	1	0	1
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	2	2	1	2	2	2	11
Geografie	2	1	1	1	1	1	7
Geschichte	0	2	2	2	2	2	10
Sozialkunde	0	0	0	1	1	2	4
Religion/Philosophieren mit Kindern	1	1	1	1	1	1	6
Kunst und Gestaltung	1	1	1,5	1	1	1	6,5
Musik	1	2	1,5	1	1	1	7,5
Sport	3	3	2	2	2	2	14
Wahlpflicht: Fremdsprachen oder Kurse gemäß § 18 Abs. 3	0	0	4	5	7	7	23
Klassenstunden	1	1	1	0	0	0	3
Summe	30	31	32	33	34	35	195

<sup>1)</sup> gültig ab dem Schuljahr 2003/2004

<sup>2)</sup> gültig ab dem Schuljahr 2004/2005

<sup>3)</sup> gültig ab dem Schuljahr 2005/2006

## § 18

## Erläuterungen zur Studentafel der integrierten Gesamtschule

(1) In der Jahrgangsstufe 5 können in den ersten vier Wochen freie Arbeits- und Unterrichtsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Gegenstandsbereiche ist hierbei nachrangig. Damit sollen der Übergang der Schüler aus der Grundschule in die integrierte Gesamtschule und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden. Der Gegenstandsbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie und Astronomie) wird in den Jahrgangsstufen 5, 6 und 7 fächerübergreifend unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist im Rahmen des Gegenstandsbereiches Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik verpflichtend für alle Schüler eine Wochenstunde informatische Grundbildung zu unterrichten.

(2) Soweit in einem Gegenstandsbereich nicht oder nur teilweise fachübergreifend unterrichtet wird, entfallen auf die einzelnen Fächer im Jahresmittel gleiche Anteile.

(3) In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 wird Wahlpflichtunterricht angeboten, der nach den Möglichkeiten der Schule gestaltet wird. In den Jahrgangsstufen 7 und 8 sind Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik, die zweite Fremdsprache, Naturwissenschaften und möglichst auch Themen aus den Gegenstandsbereichen Geschichte/ Geografie/ Sozialkunde sowie künstlerisch-musische Bildung anzubieten; darüber hinaus können weitere Kurse nach Genehmigung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde angeboten werden. Die Wahlpflichtkurse können auch fächerübergreifend durchgeführt werden. Die zweite Fremdsprache ist vierstündig, die anderen Angebote sind entweder zwei- oder vierstündig vorgesehen. Der Schüler hat aus dem Angebot einen vierstündigen Kurs oder zwei zweistündige Kurse auszuwählen. Die gewählten Fächer/Gegenstandsbereiche sind in der Regel für die gesamte Dauer der beiden Jahrgangsstufen beizubehalten. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können die Schüler nach Maßgabe des Angebotes der Schule einen oder beide der in den Jahrgangsstufen 7 und 8 gewählten Kurse weiterführen, sie können aber auch zwei neue Kurse wählen.

(4) Die zweite Fremdsprache wird ab Jahrgangsstufe 9 dreistündig unterrichtet. Als Fremdsprache können Französisch, Latein oder Russisch angeboten werden. Die zweite Fremdsprache kann am Ende der Jahrgangsstufe 8 durch andere Wahlpflichtfächer ersetzt werden. Eine einmal abgewählte Fremdsprache darf nicht noch einmal gewählt werden.

(5) Für Schüler, die keine zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 belegt haben, aber den Übergang in die gymnasiale Oberstufe anstreben, kann die Schule in den Jahrgangsstufen 9 und 10 einen sechsstündigen Kurs in einer zweiten Fremdsprache anbieten, der sich an den entsprechenden Richtlinien des Gymnasiums orientiert.

(6) Arbeitsgemeinschaften sind nach den Möglichkeiten der Schule anzubieten. Die Teilnahme ist freiwillig. Im Einzelfall kann ein Schüler die Höchststundenzahl durch Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften überschreiten, wenn die Erziehungsberechtigten zustimmen.

(7) Im Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik werden ab der Jahrgangsstufe 7 Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen und ab Jahrgangsstufe 8 Betriebspraktika durchgeführt.

**§ 19**

**Allgemeine Erläuterungen der Stundentafeln für die Förderschulen**

(1) Für Förderschulen, die nach den Stundentafeln der Grundschule, der Haupt- oder Realschule oder der Regionalen Schule unterrichten, gelten die Erläuterungen der Stundentafel für diese Schularten.

(2) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule ist die Stundentafel der allgemeinen Schule verbindlich. Sonderpädagogische Förderung erfolgt durch differenzierende Maßnahmen oder durch Stütz- und Fördermaßnahmen im Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht der zuständigen Förderschule.

**§ 20**

**Stundentafel für die allgemeine Förderschule**

Gegenstandsbereich Lernbereich	Förderstufe I			Förderstufe II			Förderstufe III			10 (9H)	Summe	mit (9H)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9			
Deutsch	7	7	7	7	7	7	6	5	5	(4)	58	(62)
Sachkunde	2	2	2	3	0	0	0	0	0	(0)	9	(9)
Mathematik	6	6	5	5	5	5	5	4	4	(4)	45	(49)
Naturkunde (Biologie, Chemie, Physik)	0	0	0	0	2	2	3	3	3	(3)	13	(16)
Weltkunde (Sozialkunde, Geschichte, Geografie)	0	0	0	0	1	3	3	3	3	(3)	13	(16)
Religion/ Philosophieren mit Kindern	1	1	1	1	1	1	1	1	1	(1)	9	(10)
Hauswirtschaft	0	0	0	0	2	2	2	2	2	(0)	10	(10)
Technik/ Arbeitslehre	0	0	0	0	0	0	2	4	4	(4)	10	(14)
Musik	1	1	2	2	1	1	1	1	1	(1)	11	(12)
Werken	1	2	2	2	2	2	0	0	0	(0)	11	(11)
Kunst und Gestaltung	1	1	2	2	2	1	1	1	1	(1)	12	(13)
Sport	2	3	3	3	3	3	3	3	3	(3)	26	(29)
Wahlpflichtunt.										(3)		(3)
Verstärkungsunt.										(3)		(3)
Neigungsunt.										(3)		(3)
<b>Summe</b>	<b>21</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>27</b>	<b>27</b>	<b>27</b>	<b>27</b>	<b>(33)</b>	<b>227</b>	<b>(260)</b>

## § 21

### **Erläuterungen der Stundentafel für die allgemeine Förderschule**

(1) In der Förderstufe I sollte Gestaltungskunde als übergreifender Lernbereich mit Anteilen aus Werken, Zeichnen und Musik erteilt werden. Es ist eine Einheit von Sport und Bewegungserziehung herzustellen. Dies bedeutet, dass die für den Sportunterricht zur Verfügung stehenden Stunden wöchentlich für die intensive fein- und grobmotorische Förderung genutzt werden sollten.

(2) In der Förderstufe II setzt in den Lernbereichen Naturkunde und Weltkunde fachübergreifender Unterricht ein. Er ist thematisch so auszuwählen, dass gleichzeitig die individuellen Schulprofilierungen zu berücksichtigen sind.

(3) Die Förderstufe III besitzt einen deutlich ausgeprägten berufsvorbereitenden Charakter. Der Berufsfindungsprozess soll durch enge Kontakte zu regionalen Betrieben mit unterschiedlichen Arbeitsanforderungen unterstützt werden. In dieser Förderstufe kommen die Fächer Technik/Arbeitslehre und Hauswirtschaft hinzu. Sie dienen insbesondere der allgemeinen und der speziellen Berufsvorbereitung. Das Fach Technik/Arbeitslehre gliedert sich in den Bereich Technik und Arbeitslehre. Beide Bereiche sind inhaltlich zu verbinden.

(4) Das Fach Deutsch und das Fach Sachkunde sind eigenständige Unterrichtsfächer. Der Sachkundeunterricht kann fächerübergreifend unterrichtet werden, dabei sind Inhalte anderer Fächer sinnvoll einzubeziehen. Der Schulgartenunterricht ist Teilbereich des Faches Sachkunde.

(5) Die Gestaltung des Unterrichts in den Fächern Deutsch und Mathematik kann ab Jahrgangsstufe 5 differenziert (auch jahrgangsstufenübergreifend) erfolgen, wenn dadurch kein Lehrermehrbedarf entsteht. Für Schüler mit erhöhtem Förderbedarf in diesen Fächern kann der Unterricht entsprechend dem Förderplan auf der Grundlage der zu modifizierenden Rahmenpläne erfolgen.

(6) Der Lernbereich Naturkunde wird fächerübergreifend erteilt. In Vorlaufklassen oder zur Sicherung des möglichen Überganges von Schülern an die Hauptschule können Förderstunden in diesem Fachbereich eingesetzt werden.

(7) Der Lernbereich Weltkunde wird fächerübergreifend erteilt. In Vorlaufklassen oder zur Sicherung eines möglichen Übergangs an eine Hauptschule können Förderstunden in diesem Lernbereich eingesetzt werden.

(8) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stunden kann im Unterricht in den Fächern Werken, Technik, Arbeitslehre und Hauswirtschaft eine Klassenteilung erfolgen. Im Fach Hauswirtschaft kann in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Nadelarbeit unterrichtet werden. Im Rahmen der Fächer Technik und Arbeitslehre können ab Jahrgangsstufe 8 Betriebspraktika durchgeführt werden.

(9) Sonderpädagogischer Förderunterricht ist entsprechend dem festgestellten Förderbedarf und gemäß der Unterrichtsversorgungsverordnung 2002/2003 zu erteilen. Die zur Verfügung stehenden sonderpädagogischen Förderstunden sind nicht zugunsten anderer Stunden zu verwenden.

(10) Der Neigungs- und Wahlpflichtunterricht orientiert sich an den profilgebenden Möglichkeiten der Schule und an den Neigungen und Interessen der Schüler.

(11) Die bei der Klasse 9H in Klammern ausgewiesenen zusätzlichen Angebote stehen für das freiwillige zehnte Schuljahr an der allgemeinen Förderschule zur Verfügung, um einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss zu ermöglichen. Der Wahlpflichtunterricht in der Klasse 9H ermöglicht dem Schüler eine seinen Interessen entsprechende Schwerpunktbildung. Der Verstärkungsunterricht dient der Förderung in bestimmten Schwerpunktfächern. Im Neigungsunterricht, der entsprechend den Möglichkeiten der Schule Wahlangebot ist, soll der Schüler seine Interessen vor allem bei berufsorientierten Tätigkeiten entwickeln und erproben.

(12) Die Inhalte des Lernbereiches Religion/Philosophieren mit Kindern orientieren sich an den gültigen Rahmenrichtlinien der Grund- und Hauptschule. Sie sind unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten zu modifizieren und in die Inhalte der Themenpläne zu integrieren.

## § 22

### **Die Sprachheilschule**

Die Sprachheilschule unterrichtet auf der Grundlage der Stundentafel der Grundschule.

## § 23

### **Die Schule für Erziehungsschwierige**

Die Schule für Erziehungsschwierige unterrichtet auf der Grundlage der Stundentafel der Grundschule.

## § 24

### **Die Schule für Körperbehinderte, Schule für Schwerhörige, Schule für Gehörlose und Schule für Sehbehinderte und Blinde**

(1) Die Schule für Körperbehinderte, die Schule für Schwerhörige, die Schule für Gehörlose und die Schule für Sehbehinderte und Blinde unterrichten nach den Schularten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Schulgesetzes.

(2) Die bei der Jahrgangsstufe 10 in Klammern ausgewiesenen Stunden sind als Angebot für den erweiterten Hauptschulabschluss zu nutzen.

**§ 25****Die Schule zur individuellen Lebensbewältigung**

- (1) Die Schule zur individuellen Lebensbewältigung sichert eine ganzheitliche sonderpädagogische Förderung.
- (2) Die Stundentafel für die Schule zur individuellen Lebensbewältigung umfasst nachfolgende Pflichtstunden:

	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe	Abschluss- stufe	Summe
Pflicht- stunden	32	32	32	33	129

**§ 26****Die Schule für Kranke**

Die Schüler der Schule für Kranke erhalten schulartbezogenen Unterricht in den Kernfächern im Rahmen des durch die jeweils zum 1. August eines jeden Schuljahres zu erlassende Unterrichtsversorgungsverordnung gemäß § 69 Nr. 10 des Schulgesetzes, beginnend ab dem Schuljahr 2002/2003, zugewiesenen Stundenvolumens.

**§ 27****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 5, 11 bis 13 und 17 (Stundentafeln der Regionalen Schule ab der Jahrgangsstufe 6, des Gymnasiums einschließlich des Sportgymnasiums und des Musikgymnasiums und der integrierten Gesamtschule ab der Jahrgangsstufe 8) ab dem Schuljahr 2003/2004 aufsteigend bis zum Schuljahr 2007/2008 jeweils zum 1. August schuljahresbezogen aufsteigend in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen vom 3. Juni 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 204), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juni 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 312) vorbehaltlich des Satzes 2 außer Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 9 bis 11 und 15 (Stundentafeln für das Gymnasium, das Sportgymnasium, das Musikgymnasium und die integrierte Gesamtschule) entsprechend Absatz 1 schrittweise außer Kraft.

Schwerin, den 5. September 2002

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 478

## **Rahmenplan Arbeit-Wirtschaft-Technik, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 22. Juli 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 509) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Arbeit-Wirtschaft-Technik

Gymnasium

Integrierte Gesamtschule

Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 494

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Biologie, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Biologie“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Kultusministeriums vom 23. Dezember 1996 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 105) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Biologie

Gymnasium

Integrierte Gesamtschule

Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 494

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Chemie, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Chemie“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30. Dezember 1998 (Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 193) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Chemie  
Gymnasium  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 495

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
Adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Deutsch, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Deutsch“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 15. Januar 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 96) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Deutsch  
Gymnasium  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 495

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
Adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Englisch, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Englisch“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Kultusministeriums vom 20. September 1994 (Mittl.bl. KM M-V S. 507) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Englisch  
Gymnasium  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 496

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
Adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Französisch, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Französisch“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Kultusministeriums vom 14. Februar 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 505) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Französisch  
Gymnasium  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 496

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
Adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Geografie, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Geografie“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Kultusministeriums vom 25. Juli 1995 (Mittl.bl. KM M-V S. 219) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Geografie  
Gymnasium  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 497

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
Adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Geschichte, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 20. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Geschichte“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse des Kultusministeriums vom 2. November 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 684) und vom 4. März 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 314) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Geschichte  
Gymnasium  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 497

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
Adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Informatik, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Informatik“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Kultusministeriums vom 12. Oktober 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 839) für das Gymnasium und die Integrierte Gesamtschule entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Informatik  
Gymnasium  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 498

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
Adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Latein, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 8. August 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Latein“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 25. Mai 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 406) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Latein  
Gymnasium  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 498

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
Adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Mathematik, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Mathematik“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Kultusministeriums vom 2. April 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 505) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Mathematik  
Gymnasium  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 499

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Physik, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Physik“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Kultusministeriums vom 14. September 1995 (Mittl.bl. KM M-V S. 339) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Physik  
Gymnasium  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 499

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Polnisch, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 8. August 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Polnisch“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass der Kultusministerin vom 8. Oktober 1992 (Mittl.bl. KM M-V S. 598) für Polnisch 3. Fremdsprache Jahrgangsstufe 9 bis 10 entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Polnisch  
Gymnasium  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 500

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
Adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Russisch, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Russisch“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Kultusministeriums vom 8. Oktober 1992 (Mittl.bl. KM M-V S. 598) für das Gymnasium und die Integrierte Gesamtschule entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Russisch  
Gymnasium  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 500

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
Adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Sozialkunde, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Sozialkunde“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Juli 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 511) für das Gymnasium und die Integrierte Gesamtschule entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Sozialkunde  
Gymnasium  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 501

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
Adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Spanisch, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 8. August 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Spanisch“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Kultusministeriums vom 5. September 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 946) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Spanisch  
Gymnasium  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 501

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
Adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Arbeit-Wirtschaft-Technik, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Regionalen Schule, der Verbundenen Haupt- und Realschule, der Hauptschule, der Realschule und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Kultusministeriums vom 27. Juni 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 396) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Arbeit-Wirtschaft-Technik  
Regionale Schule  
Verbundene Haupt- und Realschule  
Hauptschule  
Realschule  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 502

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:

adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Biologie, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Biologie“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Regionalen Schule, der Verbundenen Haupt- und Realschule, der Hauptschule, der Realschule und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Kultusministeriums vom 20. Juni 1991 (Mittl.bl. KM M-V S. 85) in Nummer 8 für die Verbundene Haupt- und Realschule, die Hauptschule und die Realschule für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Biologie  
Regionale Schule  
Verbundene Haupt- und Realschule  
Hauptschule  
Realschule  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 502

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:

adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Chemie, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Chemie“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Regionalen Schule, der Verbundenen Haupt- und Realschule, der Hauptschule, der Realschule und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30. Dezember 1998 (Mittl.bl. BM 1999 M-V S. 194) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Chemie  
Regionale Schule  
Verbundene Haupt- und Realschule  
Hauptschule  
Realschule  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 503

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Deutsch, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Deutsch“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Regionalen Schule, der Verbundenen Haupt- und Realschule, der Hauptschule, der Realschule und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Juli 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 510) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Deutsch  
Regionale Schule  
Verbundene Haupt- und Realschule  
Hauptschule  
Realschule  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 503

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Englisch, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Englisch“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Regionalen Schule, der Verbundenen Haupt- und Realschule, der Hauptschule, der Realschule und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse des Kultusministeriums vom 12. September 1994 (Mittl.bl. KM M-V S. 430) und vom 20. September 1994 (Mittl.bl. KM M-V S. 507) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Englisch  
Regionale Schule  
Verbundene Haupt- und Realschule  
Hauptschule  
Realschule  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 504

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Evangelische Religion , Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Evangelische Religion“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Regionalen Schule, der Verbundenen Haupt- und Realschule, der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Kultusministeriums vom 21. August 1995 (Mittl.bl. KM M-V S. 270) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Evangelische Religion  
Regionale Schule  
Verbundene Haupt- und Realschule  
Hauptschule  
Realschule  
Gymnasium

Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 504

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Französisch, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Französisch“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Regionalen Schule, der Verbundenen Haupt- und Realschule, der Hauptschule, der Realschule und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Kultusministeriums vom 20. Juni 1991 (Mittl.bl. KM M-V S. 85) für die Verbundene Haupt- und Realschule, die Hauptschule, die Realschule und die Integrierte Gesamtschule entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Französisch  
Regionale Schule  
Verbundene Haupt- und Realschule  
Hauptschule  
Realschule  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 505

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:

adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Geografie, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Geografie“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Regionalen Schule, der Verbundenen Haupt- und Realschule, der Hauptschule, der Realschule und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Kultusministeriums vom 20. Juni 1991 (Mittl.bl. KM M-V S. 85) in Nummer 13 für die Verbundene Haupt- und Realschule, die Hauptschule und die Realschule für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Geografie  
Regionale Schule  
Verbundene Haupt- und Realschule  
Hauptschule  
Realschule  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 505

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:

adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Geschichte, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Geschichte“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Regionalen Schule, der Verbundenen Haupt- und Realschule, der Hauptschule, der Realschule und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Kultusministeriums vom 20. Juni 1991 (Mittl.bl. KM M-V S. 85) in Nummer 14 für die Verbundene Haupt- und Realschule, die Hauptschule und die Realschule für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Geschichte  
Regionale Schule  
Verbundene Haupt- und Realschule  
Hauptschule  
Realschule  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 506

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Informatik, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Informatik“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Regionalen Schule, der Verbundenen Haupt- und Realschule, der Hauptschule, der Realschule und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Kultusministeriums vom 12. Oktober 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 839) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Informatik  
Regionale Schule  
Verbundene Haupt- und Realschule  
Hauptschule  
Realschule  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 506

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Kunst und Gestaltung, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Kunst und Gestaltung“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Regionalen Schule, der Verbundenen Haupt- und Realschule, der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 21. Februar 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 399) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Kunst und Gestaltung  
Regionale Schule  
Verbundene Haupt- und Realschule  
Hauptschule  
Realschule  
Gymnasium  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 507

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:

adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Mathematik, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Mathematik“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Regionalen Schule, der Verbundenen Haupt- und Realschule, der Hauptschule, der Realschule und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Kultusministeriums vom 25. März 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 313) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Mathematik  
Regionale Schule  
Verbundene Haupt- und Realschule  
Hauptschule  
Realschule  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 507

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:

adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Musik, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Musik“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Regionalen Schule, der Verbundenen Haupt- und Realschule, der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 18. Mai 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 401) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Musik  
Regionale Schule  
Verbundene Haupt- und Realschule  
Hauptschule  
Realschule  
Gymnasium  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 508

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Physik, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Physik“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Regionalen Schule, der Verbundenen Haupt- und Realschule, der Hauptschule, der Realschule und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Kultusministeriums vom 4. März 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 314) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Physik  
Regionale Schule  
Verbundene Haupt- und Realschule  
Hauptschule  
Realschule  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 508

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Russisch, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Russisch“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Regionalen Schule, der Verbundenen Haupt- und Realschule, der Hauptschule, der Realschule und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Kultusministeriums vom 20. Juni 1991 (Mittl.bl. KM M-V S. 85) für die Verbundene Haupt- und Realschule, die Hauptschule, die Realschule und die Integrierte Gesamtschule entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Russisch  
Regionale Schule  
Verbundene Haupt- und Realschule  
Hauptschule  
Realschule  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 509

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Philosophieren mit Kindern, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Philosophieren mit Kindern“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Regionalen Schule, der Verbundenen Haupt- und Realschule, der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Kultusministeriums vom 27. März 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 335) entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Philosophieren mit Kindern  
Regionale Schule  
Verbundene Haupt- und Realschule  
Hauptschule  
Realschule  
Gymnasium

Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 509

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Sozialkunde, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Sozialkunde“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Regionalen Schule, der Verbundenen Haupt- und Realschule, der Hauptschule, der Realschule und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. Juli 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 511) für die Verbundene Haupt- und Realschule, die Hauptschule und die Realschule entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Sozialkunde  
Regionale Schule  
Verbundene Haupt- und Realschule  
Hauptschule  
Realschule  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 510

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

## **Rahmenplan Sport, Regionale Schule, Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 25. Juli 2002

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 394)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Sport“ der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Regionalen Schule, der Verbundenen Haupt- und Realschule, der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 beginnend für die Jahrgangsstufe 7 und danach schuljahresweise aufsteigend in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Kultusministeriums vom 20. Juni 1991 (Mittl.bl. KM M-V S. 85) in Nummer 13 für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 entsprechend Satz 1 schrittweise außer Kraft.

Rahmenplan Sport  
Regionale Schule  
Verbundene Haupt- und Realschule  
Hauptschule  
Realschule  
Gymnasium  
Integrierte Gesamtschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Anlage Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 510

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 283

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:  
adiant Druck Roggentin  
Neu Roggentiner Str. 4  
18184 Roggentin  
Tel.: 038204 6820  
E-Mail: info@adiant.de

**87/2002**

**Gesetz  
über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
(Landeshochschulgesetz – LHG M-V)<sup>1</sup>**

**Vom 5. Juli 2002**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich; Bezeichnungen
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- § 5 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 6 Studiengebühren
- § 7 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 8 Zusammenwirken der Hochschulen
- § 9 Studienreform
- § 10 Erprobungsklausel

**Teil 2 Staat und Hochschule**

- § 11 Zusammenwirken von Staat und Hochschule
- § 12 Selbstverwaltungs- und staatliche Angelegenheiten
- § 13 Anhörungsrecht, Anzeige- und Genehmigungspflicht
- § 14 Informationsrecht, Aufsichtsmittel
- § 15 Hochschulplanung, Zielvereinbarungen
- § 16 Staatliche Finanzierung, Hochschulhaushalte, Gebühren

**Teil 3 Studierende**

**Kapitel 1 Stellung der Studierenden**

- § 17 Immatrikulation und Exmatrikulation
- § 18 Hochschulzugang
- § 19 Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen
- § 20 Einstufungsprüfungen
- § 21 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 22 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 23 Studienkollegs

**Kapitel 2 Studierendenschaft**

- § 24 Rechtsstellung und Aufgaben der Studierendenschaft
- § 25 Organe der Studierendenschaft
- § 26 Satzungen der Studierendenschaft
- § 27 Finanzen der Studierendenschaft

**Teil 4 Lehre, Studium und Prüfungen**

- § 28 Studienziel, Studiengänge
- § 29 Regelstudienzeit
- § 30 Postgraduale Studiengänge
- § 31 Weiterbildende Studien
- § 32 Lehrangebot
- § 33 Evaluation der Lehre
- § 34 Studienberatung
- § 35 Studienjahr
- § 36 Prüfungen
- § 37 Ablegung und Wiederholung von Prüfungen
- § 38 Prüfungsordnungen
- § 39 Studienordnungen, Studienplan
- § 40 Fernstudium

**Teil 5 Akademische Grade, Promotion, Habilitation**

- § 41 Inländische Grade
- § 42 Ausländische Grade
- § 43 Promotion, Habilitation
- § 44 Doktorandinnen und Doktoranden

**Teil 6 Forschung und Entwicklung**

- § 45 Aufgaben der Forschung
- § 46 Koordinierung der Forschung
- § 47 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 48 Forschungsberichte, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- § 49 Entwicklungsvorhaben

**Teil 7 Mitgliedschaft und Mitwirkung**

- § 50 Mitgliedschaft
- § 51 Allgemeine Pflichten und Grundsätze der Mitwirkung
- § 52 Zusammensetzung und Stimmrecht
- § 53 Wahlen
- § 54 Öffentlichkeit

**Teil 8 Personal der Hochschulen**

**Kapitel 1 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal**

- § 55 Allgemeines
- § 56 Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

<sup>1</sup> GVOBL. M-V S. 398

**Kapitel 2 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

- § 57 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer  
 § 58 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren  
 § 59 Berufungsverfahren  
 § 60 Berufung von Professorinnen und Professoren  
 § 61 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren  
 § 62 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren  
 § 63 Führung der Bezeichnung Professorin oder Professor  
 § 64 Forschungs- und Praxissemester  
 § 65 Professorenvertreterin und Professorenvertreter

**Kapitel 3 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

- § 66 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
 § 67 Ärztliches Personal  
 § 68 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

**Kapitel 4 Gemeinsame Vorschriften für das wissenschaftliche und künstlerische Personal**

- § 69 Umfang der Lehrverpflichtung  
 § 70 Dienstrechtliche Sonderregelungen  
 § 71 Nebentätigkeiten

**Kapitel 5 Weiteres Hochschullehrpersonal**

- § 72 Privatdozentinnen und Privatdozenten  
 § 73 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren  
 § 74 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten  
 § 75 Nebenberufliche künstlerische Professorinnen und Professoren  
 § 76 Lehrbeauftragte

**Kapitel 6 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- § 77 Fachpraktische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
 § 78 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**Kapitel 7 Hilfskräfte**

- § 79 Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte

**Teil 9 Aufbau und Organisation der Hochschule****Kapitel 1 Zentrale Gremien und Verwaltung**

- § 80 Konzil  
 § 81 Senat  
 § 82 Hochschulleitung  
 § 83 Hochschulleiterin oder Hochschulleiter  
 § 84 Aufgaben der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters

- § 85 Kommission Hochschule und Forschung  
 § 86 Hochschulrat  
 § 87 Kanzlerin oder Kanzler  
 § 88 Gleichstellungsbeauftragte  
 § 89 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter

**Kapitel 2 Fachbereiche**

- § 90 Fachbereiche  
 § 91 Fachbereichsrat  
 § 92 Fachbereichsleitung  
 § 93 Studiendekanin oder Studiendekan

**Kapitel 3 Organisationseinheiten**

- § 94 Zentrale Einrichtungen und Organisationseinheiten  
 § 95 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Hochschule

**Teil 10 Hochschulmedizin**

- § 96 Fakultät und Klinikum  
 § 97 Klinikum  
 § 98 Klinikumsvorstand  
 § 99 Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor  
 § 100 Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor  
 § 101 Pflegedienstleiterin oder Pflegedienstleiter  
 § 102 Medizinische Einrichtungen und medizinische Zentren  
 § 103 Lehrkrankenhäuser und zugeordnete klinische Einrichtungen  
 § 104 Weiterentwicklung der Hochschulmedizin

**Teil 11 Körperschaftsvermögen**

- § 105 Körperschaftsvermögen und Körperschaftseinnahmen  
 § 106 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

**Teil 12 Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege**

- § 107 Rechtsstellung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

**Teil 13 Anerkennung von Hochschulen**

- § 108 Anerkennung  
 § 109 Anerkennungsverfahren  
 § 110 Folgen der Anerkennung  
 § 111 Verlust der Anerkennung  
 § 112 Ordnungswidrigkeiten

**Teil 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 113 Bisherige Dienstverhältnisse und Berufsvereinbarungen  
 § 114 Übergangsvorschriften  
 § 115 Folgeänderungen  
 § 116 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich; Bezeichnungen**

(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

1. die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,
2. die Universität Rostock,
3. die Hochschule für Musik und Theater Rostock,
4. die Fachhochschule Neubrandenburg,
5. die Fachhochschule Stralsund,
6. die Hochschule Wismar - Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
7. die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des zwölften Teiles dieses Gesetzes.

(3) Der Name jeder Hochschule und die Bezeichnung der in Teil 9 vorgesehenen Ämter, Gremien und Organisationseinheiten werden in der Grundordnung festgelegt. Namensbestandteil ist der jeweilige Sitz der Hochschule.

(4) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet und aufgehoben.

(5) Für staatlich anerkannte Hochschulen gilt dieses Gesetz, soweit dies im dreizehnten Teil dieses Gesetzes bestimmt ist.

### **§ 2 Rechtsstellung**

(1) Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gibt sich jede Hochschule eine Grundordnung als Satzung und erlässt die übrigen Satzungen sowie die sonstigen Ordnungen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übt die Aufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes aus.

(2) Die Universitäten haben das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht. Die Hochschule für Musik und Theater Rostock hat das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht für ihre wissenschaftlichen Fächer; die Ausübung setzt eine ausreichend breite Vertretung des Faches an der Hochschule für Musik und Theater voraus. Die Fachhochschulen wirken bei der Promotion ihrer Absolventen nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit.

(3) Die Hochschulen erfüllen ihre Verwaltungsaufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

(4) Die in den Hochschulen beschäftigten Personen stehen im Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht nach § 47 Abs. 5 abweichende Regelungen zulässig sind.

### **§ 3 Aufgaben**

(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre und Studium sowie Weiterbildung; dabei berücksichtigen sie die Belange des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie gestalten das öffentliche Kulturleben mit. Sie bereiten durch umfassende akademische Bildung auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die Fachhochschulen erfüllen diese Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung. Die Universitäten haben eine besondere Verantwortung für die Grundlagenforschung. Die Hochschulen tragen zur Verwirklichung und Vermittlung der Grundwerte eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates bei.

(2) Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer unterschiedlichen Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs unter besonderer Berücksichtigung des Gleichstellungsauftrages.

(3) Die Hochschulen dienen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung und bieten weiterbildende Studien an; darüber hinaus können sie sich an Veranstaltungen der Weiterbildung anderer Einrichtungen beteiligen. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(4) Die Hochschulen wirken in enger Zusammenarbeit mit den Studentenwerken an der sozialen Förderung der Studierenden mit und tragen dabei der Situation von Studierenden mit Kindern Rechnung. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender. Sie fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(5) Befähigte und leistungsstarke Studierende sollen durch geeignete Lehrangebote gefördert werden. Sie sollen frühzeitig an der Forschung oder an künstlerischen Vorhaben beteiligt werden.

(6) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit. Sie fördern den Austausch mit ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender und fördern die Integration ausländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(7) Die Hochschulen betreiben Wissens- und Technologietransfer zur Umsetzung und Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. In diesem Rahmen unterstützen sie auch die Gründung von Unternehmen durch Mitglieder und Absolventinnen und Absolventen der Hochschule.

(8) Die Hochschulen können im Rahmen ihrer Aufgaben Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen. Bei derartigen Vorhaben zu Zwecken des Wissens- und Technologietransfers liegen in der Regel die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung

der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die geändert wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 578) und Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 600) vor.

(9) Die Universitäten erfüllen im Rahmen der medizinischen Forschung und Lehre auch Aufgaben der Krankenversorgung und im öffentlichen Gesundheitswesen.

(10) Die Hochschulen unterstützen ihre Absolventinnen und Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen.

(11) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(12) Die Hochschulen evaluieren die Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage überregional anerkannter Verfahren. Die Ergebnisse der Evaluation werden veröffentlicht.

(13) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und wenn die dafür benötigten Mittel zur Verfügung stehen.

#### § 4

##### **Gleichberechtigung von Frauen und Männern**

Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Ziel der Förderung ist insbesondere die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft. Zu diesem Zweck werden auch für Wissenschaftlerinnen Frauenförderpläne nach den Maßgaben des Gleichstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 697) erstellt.

#### § 5

##### **Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium**

(1) Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass für die Mitglieder der Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgaben die Freiheit von Kunst und Wissenschaft sowie von Forschung und Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) gewahrt wird.

(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Verbreitung und Bewertung des Forschungsergebnisses. Entscheidungen von Hochschulorganen zur Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Koordinierung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Vorhaben entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre umfasst, unbeschadet des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden

Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Entscheidungen von Hochschulorganen zur Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Entscheidungen von Hochschulorganen in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte ist an die Verantwortung gegenüber Mensch, Gesellschaft und für die Natur sowie an die Öffentlichkeit ihres Wirkens geknüpft und entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben an der Hochschule ordnen.

#### § 6

##### **Studiengebühren**

Für ein Studium werden Gebühren bis zu einem ersten und bei gestuften Studiengängen bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss nicht erhoben. Dies gilt auch für die im Rahmen dieser Studien zu erbringenden Hochschulprüfungen und für Promotionsverfahren sowie die mit dem Studium notwendig verbundene Nutzung von Hochschuleinrichtungen.

#### § 7

##### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Studienbewerberinnen, Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, zur Aufgabenerfüllung der Hochschule erforderliche personenbezogene Daten über Hochschulzugang, Studium, Studienverlauf und Prüfungen anzugeben. Das Nähere über die Verarbeitung der Daten der in Satz 1 genannten Personen regelt die Hochschule in einer Satzung auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V S. 154).

#### § 8

##### **Zusammenwirken der Hochschulen**

(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben wirken die Hochschulen untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.

(2) Die Hochschulen bilden eine Landesrektorenkonferenz. Sie werden durch ihre Leiterinnen oder Leiter vertreten. Weitere Mit-

glieder können benannt werden. Die Landesrektorenkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Hochschulen. Sie erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die den Hochschulbereich insgesamt betreffen.

### **§ 9 Studienreform**

(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, Inhalte und Formen ihrer Studienangebote im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln (Studienreform). Hierbei entwickeln sie vor allem ein differenziertes Angebot an Hochschulabschlüssen nach § 41.

(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden. Die Laufzeit eines Reformmodells muss gewährleisten, dass die Studierenden den berufsqualifizierenden Abschluss ohne zeitliche Verzögerung in einem ordnungsgemäßen Studium erreichen können. Die allgemeinen Vorschriften über die Einrichtung und Änderung von Studiengängen sowie den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

### **§ 10 Erprobungsklausel**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann auf Antrag einer Hochschule für eine begrenzte Zeit Abweichungen von den Vorschriften der §§ 28 bis 31, 35, 59, 60 sowie 80 bis 95 zulassen, soweit dies erforderlich ist, um neue Modelle der Leitung und Organisation zu erproben, die dem Ziel einer Vereinfachung der Entscheidungsprozesse, der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder der Ermöglichung einer internationalen Hochschulkoooperation dienen.

## **Teil 2 Staat und Hochschule**

### **§ 11 Zusammenwirken von Staat und Hochschule**

Staat und Hochschule wirken nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusammen, insbesondere bei

1. der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
2. der Weiterentwicklung und Ordnung von Studium sowie Prüfungen,
3. der Regelung des Zugangs zum Studium,
4. der finanziellen Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
5. der Einstellung von Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,

6. der Bestellung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters, der Kanzlerin oder des Kanzlers, der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors und deren Stellvertreterin oder Stellvertreters, der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors des Klinikums und der Direktorin oder des Direktors medizinischer Einrichtungen und
7. der Hochschulplanung.

### **§ 12 Selbstverwaltungs- und staatliche Angelegenheiten**

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten (Selbstverwaltungsangelegenheiten) wahr, soweit sie ihnen nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind (staatliche Angelegenheiten).

(2) Den Hochschulen sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung insbesondere folgende Angelegenheiten als staatliche Angelegenheiten übertragen:

1. die Personalverwaltung, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen gelten,
  2. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,
  3. die Verwaltung des den Hochschulen dienenden Landesvermögens, insbesondere der Grundstücke und Einrichtungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
  4. die Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Prüfungen,
  5. Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität, der Festsetzung von Zulassungszahlen und der Vergabe von Studienplätzen im Falle von Zulassungsbeschränkungen,
  6. die Hochschulstatistik,
  7. die Krankenversorgung einschließlich ihrer Organisation sowie die sonstigen der Hochschule übertragenen Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen,
  8. die Weiterbildung von Ärztinnen, Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie in sonstigen Berufen des Gesundheitswesens, die ein Hochschulstudium erfordern und die Aus- und Weiterbildung in sonstigen Berufen des Gesundheitswesens,
  9. Aufgaben der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992),
  10. Aufgaben der Materialprüfung sowie sonstige amtlich vorzunehmende Prüfungs- und Untersuchungsaufgaben und
  11. Bauangelegenheiten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) In Selbstverwaltungsangelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Rechtsaufsicht des Landes; in staatlichen Angelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des Landes.

Die Zielvereinbarungen können Regelungen über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Stellen enthalten.

### § 13

#### **Anhörungsrecht, Anzeige- und Genehmigungspflicht**

(1) Vor Erlass einer Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes sind die Hochschulen und die Studierendenschaften, soweit sie betroffen sind, anzuhören.

(2) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen der Hochschulen sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur spätestens drei Monate vor In-Kraft-Treten anzuzeigen. Widerspricht eine Satzung Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit dem Bund oder den Ländern, kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur verlangen, dass erforderliche Regelungen getroffen oder geltende Regelungen geändert oder aufgehoben werden. Satzungen, denen das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur aus den in Satz 2 genannten Gründen vor dem vorgesehenen Inkraftsetzungszeitpunkt widersprochen hat, treten nicht in Kraft.

(3) Die Grundordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ordnung gegen Rechtsvorschriften verstößt.

(4) Die Hochschulleitung genehmigt die Hochschulprüfungsordnungen und zeigt sie dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Absatz 2 an. Prüfungsordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums.

(5) Die Grundordnung, die Immatrikulationsordnung und die Hochschulprüfungsordnungen werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Alle übrigen Satzungen veröffentlicht die Hochschule.

### § 14

#### **Informationsrecht, Aufsichtsmittel**

(1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen unterrichten lassen.

(2) Im Rahmen der Rechtsaufsicht kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur rechtswidrige Entscheidungen und Maßnahmen der Hochschule beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gesetzten Frist, so kann dieses die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen oder die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr oblie-

genden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlussunfähig sind.

(3) Die Fachaufsicht in staatlichen Angelegenheiten wird durch Weisungen ausgeübt. Vor einer Weisung ist der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Kommt die Hochschule einer Weisung nicht nach, kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anstelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen. Abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt.

### § 15

#### **Hochschulplanung, Zielvereinbarungen**

(1) Jede Hochschule erstellt einen fünfjährigen Hochschulentwicklungsplan, in dem die Grundzüge der Entwicklung niedergelegt sind.

(2) Auf der Grundlage der Hochschulentwicklungspläne erarbeitet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Abstimmung mit den Hochschulen die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes, welche durch die Landesregierung beschlossen und dem Landtag zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes legen im Einzelnen fest:

1. die Schwerpunkte, die im Interesse eines landesweit ausgewogenen Grundangebots in Forschung und Lehre vorzuhalten sind,
2. das flächenbezogene Ausbauziel nach Hochschulen sowie die Schwerpunkte des Hochschulbaus,
3. das Volumen des für alle Hochschulen in Aussicht genommenen Gesamtbudgets.

(3) Die Hochschulen schließen unter Berücksichtigung der Eckwerte der Hochschulentwicklung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Vereinbarungen über ihre jeweiligen Entwicklungs- und Leistungsziele (Zielvereinbarungen) ab. Die Zielvereinbarungen schreiben das für die Hochschule vorgesehene Budget einschließlich eines Anteils für die Erreichung der Entwicklungsziele sowie eines Anteils für die formelgebundene Mittelvergabe fest. Die Zielvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Landtags.

(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann darüber hinaus unter Berücksichtigung aktueller fachlicher Entwicklungen Vereinbarungen kürzerer Laufzeit mit den Hochschulen treffen.

(5) Die Regierung kann beim Landtag wegen unvorhergesehener Entwicklungen Veränderungen der Festlegungen nach Absatz 2 und 3 beantragen.

### § 16

#### **Staatliche Finanzierung, Hochschulhaushalte, Gebühren**

(1) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an deren Aufgaben, den in Forschung, künstlerischen Entwicklungs-

vorhaben und Lehre, in der Weiterbildung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erbrachten Leistungen und den Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.

(2) Die Haushalte der Hochschulen werden als budgetierte Globalhaushalte ausgebracht. Im Zusammenhang mit der Einführung der budgetierten Globalhaushalte werden an den Hochschulen eine Kosten- und Leistungsrechnung, Verfahren zur Optimierung der Arbeitsabläufe sowie zur Zielverfolgung (Controlling) und Auslastungsberechnungen für alle Studiengänge eingeführt.

(3) Die Hochschulleitung verteilt die verfügbaren Ressourcen an die Fachbereiche und organisatorischen Grundeinheiten sowie die zentralen Einrichtungen nach einheitlichen Maßstäben unter Zugrundelegung der in Absatz 1 genannten Kriterien. Absatz 1 gilt entsprechend für die Fachbereiche und organisatorischen Grundeinheiten. Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abweichende Entscheidungen treffen.

(4) Einnahmen, die die Hochschulen im Zusammenhang mit ihren wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten sowie für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln oder Einrichtungen erzielen, stehen ihnen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 zur Verfügung. Einnahmen aus Vermietung, Nutzung und Verpachtung landeseigener Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und vergleichbarer Einrichtungen sind den Hochschulen teilweise, mindestens in Höhe von 30 Prozent zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Hochschulen können Gebühren, Beiträge und Entgelte nach Maßgabe von Satzungen, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bedürfen, erheben. Die Hochschuleinrichtungen stehen den Mitgliedern im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung, soweit der Hochschule hierfür keine besonderen Kosten entstehen. Für die Gebührenbemessung finden die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), entsprechende Anwendung.

### **Teil 3 Studierende**

#### **Kapitel 1 Stellung der Studierenden**

##### **§ 17**

#### **Immatrikulation und Exmatrikulation**

(1) Die Studierenden werden durch die Immatrikulation für einen bestimmten Studiengang in die Hochschule aufgenommen. Bieten mehrere Hochschulen einen gemeinsamen Studiengang an, so werden die Studierenden an einer Hochschule ihrer Wahl immatrikuliert.

(2) Jede Deutsche und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie oder er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder Gründe, aus denen die Immatrikulation versagt werden

kann, vorliegen. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Dasselbe gilt für andere Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.

(3) Andere Ausländerinnen und Ausländer können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 und bei Vorliegen der gemäß § 18 verlangten besonderen Nachweise immatrikuliert werden, wenn sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.

(4) Die Immatrikulation ist außer im Falle der nicht nachgewiesenen Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 sowie nach § 18 zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Beiträge zum Studentenwerk nicht nachweist.

(5) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
2. eine Freiheitsstrafe verbüßt,
3. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht oder
4. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat.

(6) Die Immatrikulation eines Studierenden ist zu beenden, wenn

1. er dies beantragt,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
3. er bei der Rückmeldung trotz Mahnung und Fristsetzung die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an die Hochschule oder an das zuständige Studentenwerk nicht nachweist oder vorgesehene Bescheinigungen nicht vorlegt,
4. er in seinem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.

(7) Die Immatrikulation endet, wenn der Studierende das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung erhalten hat; sie endet,

wenn das Zeugnis übersandt wird, spätestens einen Monat nach Absendung an die vom Studierenden angegebene letzte Anschrift.

(8) Die Immatrikulation soll beendet werden, wenn

1. ein Studierender, ohne beurlaubt zu sein, sich zum Weiterstudium nicht fristgemäß zurückmeldet oder
2. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen, die zur Versagung der Immatrikulation führen müssen oder die zur Versagung der Immatrikulation führen können.

(9) Exmatrikuliert werden können Studierende, die Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzen oder gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule strafbare Handlungen begehen.

(10) Die Immatrikulation, die Exmatrikulation und weitere Einzelheiten des Verfahrens werden in der Immatrikulationsordnung geregelt, die von der Hochschule als Satzung zu erlassen ist.

### § 18 Hochschulzugang

(1) Der Nachweis nach § 17 Abs. 2 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung erbracht. Grundsätzlich wird die für ein Studium an einer Universität oder einer Kunsthochschule erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, die für ein Studium an einer Fachhochschule erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen. Im Einzelnen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung regeln, welche Schulabschlüsse den Zugang zu Universitäts- und Fachhochschulstudiengängen eröffnen; dabei können auch andere Vorbildungen als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Vor dem Studium können nach Maßgabe der Prüfungsordnung berufspraktische Tätigkeiten von höchstens drei Monaten vorgesehen werden. Längere berufspraktische Tätigkeiten oder eine abgeschlossene Berufsausbildung vor dem Studium dürfen nur in besonders begründeten Fällen vorgesehen werden.

(3) Für künstlerische Studiengänge kann zusätzlich zum Reifezeugnis oder an dessen Stelle das Bestehen einer Prüfung der Hochschule zum Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung verlangt werden. Für Sportstudiengänge können ein entsprechender Eignungsnachweis und eine sportärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit verlangt werden. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

### § 19 Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen

(1) Das Bestehen einer Zugangsprüfung berechtigt Bewerberinnen und Bewerber ohne Zugangsberechtigung zum Studium.

(2) Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen unmittelbaren Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Zeiten der Kindererziehung können auf die berufliche Tätigkeit bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

(3) Das Nähere über die Zugangsprüfung, insbesondere die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, Form und Inhalt der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie das Prüfungsverfahren regeln die Hochschulen.

(4) Das Bestehen einer Erweiterungsprüfung berechtigt Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung und Bewerberinnen und Bewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung zur Fortsetzung des Studiums in einem nicht verwandten Studiengang. Zur Erweiterungsprüfung wird zugelassen, wer das Bestehen einer Zwischenprüfung in einem Studiengang nachweist. Absatz 3 gilt entsprechend.

### § 20 Einstufungsprüfungen

(1) In Studiengängen, die auf der Grundlage einer Hochschulprüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, kann Bewerberinnen und Bewerbern, die für den entsprechenden Studiengang bisher an keiner Hochschule für ein Vollzeitstudium immatrikuliert waren, von der Hochschule aufgrund einer Einstufungsprüfung der Zugang zum Studium in einem höheren als dem ersten Semester ermöglicht werden.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung sind:

1. die Qualifikation für das gewählte Studium nach § 18,
2. eine einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren und
3. Belege für eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung im Selbststudium oder auf andere Weise.

(3) Die Einzelheiten werden durch die Hochschule in einer Prüfungsordnung geregelt. Es wird eine Prüfungsgebühr nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung erhoben.

### § 21 Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Frist zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung); dabei sind die fälligen Gebühren und Beiträge zu entrichten.

(2) Die Studierenden können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt vier, zusammenhängend aber höchstens zwei, Semestern gewährt werden. Beurlaubungen zum

Zwecke der Betreuung und Erziehung eines Kindes sind auf die Frist nicht anzurechnen. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Prüfungs- und Studienleistungen können während der Beurlaubung nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Hochschulleitung erbracht werden.

(3) Ein Antrag auf Wechsel des Studienganges, eines Hauptfaches in einem Magisterstudiengang oder eines Unterrichtsfaches im Rahmen eines Lehramtsstudienganges ist dann abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

(4) Studierende dürfen die Einrichtungen der Hochschule nach den hierfür geltenden Vorschriften benutzen.

## § 22

### Gasthörerinnen und Gasthörer

Sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, können zu Lehrveranstaltungen Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen werden, auch wenn sie einen Schulabschluss nach § 18 nicht nachweisen können. Sie entrichten nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung eine Gasthörergebühr.

## § 23

### Studienkollegs

(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die keinen unmittelbaren Hochschulzugang eröffnen, die Eignung zur Aufnahme eines Studiums, insbesondere hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, zu vermitteln. Der Besuch des Studienkollegs dauert in der Regel zwei Semester und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung kann auch ohne den vorherigen Besuch des Studienkollegs abgelegt werden.

(2) Das Studienkolleg ist organisatorisch Teil einer Hochschule. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur regelt durch Rechtsverordnung das Nähere zur Errichtung und Schließung sowie zur Ausgestaltung der Studienkollegs und der Prüfungen, insbesondere

1. das Verfahren zur Zulassung zum Studienkolleg und der Auswahl bei einer die Aufnahmekapazität übersteigenden Bewerberzahl,
2. die Festlegung der Lehrinhalte,
3. die Zulassung zur Prüfung, Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren unter Berücksichtigung von § 38 Abs. 2 Nr. 19.

(3) Die Kollegiaten werden für die Dauer der Ausbildung am Studienkolleg an der Hochschule immatrikuliert. Sie gehören keinem Fachbereich an. § 17 gilt entsprechend.

## Kapitel 2 Studierendenschaft

### § 24

#### Rechtsstellung und Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbst wahr.

(2) Die Studierendenschaft nimmt die Interessen der Studierenden wahr und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mit. Aufgabe der Studierendenschaft ist es,

1. bei der Verbesserung der Lehre, insbesondere bei der Erstellung der Lehrberichte mitzuwirken,
2. für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden einzutreten,
3. die hochschulpolitischen und fachlichen Belange zu vertreten und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
4. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
5. den Studierendensport zu fördern, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,
6. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern und
7. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.

(3) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus.

### § 25

#### Organe der Studierendenschaft

(1) Das Studierendenparlament ist ein Organ der Studierendenschaft. Es beschließt die Satzung der Studierendenschaft, in der auch weitere Organe vorgesehen werden können. Vorzusehen ist ein Organ, welches die Studierendenschaft nach Außen vertritt, die laufenden Geschäfte führt und die Beschlüsse des Studierendenparlaments ausführt. Dieses Organ wird durch das Studierendenparlament gewählt und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) oder der personalisierten Verhältniswahl alljährlich gewählt. Im Studierendenparlament sollen Studierende aller Fachbereiche vertreten sein.

(3) Das Studierendenparlament entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft und beschließt deren Satzungen.

(4) Die Studierendenschaft der Hochschule kann sich in Fachschaften gliedern. Fachschaften vertreten die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden und sind an Weisungen des Studierendenparlaments oder anderer Organe der Studierendenschaft nicht gebunden.

(5) Die Satzung der Studierendenschaft kann Urabstimmungen vorsehen. Durch Urabstimmung gefasste Beschlüsse binden die Organe der Studierendenschaft, wenn sie mit der Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden.

(6) Die im Land Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Studierendenschaften bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen die Landeskonferenz der Studierendenschaften. Die Studierendenparlamente wählen dazu jeweils zwei stimmberechtigte Vertreter ihrer Studierendenschaften in die Landeskonferenz. Die Landeskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung mit zwei Dritteln der Stimmen ihrer Mitglieder. Die Landeskonferenz kann den Studierendenschaften keine Weisung erteilen.

## § 26

### Satzungen der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung. Sie bedarf der Genehmigung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters.

(2) Die Satzung der Studierendenschaft muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. das Verfahren bei Vollversammlungen der Studierendenschaft.

Die Bestimmungen über die Wahlen können auch in einer besonderen Ordnung (Wahlordnung) getroffen werden.

(3) Die Fachschaftsrahmenordnung bestimmt die Fachschaften und ihre Organe sowie die Grundsätze ihrer Arbeit.

(4) Satzungen der Studierendenschaft müssen mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

## § 27

### Finanzen der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge sind jeweils bei der Immatrikulation oder vor der Rückmeldung der Studierenden bei der Hochschule einzuzahlen. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, die auch nähere Bestimmungen über die Beitragspflicht enthält. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters.

(2) Die Studierendenschaft stellt alljährlich einen Haushaltsplan auf. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Ausgaben zur Erfüllung anderer als der in § 24 Abs. 2 genannten Aufgaben geplant sind.

(3) Die Studierendenschaft gibt sich eine Finanzordnung, in der die Grundsätze über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Rechnungslegung und die Wahl eines Haushaltsausschusses geregelt werden. Die Finanzordnung bedarf der Genehmigung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters. Die Rechnungslegung ist der Hochschulleiterin oder dem Hochschulleiter vorzulegen. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft sind die für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

(4) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verwendung von Geldern der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 24 Abs. 2 genannten Aufgaben ist jeder Veranlasser der Studierendenschaft persönlich ersatzpflichtig.

## Teil 4

### Lehre, Studium und Prüfungen

## § 28

### Studienziel, Studiengänge

(1) Lehre und Studium sollen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die in einem beruflichen Tätigkeitsfeld zur selbständigen Wahrung, Mehrung, Anwendung und Weitergabe von Wissen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

(2) Studiengänge führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend gilt auch der Abschluss eines Studienganges, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.

(3) Die Hochschulen können im Zusammenwirken mit ausländischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, bei denen bestimmte Studienabschnitte oder Prüfungen an den ausländischen Hochschulen zu erbringen sind. Die Hochschulen stellen das Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium her, soweit Studiengänge betroffen sind, deren Inhalte zu einem nicht unwesentlichen Teil auch Gegenstand staatlicher Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind.

(4) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen erfolgt durch die Hochschule. Entsprechende Vorhaben sind rechtzeitig dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anzuzeigen. Dabei legen die Hochschulen dar, dass die Ein-

richtung und Änderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel gesichert ist. Die Hochschulen stellen das Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium her, soweit Studiengänge betroffen sind, deren Inhalte zu einem nicht unwesentlichen Teil auch Gegenstand staatlicher Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind. Voraussetzung für die Einschreibung von Studierenden in einen neuen Studiengang ist die gemäß § 13 Abs. 4 genehmigte Prüfungsordnung. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen untersagen, wenn sie den Festlegungen nach § 15 Abs. 2 und 3 widerspricht.

(5) Neu einzurichtende Studiengänge sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktesystem zu versehen, welches das europäische Kredit-Transfer-System (ECTS) berücksichtigt. Studiengänge, die zu einem Bachelor- (Bakkalaureus-) oder Master- (Magister-) Abschluss führen, sind zusätzlich bei einer anerkannten Stelle zu akkreditieren. Andere neue Studiengänge sind zu akkreditieren, soweit anerkannte Stellen entsprechende Akkreditierungen durchführen.

### § 29

#### Regelstudienzeit

(1) Für jeden Studiengang ist die Zeit festzulegen, in der in der Regel das Studium mit einer berufsqualifizierenden Prüfung (§ 36) abgeschlossen werden kann. Für die Gestaltung der Studiengänge, die Sicherstellung des Lehrangebots, die Gestaltung der Prüfungsverfahren, die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten sowie die Landeshochschulplanung ist die Regelstudienzeit maßgebend. Sie beinhaltet die Prüfungszeiten, im Ausland zu erbringende Studienabschnitte und, sofern der Studiengang sie aufweist, eingeordnete Praxisphasen.

(2) Die Regelstudienzeit bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt

1. an Universitäten in Diplom- und Magisterstudiengängen vier-einhalb Jahre,
2. an der Hochschule für Musik und Theater in Diplomstudiengängen in der Regel viereinhalb Jahre und
3. an Fachhochschulen in Diplomstudiengängen höchstens vier Jahre.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen, die abgeschlossen werden mit einem

1. Bachelorgrad mindestens drei und höchstens vier Jahre und
2. Mastergrad mindestens ein und höchstens zwei Jahre.

In konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(4) Längere, als die in diesem Gesetz genannten Regelstudienzeiten dürfen nur in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.

(5) Die Hochschule hat durch entsprechende Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen und die Sicherstellung des entsprechenden Lehrangebotes dafür Sorge zu tragen, dass die Regelstudienzeit bei ordnungsgemäßigem Studienverlauf und regulären Studienbedingungen von den Studierenden eingehalten werden kann.

(6) Die Prüfungsordnungen regeln, ob und in welchem Umfang besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte Praktika und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

(7) In geeigneten Studiengängen sollen die Hochschulen das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium von Berufstätigen oder Personen mit familiären Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung und Pflege absolviert werden kann. In diesen Fällen kann eine von Absatz 2 oder 3 abweichende Regelstudienzeit festgelegt werden.

### § 30

#### Postgraduale Studiengänge

(1) Für Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher, künstlerischer oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Studien) angeboten werden. Postgraduale Studiengänge, die zu einem Diplom-, Master- oder Magistergrad führen, sollen höchstens zwei Jahre dauern. Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an solchen Studien nicht voraus.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen für postgraduale Studiengänge werden von der Hochschule durch Satzung geregelt. Dabei kann bestimmt werden, welche Vorbildungsnachweise, Studienzeiten, Zeiten berufspraktischer Tätigkeit und Prüfungsergebnisse vorliegen müssen.

### § 31

#### Weiterbildende Studien

(1) Die Hochschulen entwickeln und bauen ihr wissenschaftliches und künstlerisches Weiterbildungsangebot aus. Sie bieten weiterbildende Studien zur wissenschaftlichen und künstlerischen Vertiefung und Erweiterung sowie zur Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen an. Die Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Zur Durchführung des Weiterbildungsauftrages sollen die Hochschulen ein Mindestlehrangebot aus in sich geschlossenen Abschnitten erstellen, welche auch die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen. Die Hochschulen sollen eine Studienberatung für die von ihnen getragenen Weiterbildungsmaßnahmen durchführen.

(2) Weiterbildende Studien stehen Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen, soweit dies erforderlich ist, durch Satzung. Wird das Weiterbildungsstudium mit einer Prüfung beendet, so wird grundsätzlich ein Zertifikat über die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsstudiums angeboten. Soll ein akademischer Grad vergeben werden, so ist eine Prüfungsordnung als Satzung zu erlassen.

(3) Die Hochschule erhebt von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern weiterbildender Studien nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung Gebühren oder Entgelte, sofern Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

### **§ 32 Lehrangebot**

(1) Die Hochschule stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Darüber hinaus werden ergänzend Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Grundkompetenzen (studium generale) sowie zur Vermittlung von Fremdsprachen angeboten. Bei der Bereitstellung des Lehrangebotes sollen auch Möglichkeiten des Fernstudiums sowie der multimedialen Informations- und Kommunikationstechnik genutzt und Maßnahmen zu deren Förderung getroffen werden.

(2) Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Lehraufgaben, soweit das zur Gewährleistung des in den Studienordnungen vorgesehenen Lehrangebots notwendig ist.

### **§ 33 Evaluation der Lehre**

Die Hochschulen begutachten und bewerten in regelmäßigen Abständen von höchstens sieben Jahren mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung die Erfüllung ihrer Aufgaben (Selbstevaluation). Bei der Bewertung der Lehre sind die Studierenden sowie die Absolventinnen und Absolventen zu beteiligen. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, hierbei mitzuwirken. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Selbstevaluation erfolgt eine Begutachtung und Bewertung durch unabhängige externe Gutachterinnen oder Gutachter auf der Grundlage überregional anerkannter Verfahren. Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung. Die Ergebnisse der Evaluierung sind zu veröffentlichen und bei der Mittelverteilung nach § 16 Abs. 3 zu berücksichtigen.

### **§ 34 Studienberatung**

Die Hochschule unterrichtet Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums (allgemeine Studienberatung). Sie gewährleistet darüber hinaus die Beratung von Studierenden zur Erleichterung des Übergangs in das Berufsleben. Während des gesamten Studiums unterstützt sie die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung (Studi-

enfachberatung). Sie orientiert sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums sowie nach Ablauf der Regelstudienzeit über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch; die Studierenden sind zur Teilnahme an einer solchen Beratung verpflichtet. Die Hochschule wirkt bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammen.

### **§ 35 Studienjahr**

(1) Das Studienjahr wird grundsätzlich in Semester eingeteilt. Die Hochschulen regeln den Beginn und das Ende der Vorlesungszeit; die Dauer der Vorlesungszeit beträgt an Fachhochschulen mindestens 16 und an Universitäten mindestens 14 Wochen pro Semester. Die zeitliche Lage der Vorlesungszeit muss zeitverlustfreie Wechsel zwischen den Hochschulen im Bundesgebiet gewährleisten sowie die Durchführung überregionaler Studienplatzvergabeverfahren ermöglichen.

(2) Die Hochschule ermöglicht die Nutzung ihrer Räume und Einrichtungen während des gesamten Studienjahres in dem für die Gewährleistung des Studien- und Lehrbetriebes gebotenen Umfang.

(3) Zur Verkürzung von Studienzeiten können die Hochschulen mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur das Studienjahr abweichend gliedern.

### **§ 36 Prüfungen**

(1) Das Studium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. In jedem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, findet spätestens bis zum Ende des vierten Semesters eine Zwischenprüfung statt, soweit eine vergleichbare Prüfung nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Diese besteht aus Fachprüfungen. Die Hochschulabschlussprüfungen bestehen aus Fachprüfungen und der Abschlussarbeit, gegebenenfalls mit einem Kolloquium. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind; die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn deren Fachprüfungen und die Abschlussarbeit, gegebenenfalls mit dem Kolloquium, bestanden sind. Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus.

(2) Zwischenprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen können in Abschnitte geteilt werden sowie durch studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, entlastet werden. Prüfungen, die ein Fach abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters abzulegen.

(3) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen ist von den Hochschulen unter Berücksichtigung des europäischen Kredit-Transfer-Systems (ECTS) ein Leistungspunktesystem zu schaffen, das die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere

Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.

(4) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder mindestens einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten; mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(6) Den Abschlusszeugnissen und den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen eine englischsprachige Übersetzung und eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studiengangs (Diploma-Supplement) bei.

### § 37

#### Ablegung und Wiederholung von Prüfungen

(1) Der Studierende kann von den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungsterminen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abweichen. Für die Prüfungen der Zwischenprüfung darf die Prüfungsordnung eine Verschiebung um zwei Semester, für die Prüfungen der Hochschulabschlussprüfung in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern haben, um höchstens vier Semester zulassen. In sonstigen Studiengängen darf die Verschiebung höchstens drei Semester betragen. Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Zwischen- oder Hochschulabschlussprüfung oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Der zuständige Fachbereich kann bei Hochschulabschlussprüfungen unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 1 Satz 4 zulassen, wenn der Studierende nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(3) Die Wiederholung einer Zwischen- oder Abschlussprüfung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Eine zweite Wiederholung kann für näher in der Prüfungsordnung zu bestimmende Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden.

(4) Versäumnisgründe im Sinne der Absätze 1 und 3, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist.

(5) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der in der Prüfungsordnung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

### § 38

#### Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen der Hochschulen abgelegt, die als Satzungen beschlossen werden.

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. die Regelstudienzeit,
2. den in Semesterwochenstunden ausgedrückten Höchstumfang der insgesamt erforderlichen Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studienabschnitten, soweit diese nicht modularisiert sind,
3. Dauer und Lage einer dem Studium dienenden berufspraktischen Tätigkeit,
4. Dauer und Lage im Ausland zu erbringender Studienleistungen sowie in diesem Rahmen abzulegende Prüfungen,
5. die zeitliche Einordnung der Zwischenprüfung in den Studiengang,
6. den Zweck der Prüfung, die fachlichen Anforderungen der Prüfung und die Zahl ihrer Wiederholungsmöglichkeiten,
7. die Voraussetzungen sowie Art und Zahl von Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung,
8. die Zahl und Art der Fachprüfungen sowie Zahl, Art und Umfang ihrer Prüfungsleistungen,
9. die Bearbeitungszeit für Studien- und Abschlussarbeiten,
10. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen,
11. die Fristen für die Ablegung der Zwischen- und Abschlussprüfung und die Termine der ihnen durch die Prüfungsordnung zuzuordnenden Prüfungsleistungen (Regelprüfungstermine) sowie die Festlegung der Prüfungszeiträume unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit,
12. die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,
13. die Modalitäten zur Bekanntmachung der Prüfungstermine und zur Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer,
14. die Prüfungsorgane, die Form und das Verfahren der Prüfung sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

15. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und Bestehensregeln,
16. Voraussetzung und Fristen für die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung,
17. Fristen für die Bewertung schriftlicher Prüfungsarbeiten durch die Prüfer,
18. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden Hochschulgrad,
19. den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke,
20. das Diploma-Supplement als Anlage.

(3) In den Prüfungsordnungen sind die Voraussetzungen dafür zu bestimmen, dass erstmals nicht bestandene Fachprüfungen einer Hochschulabschlussprüfung als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt werden (Freiversuch). Prüfungsordnungen können vorsehen, dass innerhalb der für das Grundstudium genannten Regelstudienzeit zu den in den Prüfungsordnungen festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegte Fachprüfungen der Vor- oder Zwischenprüfungen als nicht unternommen gelten und dass im Freiversuch bestandene Fachprüfungen zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden können.

(4) In den Prüfungsordnungen soll in geeigneten Fächern vorgeesehen werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

(5) Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

(6) Soweit in Hochschulprüfungsordnungen zu treffende Regelungen für den gesamten Bereich einer Hochschule oder für mehrere Bereiche getroffen werden können, so kann von der Hochschule eine gemeinsame Prüfungsordnung erlassen werden.

(7) Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglichen.

(8) Für einen Studiengang kann ein obligatorischer Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule vorgesehen werden, wenn dies aus fachlichen Gründen zweckmäßig erscheint. Der Aufenthalt ist mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen. Die Lage und die Dauer des Auslandsaufenthaltes ist von der Hochschule in der Prüfungsordnung zu bestimmen.

(9) In den jeweiligen Prüfungsordnungen sind die Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang zu regeln.

### § 39

#### Studienordnungen, Studienplan

(1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung auf, die als Satzung zu erlassen ist. Diese regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen), obligatorisch vorgesehene Studienaufenthalte an einer ausländischen Hochschule sowie die Schwerpunkte, die der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann.

(2) Die Studieninhalte sind unter Berücksichtigung der fachlichen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis auszuwählen. Sie sind so zu begrenzen, dass das Studium einschließlich der Abschlussprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Aufbau des Studiums berücksichtigt didaktische Erfordernisse. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen. Dieser ist so zu bemessen, dass den Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt. Bei modularisierten Studiengängen enthält die Studienordnung die nähere Beschreibung der Module.

(3) Die Studienordnung kann die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen regeln, insbesondere die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig machen.

(4) Der Fachbereich soll auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für jeden Studiengang einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums aufstellen. Der Studienplan erläutert den empfohlenen Verlauf, beschreibt Art, Umfang und Reihenfolge von Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Studienordnung und Studienplan sollen zusammen mit der Prüfungsordnung aufgestellt werden. Diese treten mit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### § 40

#### Fernstudium

(1) Bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten des Fernstudiums genutzt werden.

(2) Eine in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehene Prüfungs- oder Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, wenn diese einer entsprechenden Leistung im Präsenzstudium gleichwertig ist. Diese Gleichwertigkeit wird bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, von dem zuständigen Prüfungsausschuss, bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, von der für die Prüfung zuständigen Stelle festgestellt.

## Teil 5 Akademische Grade, Promotion, Habilitation

### § 41 Inländische Grade

(1) Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Diplom-, einen Bachelor- oder einen Mastergrad. Die Universitäten können auch einen Bakkalaureus- oder Magistergrad verleihen.

(2) Diplomgrade enthalten die Angabe der Fachrichtung; Fachhochschulen verleihen den Diplomgrad mit dem Zusatz Fachhochschule (FH). Bachelor- oder Bakkalaureusgrade und Master- oder Magistergrade als weitere berufsqualifizierende Abschlüsse können mit einem fachlichen Zusatz versehen werden. Im Übrigen sollen Magistergrade ohne fachlichen Zusatz verliehen werden.

(3) Von der Hochschule können aufgrund einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland für den berufsqualifizierenden Abschluss andere als die in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden. Das Nähere regelt die Hochschule in einer Satzung.

(4) Die Hochschulen können Hochschulgrade nach den Absätzen 1, 2 und 3 auch aufgrund von staatlichen oder kirchlichen Prüfungen verleihen, wenn der Studiengang mit einer solchen Prüfung abgeschlossen wird.

### § 42 Ausländische Grade

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls transliteriert und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet mit Ausnahme zu Gunsten der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinne von Absatz 1 besitzt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschul tätigkeitsbezeichnungen.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im

Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(5) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, von den Absätzen 1 bis 3 abweichende, begünstigende Regelungen für Gradinhaberinnen und Gradinhaber durch Verordnung zu treffen. Die Verordnung kann den Erlass von Allgemeingenehmigungen für bestimmte ausländische Grade vorsehen.

(6) Eine von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. Durch Titelkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad, Titel oder eine Hochschul tätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(7) Die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung dieser Vorschrift obliegt dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

### § 43 Promotion, Habilitation

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinaus gehende Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Studienganges an einer Hochschule voraus. Weitere Voraussetzungen zum Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit können in der Promotionsordnung festgelegt werden.

(2) Promotionsverfahren werden von dem zuständigen Fachbereich durchgeführt.

(3) Das Nähere regelt die Promotionsordnung, die vom Senat der Hochschule auf Vorschlag des zuständigen Fachbereiches als Satzung erlassen wird. Die Promotionsordnung kann bestimmen, dass der Hochschule unentgeltlich Mehrstücke der Dissertation in angemessener Zahl zur Verbreitung in öffentlichen wissenschaftlichen Bibliotheken zu überlassen sind. Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber aufgrund besonderer wissenschaftlicher Leistungen vorsehen.

(4) In Promotionsordnungen sind Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen der Universität und der Fachhochschule zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen aufzunehmen. Der vorherige Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gemacht werden. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen sollen an der Betreuung der Promovendinnen und Promovenden beteiligt werden; sie können auch zu Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern im Promotionsverfahren bestellt werden.

(5) Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

(6) Die Universitäten und die Hochschule für Musik und Theater Rostock können Habilitationen durchführen. Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Befähigung zur selbständi-

gen Forschung und Lehre in einem wissenschaftlichen Fach. Aufgrund der Habilitation wird der akademische Grad eines habilitierten Doktors (doctor habilitatus) verliehen. Die Verleihung berechtigt zur Führung dieses Grades mit einem den Wissenschaftszweig kennzeichnenden Zusatz anstelle des entsprechenden Doktorgrades.

(7) Das Habilitationsverfahren wird vom Fachbereich aufgrund der Habilitationsordnung durchgeführt, die von den Senaten der Universitäten oder der Hochschule für Musik und Theater Rostock als Satzung erlassen wird. Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion voraus. Von dem Erfordernis der Promotion kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

(8) Das Nähere regeln die Habilitationsordnungen.

#### § 44

##### Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen oder Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin.

(3) Die Hochschulen sollen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Das Nähere regeln die Hochschulen.

### Teil 6

#### Forschung und Entwicklung

#### § 45

##### Aufgaben der Forschung

(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgabenstellung der Hochschulen alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Die Studierenden sind frühzeitig und systematisch an die Forschung heranzuführen und entsprechend der bestehenden Möglichkeiten daran zu beteiligen.

#### § 46

##### Koordinierung der Forschung

Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden, unbeschadet der Freiheit von Wissenschaft und Forschung (§ 5), von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert.

Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander und mit anderen Forschungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. Die Bildung von in der Regel landesweiten und interdisziplinären Forschungsschwerpunkten ist von den Hochschulen anzustreben.

#### § 47

##### Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung selbständig tätigen Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, Mittel Dritter zu Forschungszwecken einzuwerben und zu verwenden. Ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten berücksichtigt sind.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist der Hochschule anzuzeigen. Die Durchführung darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Enthalten die Bedingungen keine Regelung, so gelten die Bewirtschaftungsbestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschließen; dabei sollen mindestens die im öffentlichen Dienst für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Vergütungs- und Urlaubsregelungen vereinbart werden.

#### § 48

##### Forschungsberichte, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1) Die Hochschulen berichten in regelmäßigen Abständen über die Forschungstätigkeit an der Hochschule. Der Bericht soll auch

Angaben über wesentliche Forschungsergebnisse und Kosten der Forschung in der Hochschule und ihren Fachbereichen enthalten. Er soll Forschungsschwerpunkte nennen und die Organisation der Forschung darstellen. Der Bericht ist zu veröffentlichen.

(2) Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen schnellstmöglich durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter und Studierende, die einen eigenen wissenschaftlichen oder sonstigen wesentlichen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

#### **§ 49 Entwicklungsvorhaben**

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und für künstlerische Vorhaben sinngemäß.

### **Teil 7 Mitgliedschaft und Mitwirkung**

#### **§ 50 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die immatrikulierten Studierenden und die Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Mitglieder der Hochschule sind weiter

1. das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne von § 55 Abs. 2,
2. Personen, die hauptberuflich, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung des nach der Grundordnung zuständigen Organs an der Hochschule tätig sind,
3. Professorinnen und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten.

Sie sind in Ämter und Gremien der Hochschule nicht wählbar.

(3) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule an (Angehörige)

1. die Professorinnen und Professoren nach Erreichen der Altersgrenze, die nicht Hochschulmitglieder nach Absatz 2 sind,
2. Habilitandinnen und Habilitanden, die nicht unter die Absätze 1 oder 2 fallen,
3. Ehrenbürgerinnen, Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

#### **§ 51 Allgemeine Pflichten und Grundsätze der Mitwirkung**

(1) Die Mitglieder der Hochschule haben sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der Mitglieder im Sinne des § 50 Abs. 1. Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(3) Mitglieder einer Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Hochschule angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

(4) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(5) Den Mitgliedern eines Gremiums sind die Unterlagen, die für Entscheidungen des Gremiums von Bedeutung sind, so rechtzeitig vor Beginn der Gremiensitzung zur Verfügung zu stellen, dass eine umfassende Vorbereitung erfolgen kann.

(6) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind oder deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

#### **§ 52 Zusammensetzung und Stimmrecht**

(1) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.

(2) Für die Vertretung in den Hochschulgremien bilden je eine Gruppe

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren),
2. die Studierenden,
3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche, künstlerische und fachpraktische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Doktorandinnen und Doktoranden) und
4. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Zuordnung des übrigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals im Sinne von § 55 Abs. 2 regeln die Grundordnungen der Hochschulen.

(3) Die Grundordnung kann eine gemeinsame Gruppenbildung für die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Gruppen vorsehen, wenn eine nur geringe Zahl von Mitgliedern einer Gruppe dies rechtfertigt und ihre Mitglieder jeweils mehrheitlich zustimmen.

(4) Im Senat und im Fachbereichsrat müssen alle Mitgliedergruppen nach Maßgabe der folgenden Absätze stimmberechtigt vertreten sein; dies gilt nicht für Ausschüsse dieser Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse.

(5) An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, wirken die dem Gremium angehörenden Hochschulmitglieder im Sinne des § 50 Abs. 1 mit Ausnahme der fachpraktischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt mit, soweit die Grundordnung im Hinblick auf die fachpraktischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine abweichenden Regelungen enthält.

(6) In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

(7) Kommt bei Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach Absatz 5 berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach Absatz 5 Satz 1 und 2 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

### **§ 53 Wahlen**

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, im Konzil und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Durch Bestimmung der Grundordnung kann von der Verhältniswahl abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe des Wahlbereiches die Mehrheitswahl angemessen ist.

(2) Die vom Konzil als Satzung zu beschließende Wahlordnung der Hochschule trifft die erforderlichen Regelungen über die Ausübung des Wahlrechts, über Nachrücker und Stellvertreter, Fris-

ten sowie Grundsätze zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule einschließlich der Wahlen in der Gruppe der Studierenden. Die Wahlordnung muss Briefwahl ermöglichen.

(3) Das Wahlrecht kann nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausgeübt werden.

### **§ 54 Öffentlichkeit**

(1) Senat, Konzil und Fachbereichsrat tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Sie können nichtöffentlich tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt. Die Mitglieder der Hochschule sind regelmäßig über die Tätigkeit der Gremien zu unterrichten. Näheres regelt die Grundordnung.

(2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung entschieden.

## **Teil 8 Personal der Hochschulen**

### **Kapitel 1 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal**

#### **§ 55 Allgemeines**

(1) Das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

(2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal umfasst außerdem

1. die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
2. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
4. die Professorenvertreterinnen, Professorenvertreter, Gastprofessorinnen, Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten,
5. die nebenberuflichen künstlerischen Professorinnen und Professoren,
6. die Lehrbeauftragten,
7. die wissenschaftlichen Hilfskräfte.

(3) Auf das beamtete hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910), geändert durch Artikel 1 des Geset-

zes vom 10. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 256), Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

### § 56

#### Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist Dienstvorgesetzter der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters und der Kanzlerin oder des Kanzlers. Die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte des übrigen Personals ist die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter.

## Kapitel 2

### Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

#### § 57

#### Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihrem Fach nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Medizin nehmen darüber hinaus Aufgaben der Krankenversorgung und besondere Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen wahr, sofern ihnen diese Aufgaben nicht im Rahmen eines gesonderten Vertrages übertragen werden.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und allen Studienbereichen abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Entscheidungen der Hochschulorgane auszuführen. In der Vorlesungszeit haben die Lehrverpflichtungen grundsätzlich Vorrang vor anderen dienstlichen Aufgaben. In den Lehrveranstaltungen können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sich nur aus zwingenden Gründen vertreten lassen; die Vertretung ist der Fachbereichsleitung rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern obliegt im Rahmen des Absatzes 1 insbesondere die Mitwirkung an

1. der Weiterentwicklung der Studienangebote,
2. der Studienfachberatung,
3. der Betreuung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses,
4. der Selbstverwaltung der Hochschule,
5. Hochschulprüfungen und Staatsprüfungen,
6. Aufgaben im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers.

(4) Die Professorinnen und Professoren sind auf Anforderung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder in Beru-

fungsangelegenheiten auf Anforderung einer Hochschule verpflichtet, Gutachten einschließlich der erforderlichen Untersuchungen in ihrem Fach ohne besondere Vergütung zu erstatten.

(5) Auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers sollen die Hochschulen die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zu dienstlichen Aufgaben erklären.

(6) Art und Umfang der von der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 nach der Ausgestaltung ihres oder seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle. Die Aufgaben der einzelnen Professorinnen und Professoren sollen fachlich möglichst breit festgelegt werden. Die Festlegung muss unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen.

### § 58

#### Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus, je nach den Anforderungen der Stelle,
  - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2),
  - b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder
  - c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden ab dem 1. Januar 2010 in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht; im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland. Die bis zum 1. Januar 2010 erbrachten wissenschaftlichen Leistungen werden, sofern sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a

sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines nach dem 1. Januar 2010 beendeten Prüfungsverfahrens sein. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbezeichnung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen und Professoren berufen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b erfüllen.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und den Absätzen 2 und 3 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Professorinnen und Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

### § 59

#### Berufungsverfahren

(1) Professuren werden durch die Hochschule öffentlich ausgeschrieben und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur rechtzeitig vor Erscheinen angezeigt.

(2) Die Hochschulleitung prüft und entscheidet bei Wiederbesetzungen auf Vorschlag des Fachbereichs rechtzeitig, ob die Aufgabenbeschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt wird. § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Mit Rücksicht auf übergeordnete Aspekte der Landesentwicklung kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine andere Zuweisung der frei werdenden Stelle verlangen.

(3) Berufungskommissionen sind nach Gruppen zusammenzusetzen. In ihnen müssen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben. Den stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollen mindestens eine Frau sowie auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehören.

(4) Die Hochschule stellt den Berufungsvorschlag auf und legt ihn mit einer Liste aller Bewerber sowie der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unverzüglich nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle vor. Nichtbewerberinnen und Nichtbe-

werber dürfen berücksichtigt werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann die Vorlage aller Bewerbungen verlangen. Wird eine Stelle frei, weil der Inhaber wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheidet, so ist der Vorschlag sechs Monate vorher vorzulegen.

(5) Im Berufungsvorschlag sollen drei Bewerberinnen und Bewerber in bestimmter Reihenfolge benannt werden. Die fachliche und persönliche Eignung sowie die Eignung zur Lehre sind für jede Bewerberin oder jeden Bewerber und im Verhältnis zueinander zu begründen. Dem Vorschlag sind zwei Gutachten über jede Bewerberin und jeden Bewerber von Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen beizufügen; bei Berufungen an Universitäten soll sich außerdem eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter vergleichend über die Bewerberinnen und Bewerber äußern. Die Bewerberin oder der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Berufungsakten, insbesondere nicht in die Berufungsgutachten.

(6) Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden; in diesem Fall soll der Vorschlag mindestens zwei Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Dies gilt nicht bei der Berufung von Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen in ein zweites Professorenamt. Berufungen von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule sind möglich, wenn diese nach ihrer Promotion eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Hochschule vorzuweisen haben.

### § 60

#### Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren werden aufgrund des Berufungsvorschlags berufen. In begründeten Fällen kann von der Reihenfolge des Vorschlags abgewichen werden. Die am Berufungsverfahren Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) Bestehen gegen den Berufungsvorschlag insgesamt Bedenken, wird er unter Angabe der Gründe zurückgegeben. Es ist zu prüfen, ob die Liste ergänzt, die Stelle neu ausgeschrieben wird oder die Stelle eine neue Verwendung erhält.

(3) Bei der Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung der Stelle nur im Rahmen der in der Ressourcenverteilung durch die Hochschulleitung vorgesehenen Mittel gegeben werden. Die Zusage ist zu befristen; die Befristungsdauer beträgt höchstens fünf Jahre.

### § 61

#### Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, nach Maßgabe des Landesbeamtengesetzes zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt. Die Dauer eines Beamtenverhältnisses auf Zeit darf fünf Jahre nicht übersteigen.

(2) Professorinnen und Professoren können zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt zwei Jahre.

(3) Professorinnen und Professoren können in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle verleiht das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Bezeichnung Professorin oder Professor entsprechend der Amtsbezeichnung, die für die zu besetzende Stelle vorgesehen ist.

(4) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann darüber hinaus begründet werden

1. zur Wahrnehmung leitender Funktionen in der Hochschulmedizin,
2. zur Gewinnung hervorragender wissenschaftlich oder künstlerisch Tätiger aus Bereichen außerhalb der Hochschule für eine befristete Tätigkeit im Hochschulbereich und
3. zur Wahrnehmung zeitlich begrenzter Aufgaben.

(5) Zur Gewährleistung der Aktualität des Lehrangebots durch Aufrechterhaltung der Verbindung zur Berufswelt können Teilzeitprofessuren errichtet werden. Eine Teilzeitprofessur muss mindestens die Hälfte des Aufgabenbereichs einer Professur nach § 57 umfassen. Die Regelungen des § 75 bleiben unberührt. Bei Teilzeitprofessuren ist eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis nur auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers zulässig.

(6) Den Professorinnen und Professoren stehen nach Erreichen der Altersgrenze die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungen zu. Im Rahmen des Möglichen ist ihnen Zugang zu den Lehr- und Forschungseinrichtungen in ihren Fächern zu geben.

## § 62

### Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Bestimmungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung und
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen. § 58 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach den in § 57 b Abs. 4 Nr. 1 und 3 bis 5 Hochschulrahmengesetz genannten Fällen bleiben hierbei außer Betracht. § 57 b Abs. 2 Satz 1 Hochschulrahmengesetz gilt entsprechend.

(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Juniorprofes-

sorinnen und Juniorprofessoren können auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Das Beschäftigungsverhältnis soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beschäftigungsverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 70 Abs. 4 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

(3) Die Stellen für Juniorprofessuren sind öffentlich auszuschreiben. Die Hochschulen berufen die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Das Einstellungsverfahren erfolgt nach Maßgabe von § 59 Abs. 3 und 5. Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung.

(4) Im Fall des § 59 Abs. 6 Satz 3 kann das Beamtenverhältnis auf Zeit mit seinem Ablauf in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden.

## § 63

### Führung der Bezeichnung Professorin oder Professor

(1) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze darf die Bezeichnung Professorin oder Professor weitergeführt werden. Endet das Dienstverhältnis aus anderen Gründen, so darf die Bezeichnung frühestens nach einer Dienstzeit von fünf Jahren und nur mit Zustimmung der Hochschule weitergeführt werden.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann die Bezeichnung aberkennen, wenn Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts führen.

## § 64

### Forschungs- und Praxissemester

(1) Die Hochschule kann Professorinnen oder Professoren erstmalig frühestens acht Semester nach Berufung auf ihren gegenwärtigen Aufgabenbereich und erneut nach einer Dienstzeit von mindestens acht Semestern seit der letzten Freistellung für bestimmte Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben für die Dauer von einem Semester von ihren sonstigen Dienstaufgaben ganz oder teilweise freistellen, wenn insbesondere die ordnungsmäßige Erfüllung der Lehr- und Prüfungsaufgaben im Fach gewährleistet ist. Die Freistellung erfolgt aufgrund eines Antrags, in welchem die Konzeption des Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens eingehend dargelegt wird. Stattgebende Entscheidungen sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anzuzeigen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der zeitlichen Voraussetzung und von der Dauer der Freistellung abgewichen werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist über entsprechende Ausnahmefälle zu informieren.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und in gleichem Umfang können Professorinnen oder Professoren für die Wahrnehmung von Aufgaben des Wissens- und Technologietransfers

und zur Erneuerung berufspraktischer Erfahrungen beurlaubt werden.

(3) Die Entscheidung über Anträge nach Absatz 1 und 2 erfolgt unter Berücksichtigung der Leistungen der Professorin oder des Professors während der letzten acht Semester. Über die Ergebnisse von Freistellungen und Beurlaubungen ist ein Rechenschaftsbericht zu fertigen. Bei der Entscheidung über die Gewährung einer erneuten Freistellung oder Beurlaubung ist das Ergebnis vorheriger Freistellungen und Beurlaubungen zu berücksichtigen.

### § 65

#### Professorenvertreterin und Professorenvertreter

Die Hochschule kann für die Wahrnehmung des vollständigen Aufgabenbereichs einer Professur übergangsweise eine Vertreterin oder einen Vertreter, der die Einstellungsvoraussetzungen nach § 58 erfüllt, beauftragen. Die Beauftragung ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anzuzeigen. § 59 findet keine Anwendung. Die Professorenvertreterin oder der Professorenvertreter ist zu vergüten. Die Beauftragung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis.

### Kapitel 3

#### Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben

### § 66

#### Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Angestellte, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Soweit wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

(2) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die befristet beschäftigt werden, können Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.

(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

### § 67

#### Ärztliches Personal

Hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ausschließlich oder überwiegend ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben, die nicht Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor sind, stehen in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleich.

### § 68

#### Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordern. Ihnen können auch andere Dienstleistungen übertragen werden.

(2) § 66 Abs. 3 gilt entsprechend.

### Kapitel 4

#### Gemeinsame Vorschriften für das wissenschaftliche und künstlerische Personal

### § 69

#### Umfang der Lehrverpflichtung

(1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur setzt durch Rechtsverordnung den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest. Dabei ist der unterschiedliche Zeitaufwand für die Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Jeder Wissenschaftlerin und jedem Wissenschaftler und jeder Künstlerin und jedem Künstler ist mindestens die Zeit für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten einzuräumen, die für eine ihren oder seinen Dienstaufgaben und den Zielen des Studiums entsprechende Qualität der Lehre erforderlich ist.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann geregelt werden, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Einzelfall verpflichten kann, einen Teil der Lehrverpflichtungen an einer anderen Hochschule gleicher Art zu erbringen und an entsprechenden Prüfungen mitzuwirken, soweit dies zur Deckung des Lehrbedarfs unabweisbar ist. Die betroffenen Hochschulen und die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind vorher anzuhören.

### § 70

#### Dienstrechtliche Sonderregelungen

(1) Die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Probezeit gelten nur im Fall des § 61 Abs. 2. Die Vor-

schriften des Landesbeamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 79, 79 a und 79 b, 80 und 80 a des Landesbeamtengesetzes sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Hochschuleinrichtungen, die eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit erfordern, die Vorschriften über die Arbeitszeit für anwendbar erklären. Die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden. Professorinnen und Professoren treten mit Ablauf des letzten Monats des letzten Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.

(2) Sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, in ein Beamtenverhältnis berufen werden, können Ausnahmen von § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes auch aus anderen als den in § 8 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes genannten Gründen zugelassen werden.

(3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, in der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung auf eine Anhörung.

(4) Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, gelten die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Das Dienstverhältnis ist, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 4 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für die Verlängerung sind

1. Beurlaubung nach §§ 79 und 79 b des Landesbeamtengesetzes,
2. Ruhen des Dienstverhältnisses nach § 35 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vom 20. Dezember 1990 (GVOBl. M-V 1991 S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 621), und § 4 Abs. 1 des Landesministergesetzes vom 11. Juni 1991 (GVOBl. M-V S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438),
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereiches oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Erziehungsurlaubsverordnung vom 14. April 1994 (GVOBl. M-V S. 582) oder Beschäftigungsverbot nach der Mutterschutzverordnung vom

14. April 1994 (GVOBl. M-V S. 584), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 1998 (GVOBl. M-V S. 421), in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Satz 3 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem der in Satz 4 Nr. 2 genannten Landesgesetze oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach §§ 88 und 89,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 4 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 5 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 4 Nr. 1 bis 4 und Satz 5 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 4 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 6 und 7 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(5) Soweit für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Wissenschaftliches und künstlerisches Personal, das im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist, muss den Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit nehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Fachbereichsleitung.

## § 71

### Nebentätigkeiten

(1) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang mit ihren Dienstaufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihrem Fach steht.

(2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal hat nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 69 des Landesbeamtengesetzes, die gegen Vergütung ausgeübt werden sollen, der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme unter Angabe von Art und Umfang der Nebentätigkeit anzuzeigen. Bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ist anzustreben, dass Nebentätigkeiten mit den dienstlichen Aufgaben, besonders der Lehrtätigkeit, in Zusammenhang stehen; in keinem Fall dürfen die dienstlichen Aufgaben beeinträchtigt werden.

(3) Die zur Ausführung der Absätze 1 und 2 und der §§ 67 bis 73 des Landesbeamtengesetzes notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlässt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanz-

ministerium durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung kann insbesondere das Nähere zu

1. der Abgrenzung der Dienstaufgaben zu Nebentätigkeiten,
2. der Anzeige oder der Allgemeingenehmigung von Nebentätigkeiten,
3. der Untersagung einer Nebentätigkeit,
4. dem Verfahren der Genehmigung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn,
5. dem für die Inanspruchnahme gemäß Nummer 4 zu entrichtenden Nutzungsentgelt und der für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst abzuführenden Vergütung,
6. der allgemeinen Genehmigung und dem Umfang einer ärztlichen oder tierärztlichen Nebentätigkeit für das in der Lehre tätige Hochschulpersonal der Medizin, insbesondere in den Einrichtungen der Universität,

geregelt werden.

## **Kapitel 5** **Weiteres Hochschullehrpersonal**

### **§ 72** **Privatdozentinnen und Privatdozenten**

(1) Der Senat verleiht auf Antrag des zuständigen Fachbereichs einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler, der sich im Fachbereich habilitiert hat und pädagogische Eignung aufweist, die Lehrbefugnis für ein bestimmtes Fach. Die Lehrbefugnis berechtigt die Habilitierte oder den Habilitierten, in ihrem oder seinem Fach Lehrveranstaltungen an der Hochschule selbstständig anzubieten. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor ausschließen. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden. Die Verleihung begründet kein Dienstverhältnis, auch keine Anwartschaft auf Begründung eines Dienstverhältnisses. Der Inhalt bestehender Dienstverhältnisse wird durch die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ nicht berührt.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent vor Vollendung des 62. Lebensjahres ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder Gründe in ihrer oder seiner Person vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Die Lehrbefugnis erlischt mit der Verleihung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule (Umhabilitierung) oder der Ernennung zur Professorin, zum Professor, zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor; bei einer befristeten Ernennung zur Professorin, zum Professor oder zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor ruht die Lehrbefugnis.

### **§ 73**

#### **Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

(1) Der Senat einer Universität kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent in der Regel fünf Jahre selbständige Lehrtätigkeit an einer Universität ausgeübt, hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat, die den Anforderungen an die Berufung als Professorin oder Professor entsprechen, und durch die Gewinnung als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor das Lehrangebot wesentlich ergänzt wird. Die hervorragenden Leistungen sind durch zwei auswärtige Gutachten darzulegen. Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ darf nicht neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder anderen entsprechenden Bezeichnungen verliehen werden. Sie begründet kein Dienstverhältnis, auch keine Anwartschaft auf Begründung eines Dienstverhältnisses.

(2) Der Senat einer Hochschule kann einer Wissenschaftlerin, einem Wissenschaftler oder einer Künstlerin, einem Künstler die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleihen, wenn sie in der Regel fünf Jahre selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausgeübt haben, hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis aufweisen, die den Anforderungen an die Berufung als Professorin oder Professor entsprechen, und durch ihre oder seine Gewinnung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor das Lehrangebot wesentlich ergänzt wird. Die hervorragenden Leistungen sind im Vorschlag durch zwei auswärtige Gutachten darzulegen.

(3) § 72 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 74**

#### **Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind und die Voraussetzungen für die Einstellung als Professorin oder Professor erfüllen, können als Gast vorübergehend an der Hochschule tätig sein und Aufgaben im Sinne des § 57 wahrnehmen (Gastprofessorinnen, Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten).

### **§ 75**

#### **Nebenberufliche künstlerische Professorinnen und Professoren**

(1) In künstlerischen Fächern können Professorinnen und Professoren nebenberuflich in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit weniger als der Hälfte der Lehrverpflichtung der hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren befristet oder unbefristet beschäftigt werden; die §§ 57 und 58 finden Anwendung.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis ist zu befristen, wenn die wachsende Aufgabe von begrenzter Dauer oder wenn die künstlerische Aktualität wesentlicher Grund der Beschäftigung ist. Das

Beschäftigungsverhältnis kann befristet werden, wenn das Fortbestehen der hauptberuflichen Tätigkeit in der bei Vertragsschluss bestehenden Form einer der Gründe der Beschäftigung ist. Das Beschäftigungsverhältnis kann ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf des ersten Monats eines Semesters zum Semesterende gekündigt werden.

(3) Das Beschäftigungsverhältnis wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt.

### § 76

#### Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots oder für einen durch hauptberufliche Lehrkräfte nicht gedeckten Lehrbedarf können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr.

(2) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis. Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Das gilt nicht, wenn die Lehrbeauftragte oder der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder der Lehrauftrag einer Angehörigen oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass die Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

### Kapitel 6

#### Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### § 77

#### Fachpraktische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Den fachpraktischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen an den Fachhochschulen anwendungsbezogene Dienstleistungen in der Lehre, für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und für künstlerisch-gestalterische Aufgaben. Insbesondere erbringen sie Dienstleistungen bei der fachpraktischen Anleitung und Betreuung der Studierenden sowie bei der Pflege und Verwaltung von Geräten und Anlagen.

(2) Voraussetzungen für die Einstellung als fachpraktische Mitarbeiterin oder als fachpraktischer Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium sowie, wenn die Besonderheit der Stelle es erfordert, fachpraktische Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule.

### § 78

#### Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen nichtwissenschaftliche Dienstleistungen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben in der Hochschulverwaltung sowie in der Verwaltung, dem technischen Dienst und dem Pflegedienst der Fachbereiche, der wissenschaftlichen und medizinischen Einrichtungen und der Betriebseinheiten.

(2) Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstliche Zuordnung bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften und diesem Gesetz.

### Kapitel 7 Hilfskräfte

### § 79

#### Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte

(1) Den wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften obliegen Dienstleistungen in der Lehre, Forschung und in Entwicklungsvorhaben sowie die damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordern. Als Tutorinnen und Tutoren unterstützen sie im Rahmen der Studienordnungen studentische Arbeitsgruppen im Studium. Sie werden mit weniger als der Hälfte der für Angestellte geltenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt.

(2) Die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte werden einem Fachbereich, einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit zugeordnet. Diese sind für die fachliche und didaktische Betreuung der Tutorien verantwortlich. Soweit sie dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors oder einem sonstigen Hochschulangehörigen mit Lehr- und Forschungsaufgaben zugewiesen sind, sind diese weisungsbefugt.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftliche Hilfskraft ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium, für die Einstellung als studentische Hilfskraft in der Regel der Abschluss des Grundstudiums.

### Teil 9

#### Aufbau und Organisation der Hochschule

### Kapitel 1

#### Zentrale Gremien und Verwaltung

### § 80

#### Konzil

(1) Das Konzil berät über die grundlegenden Angelegenheiten der Hochschule. Aufgaben des Konzils sind insbesondere

1. der Beschluss der Grundordnung auf Vorschlag des Senats,
2. der Beschluss der Wahlordnung der Hochschule auf Vorschlag des Senats,
3. die Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung,
4. die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates,
5. die Abwahl der Hochschulleitung oder von Mitgliedern der Hochschulleitung auf Vorschlag des Senats,
6. Verabschiedung einer Stellungnahme zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans der Hochschule,

7. Verabschiedung einer Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans.

(2) Dem Konzil gehören nach Maßgabe der Grundordnung bis zu 66 Mitglieder an. Das Verhältnis der Gruppenvertreter gemäß § 52 Abs. 2 beträgt 2:2:1:1.

(3) Bei den Wahlen nach Absatz 1 Nr. 3 mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers und Nr. 4 können von den Vertretern jeder Gruppe eigene Wahlvorschläge eingebracht werden. Bei den Stellungnahmen nach Absatz 1 Nr. 6 und 7 sollen Minderheitsvoten einer Gruppe ausdrücklich angeführt werden.

(4) Das Konzil gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Konzils beträgt zwei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

### **§ 81 Senat**

(1) Der Senat beschließt über die Vorlage der Grundordnung sowie der Wahlordnung an das Konzil sowie über die sonstigen Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit sie nicht von den Fachbereichen zu erlassen sind, und die Stellungnahme zu den Ordnungen der Fachbereiche. Darüber hinaus obliegen ihm die Entscheidungs-, Wahl- und Mitwirkungsbefugnisse in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

(2) Der Senat berät den Rechenschaftsbericht der Hochschulleitung und entscheidet über deren Entlastung. Der Senat hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Hochschulleitung. Der Senat nimmt Stellung zum Entwurf des Wirtschaftsplans.

(3) Der Senat beschließt den Hochschulentwicklungsplan gemäß § 15 Abs. 1. Vor der Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fachbereichen, organisatorischen Untergliederungen oder Studiengängen ist er zu hören.

(4) Der Senat unterbreitet dem Konzil Vorschläge zur Wahl

1. der Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers sowie
2. des Hochschulrates.

(5) Dem Senat gehören entsprechend der Grundordnung Vertreter der Gruppen gemäß § 52 Abs. 2 an. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss über eine Stimme mehr als die anderen Gruppen zusammen verfügen. Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Hochschul- und die Fachbereichsleitungen sowie die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments haben das Rede- und Antragsrecht im Senat.

(6) Die Mitglieder des Senats werden durch Wahl bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Grundordnung kann bestimmen, dass die Amtszeit der Vertreterinnen oder der Vertreter der Gruppe der Studierenden ein Jahr beträgt. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Senat kann gemäß Grundordnung Ausschüsse bilden, über deren Zusammensetzung und Kompetenz er gemäß Grundordnung entscheidet.

### **§ 82 Hochschulleitung**

(1) Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt.

(2) Mitglieder der Hochschulleitung sind

1. die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler sowie nach Maßgabe der Grundordnung,
3. bis zu zwei weitere hauptamtliche Professorinnen oder Professoren und
4. bis zu zwei weitere Mitglieder der Hochschule.

(3) Die Grundordnung einer Hochschule kann vorsehen, dass die Aufgaben der Hochschulleitung durch die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter allein wahrgenommen werden.

(4) Die Hochschulleitung legt dem Senat jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben ab.

(5) Die Mitglieder der Hochschulleitung nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 werden vom Konzil auf Vorschlag des Senats für eine Amtszeit von zwei bis vier Jahren gewählt; sieht die Grundordnung die Mitgliedschaft eines Studierenden in der Hochschulleitung vor, kann dessen Amtszeit ein Jahr betragen.

(6) Die Mitglieder der Hochschulleitung nehmen die ihnen von der Hochschulleiterin oder dem Hochschulleiter zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr und vertreten die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter nach Maßgabe einer Geschäftsordnung.

(7) Auf Antrag des Senats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, kann das Konzil mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Mitglieder der Hochschulleitung abwählen. Dies gilt nicht für die Kanzlerin oder den Kanzler nach § 87.

### **§ 83 Hochschulleiterin oder Hochschulleiter**

(1) Zur Hochschulleiterin oder zum Hochschulleiter kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt, aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen Tätigkeit in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist, und während der ersten Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht überschreitet.

(2) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter wird vom Konzil gewählt und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft

und Kultur bestellt. Die Amtszeit beträgt vier bis acht Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.

(3) Wird die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit bestellt, wird sie oder er in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen; anderenfalls übt sie oder er das Amt in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis aus. Ist die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern gilt sie oder er für die Dauer der Amtszeit als ohne Dienstbezüge beurlaubt. Die oder der aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern berufene Hochschulleiterin oder Hochschulleiter tritt mit Ablauf der Amtszeit oder Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Die oder der aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit berufene Hochschulleiterin oder Hochschulleiter tritt mit Ablauf der Amtszeit oder Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn sie oder er eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat; anderenfalls ist sie oder er zu entlassen. Im Falle der Abwahl nach Absatz 4 ist die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen.

(4) Die Hochschule für Musik und Theater Rostock wird abweichend von den Absätzen 1 und 3 von einer ihr angehörenden Professorin oder einem ihr angehörenden Professor geleitet.

#### § 84

##### Aufgaben

##### der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters

(1) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter vertritt die Hochschule nach außen.

(2) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter führt in der Hochschulleitung den Vorsitz und hat in diesem die Richtlinienkompetenz inne. Sie oder er weist den Mitgliedern der Hochschulleitung Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zu.

(3) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter hat rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen anderer Organe, Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, unterrichtet sie oder er das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(4) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Maßnahmen getroffen haben.

(5) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus.

#### § 85

##### Kommission Hochschule und Forschung

(1) Zur Beratung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird eine Kommission Hochschule und Forschung gebildet, der neben den Vorsitzenden der Hochschulräte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, aus dem Bereich der Wirtschaft, der beruflichen Praxis sowie aus Wissenschaft und Kultur und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur angehören. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur verfügt über kein Stimmrecht.

(2) Die Kommission Hochschule und Forschung gibt Empfehlungen zu übergreifenden Fragen der Hochschulplanung.

(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur regelt die Zusammensetzung der Kommission Hochschule und Forschung.

#### § 86

##### Hochschulrat

(1) An jeder Hochschule ist ein Hochschulrat zu bilden.

(2) Dem Hochschulrat gehören als Mitglieder unter Berücksichtigung der Aufgaben der jeweiligen Hochschule Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft, der beruflichen Praxis sowie aus Wissenschaft oder Kunst an, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen. Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Konzil gewählt. Näheres, einschließlich der Amtszeit, regelt die Grundordnung.

(3) Der Hochschulrat berät die Hochschule in der Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. In diesem Rahmen wirkt er insbesondere mit bei der Erstellung von Konzepten zur Hochschulentwicklung, der Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien sowie bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

(4) Der Hochschulrat hat gegenüber der Hochschulleitung im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Absatz 3 ein Informationsrecht.

(5) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter hat das Teilnahmerecht an und das Rederecht in den Sitzungen des Hochschulrates.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats hat ein Teilnahmerecht an und ein Rederecht in den Sitzungen des Senats.

#### § 87

##### Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule und nimmt die sonstigen ihr oder ihm durch die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter übertragenen Aufga-

ben wahr. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters vom Konzil für acht Jahre gewählt und durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt. Wiederwahl ist möglich. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.

(3) Zur Kanzlerin oder zum Kanzler kann nur bestellt werden, wer ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist und während der ersten Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht überschreitet.

(4) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beamtin oder Beamter auf Zeit, oder übt das Amt in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis aus.

### § 88

#### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei der Erfüllung des Auftrags aus § 4. Sie wirkt darauf hin, dass gleichstellungsrelevante Aspekte bei der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Lehre und Forschung, bei der Entwicklungsplanung und bei der Mittelvergabe berücksichtigt werden.

(2) Bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nach den Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes sind auch Professorinnen wählbar und wahlberechtigt.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien und Kollegialorgane sowie das Antrags- und Rederecht in allen ihren Aufgabenbereich nach Absatz 1 betreffenden Angelegenheiten. Zu den Sitzungen ist sie rechtzeitig zu laden. Im Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren hat sie das Recht auf Abgabe einer Stellungnahme.

(4) Auf Fachbereichsebene ist jeweils eine Beschäftigte zu wählen, die die Gleichstellungsbeauftragte in fachbereichsspezifischen Fragen berät und unterstützt. Die Gleichstellungsbeauftragte kann diesen Beschäftigten die Wahrnehmung einzelner Aufgaben und Rechte einheitlich übertragen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben findet § 13 des Gleichstellungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte wird mindestens zur Hälfte von ihren Dienstaufgaben freigestellt. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält sie mindestens eine halbe Stelle für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie eine ausreichende Sachmittelausstattung.

### § 89

#### Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter

Der Senat wählt eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten, die oder der die Belange behinderter Hochschulmitglieder vertritt; ihre oder seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wirkt darauf hin, Nachteile für Behinderte zu beseitigen. Sie oder er wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit, soweit die Aufgaben nicht durch die Schwerbehindertenvertretung nach § 95 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 BGBl. I S. 1046) wahrgenommen werden. In diesem Rahmen hat sie oder er das Recht zur Einholung sachdienlicher Informationen, zur beratenden Teilnahme an Gremiensitzungen, zur Abgabe von Stellungnahmen sowie zur Unterbreitung von Vorschlägen.

### Kapitel 2

#### Fachbereiche

### § 90

#### Fachbereiche

(1) Die Hochschulen gliedern sich nach fachlichen Gesichtspunkten in Fachbereiche oder andere organisatorische Grundeinheiten, die fächerübergreifend die Aufgaben der Hochschule auf ihrem Gebiet erfüllen. Die Regelungen des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerischen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (GVObI. M-V S. 559) bleiben unberührt. Die Vorschriften über die Organisation der Fachbereiche gelten entsprechend für andere organisatorische Grundeinheiten.

(2) Organe des Fachbereiches sind der Fachbereichsrat und die Fachbereichsleitung.

### § 91

#### Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für den Beschluss von Ordnungen des Fachbereiches, die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre sowie für die sonstigen in diesem Gesetz genannten Angelegenheiten. Er wirkt an der Erarbeitung des Hochschulentwicklungsplanes gemäß § 15 Abs. 1 sowie der Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereiches mit. Er nimmt Stellung zu der von der Fachbereichsleitung vorgeschlagenen Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Ressourcen sowie zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

(2) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden durch Wahl bestimmt. Die Zahl der Mitglieder regelt die Grundordnung. Hinsichtlich der Vertretung der Gruppen gilt § 81 Abs. 5 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Grundordnung kann bestimmen, dass die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden ein Jahr beträgt.

## § 92

### Fachbereichsleitung

(1) Der Fachbereich wird durch eine Fachbereichsleitung geleitet, der neben der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter, die Studiendekanin oder der Studiendekan und nach Maßgabe der Grundordnung bis zu zwei weitere Mitglieder angehören. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Aufgaben der Fachbereichsleitung durch eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter wahrgenommen werden; der Aufgabenbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans als Mitglied der Fachbereichsleitung bleibt hierbei unberührt.

(2) Die Fachbereichsleitung ist für alle Angelegenheiten des Fachbereiches zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt; sie ist dem Fachbereichsrat gegenüber verantwortlich. Sie hat rechtswidrige Entscheidungen des Fachbereichsrats zu beanstanden und Abhilfe zu verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die Hochschulleitung zu informieren.

(3) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht und vertritt den Fachbereich. Sie oder er hat innerhalb der Fachbereichsleitung die Richtlinienkompetenz. Sie oder er kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit des Fachbereichsrats gehörenden Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen haben zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald der Fachbereichsratsrat die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat.

(4) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereiches durch den Fachbereichsratsrat gewählt. Die weiteren Mitglieder der Fachbereichsleitung werden auf Vorschlag der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters durch den Fachbereichsratsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Fachbereichsleitung beträgt nach Maßgabe der Grundordnung einheitlich zwei bis vier Jahre. Sofern die Grundordnung die Mitgliedschaft einer Studentin oder eines Studenten in der Fachbereichsleitung vorsieht, kann deren oder dessen Amtszeit ein Jahr betragen.

## § 93

### Studiendekanin oder Studiendekan

(1) Der Fachbereichsratsrat wählt auf Vorschlag der ihm angehörenden studentischen Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der im Fachbereich hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren eine für Studium und Lehre beauftragte Person (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Amtszeit entspricht der der übrigen Mitglieder der Fachbereichsleitung; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt innerhalb der Gesamtverantwortung der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüf- und Lehrverpflichtung erfüllt wird, das Lehrangebot den Studien- und Prüfungsordnungen entspricht, das Studium inner-

halb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist. Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstellt den Lehrbericht des Fachbereichs und trägt für die Evaluation innerhalb des Fachbereichs Sorge.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrats beratend teilzunehmen, sofern sie oder er nicht dessen Mitglied ist.

## Kapitel 3

### Organisationseinheiten

## § 94

### Zentrale Einrichtungen und Organisationseinheiten

(1) An der Hochschule können für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre, die die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche berühren, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen können auch hochschulübergreifend gebildet werden.

(2) An der Hochschule werden weitere organisatorische Einheiten gebildet, soweit dies zur effektiven Aufgabenwahrnehmung geboten ist. Dazu gehören nach Maßgabe der Grundordnung insbesondere die Hochschulbibliothek zur Bereitstellung von Literatur und sonstigen Informationsmitteln sowie das Hochschulrechenzentrum zur Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnologien und von Rechentechnik.

(3) An der Hochschule können weitere organisatorische Einheiten gebildet werden, soweit dies zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung geboten ist.

## § 95

### Wissenschaftliche Einrichtungen an der Hochschule

(1) Die Hochschulen können eine außerhalb der Hochschule befindliche wissenschaftliche Einrichtung, die insbesondere in Forschung und Entwicklung, im Wissens- und Technologietransfer und in der Weiterbildung wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt nach Maßgabe einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und der Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

## **Teil 10 Hochschulmedizin**

### **§ 96 Fakultät und Klinikum**

(1) Die medizinischen Fachgebiete der Hochschule bilden die Medizinische Fakultät. Auf die Medizinische Fakultät finden die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in Forschung und Lehre im Klinikum. Dem Klinikum obliegen die Krankenversorgung, Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen und die Aus-, Fort- und Weiterbildung des medizinischen Personals. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Einvernehmen mit dem Sozialministerium dem Klinikum durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Krankenversorgung stehen, insbesondere auch solche nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Psychischkrankengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2000 (GVOBl. M-V S. 182), geändert durch das Gesetz vom 21. März 2001 (GVOBl. M-V S. 59), übertragen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung, die Finanzierung sowie die Aufsicht geregelt werden.

(3) Fakultät und Klinikum unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Beschlüsse des Fakultätsrates in Angelegenheiten von Forschung und Lehre binden den Klinikumsvorstand. Der Klinikumsvorstand kann Einspruch gegen Beschlüsse des Fakultätsrates erheben, die die Erfüllung der Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 beeinträchtigen. Über den Einspruch entscheidet die Hochschulleitung.

### **§ 97 Klinikum**

(1) Das Klinikum ist eine zentrale Betriebseinheit der Hochschule. Die im Klinikum tätigen Hochschulmitglieder sind Mitglieder der Fakultät.

(2) Das Klinikum gliedert sich nach Maßgabe eines Organisationsplanes, den das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Vorschlag der Hochschulleitung erlässt, in Kliniken, klinisch-theoretische und vorklinische Institute sowie zentrale Dienstleistungseinrichtungen und Schulen für Gesundheitsfachberufe.

(3) Das Klinikum hat eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung, die Teil der Hochschulverwaltung ist. Für das Klinikum wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt; die Regeln der kaufmännischen Buchführung finden Anwendung.

(4) Die Hochschulleitung erlässt im Einvernehmen mit dem Klinikumsvorstand eine Klinikumsordnung als Satzung, die das Nähere über die Organisation, die Zuständigkeiten und das Verfahren im Klinikum regelt.

(5) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2, die der Krankenversorgung dienen, entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Benehmen mit der Hochschulleitung.

## **§ 98 Klinikumsvorstand**

(1) Der Klinikumsvorstand leitet das Klinikum. Dem Klinikumsvorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor,
2. die stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der stellvertretende Ärztliche Direktor,
3. die Leiterin oder der Leiter der Medizinischen Fakultät,
4. die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor,
5. die Pflegedienstleiterin oder der Pflegedienstleiter.

(2) Der Klinikumsvorstand entscheidet in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf Forschung und Lehre haben, im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat. Der Klinikumsvorstand darf in ärztlichen Angelegenheiten keine Weisungen geben. Er entscheidet in Angelegenheiten des Klinikums von grundsätzlicher Bedeutung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Organisation und Überwachung des Betriebs des Klinikums,
2. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Klinikums,
3. Abstimmung der Belange der Krankenversorgung mit den Belangen von Forschung und Lehre,
4. Stellungnahme zu den Vorschlägen des Fakultätsrates für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
5. Verteilung des dem Klinikum für die Krankenversorgung zugewiesenen Personals und der Sachmittel an die Einrichtungen des Klinikums; dem Fakultätsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
6. Verteilung der Räume und Betten auf die Einrichtungen des Klinikums.

(3) Hält die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor Maßnahmen des Klinikumsvorstandes oder der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit oder Sparsamkeit nicht für vereinbar, hat sie oder er sie zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. Wird nicht binnen angemessener Frist abgeholfen, legt sie oder er die Angelegenheit der Hochschulleitung vor.

## **§ 99 Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor**

(1) Der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor obliegt die Verantwortung für die übergreifenden medizinischen Aufgaben des Klinikums. Sie oder er hat insbesondere

1. gesundheitsbehördliche Bestimmungen und Anordnungen zu veranlassen und zu überwachen,

2. die Zusammenarbeit des ärztlichen und medizinisch-technischen Dienstes sicherzustellen,
3. den ärztlichen Aufnahmedienst zu koordinieren,
4. die Aufsicht über die Hygiene in den medizinischen Einrichtungen auszuüben,
5. die Zusammenarbeit mit anderen Krankenhäusern, den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten und den Rettungsdiensten zu fördern,
6. die medizinische Dokumentation zu koordinieren und zu überwachen,
7. die Aus-, Fort- und Weiterbildung des medizinischen Personals zu koordinieren,
8. Patientenbeschwerden nachzugehen und zu bescheiden,
9. die ihm vom Klinikumsvorstand übertragenen Aufgaben auszuführen.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor trifft die Entscheidungen mit haushaltsrechtlichen Auswirkungen im Einvernehmen mit der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor. Sie oder er hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Klinikumsvorstandes zu beanstanden.

(3) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kann auf ihren oder seinen Antrag während ihrer oder seiner Amtszeit ganz oder teilweise von ihren oder seinen Dienstaufgaben freigestellt werden. Sie oder er hat eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.

(4) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor gehört dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, wenn sie oder er nicht gewähltes Mitglied ist. Sie oder er darf nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan der Medizinischen Fakultät sein. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor kann an den Sitzungen aller Gremien des Klinikums teilnehmen.

(5) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt die Ärztliche Direktorin oder den Ärztlichen Direktor und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter auf Vorschlag der Hochschulleitung nach Anhörung des Klinikumsvorstandes und Fakultätsrates für drei Jahre. Sie müssen Leiterinnen oder Leiter einer medizinischen Einrichtung sein.

### § 100

#### **Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor**

(1) Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor leitet als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers die Verwaltung des Klinikums. Unbeschadet der Weisungsrechte der Kanzlerin oder des Kanzlers ist sie oder er Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt im Klinikum und für die Personal- und Wirtschaftsverwaltung zuständig. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor stellt im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand und Fakultätsrat den Ent-

wurf des Wirtschaftsplanes auf. Sie oder er führt die Geschäfte des Klinikumsvorstandes und vollzieht dessen Beschlüsse.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor auf Vorschlag der Hochschulleitung nach Anhörung des Klinikumsvorstandes und des Fakultätsrates. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor soll über ein abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften verfügen und soll einschlägige Berufserfahrungen besitzen.

(3) Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor kann an den Sitzungen aller Gremien des Klinikums teilnehmen, soweit nicht im Einzelfall patientenbezogene Daten erörtert werden. Sie oder er gehört dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an.

### § 101

#### **Pflegedienstdirektorin oder Pflegedienstdirektor**

(1) Die Pflegedienstdirektorin oder der Pflegedienstdirektor ist für die Organisation des Pflegedienstes sowie für die Weiterbildung der Pflegeberufe verantwortlich. Sie oder er hat die Grundsätze eines wirtschaftlichen Pflegedienstes zu beachten.

(2) Die Pflegedienstdirektorin oder der Pflegedienstdirektor wird nach öffentlicher Ausschreibung auf Vorschlag des Klinikumsvorstandes durch die Hochschulleitung bestellt. Sie oder er muss eine einschlägige Vorbildung und Berufserfahrung besitzen.

### § 102

#### **Medizinische Einrichtungen und medizinische Zentren**

(1) Die Kliniken, die klinisch-theoretischen und die vorklinischen Institute sind medizinische Einrichtungen und zugleich die organisatorischen Grundeinheiten des Klinikums. Sie gliedern sich nach dem Organisationsplan gemäß § 97 Abs. 2.

(2) Medizinische Einrichtungen auf dem Gebiet der Krankenversorgung, die ein einziges medizinisches Fachgebiet umfassen, werden von einer Professorin oder einem Professor als Direktorin oder Direktor geleitet. Die Direktorin oder der Direktor trägt die ärztliche und fachliche Verantwortung. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren, wenn es um Angelegenheiten von Forschung und Lehre geht, und entscheidet über deren Einsatz. Die Bestellung als Direktorin oder Direktor erfolgt gleichzeitig mit der Berufung als Professorin oder Professor durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Dauer des Dienstverhältnisses. Die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor wird durch den Klinikumsvorstand bestellt.

(3) Medizinische Einrichtungen auf dem Gebiet der Krankenversorgung, die mehrere medizinische Fachgebiete umfassen, gliedern sich in Abteilungen für die jeweiligen Fachgebiete und in Spezialgebiete von entsprechender klinischer und fachlicher Eigenständigkeit und Bedeutung. Die Abteilungen und die Spezialgebiete im Sinne des Satzes 1 werden von einer Professorin oder einem Professor geleitet; Absatz 2 gilt entsprechend. Medizini-

sche Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 werden von einer geschäftsführenden Direktorin oder einem geschäftsführenden Direktor geleitet, die oder der aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter gewählt wird. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Wahl der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters bedarf der Zustimmung des Klinikumsvorstandes. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor koordiniert die Tätigkeit in der Einrichtung und vertritt diese nach außen. Die Klinikumsordnung regelt die Amtszeit der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und der Vertreterin oder des Vertreters sowie das Wahlverfahren und die Aufgaben der Direktorin oder des Direktors.

(4) Die Leiterinnen oder die Leiter von medizinischen Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sowie von Abteilungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 haben bei der Besetzung von Stellen in der Einrichtung ein Vorschlagsrecht. Behandelt der Fakultätsrat oder der Klinikumsvorstand grundsätzliche Angelegenheiten der Einrichtung, so ist die Leiterin oder der Leiter oder die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor zu hören. Die Klinikumsordnung regelt, inwieweit Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Hochschulmitglieder, die in der Einrichtung tätig sind, beratend an der Leitung mitwirken.

(5) Für medizinische Einrichtungen ohne Aufgaben der Krankenversorgung gelten die allgemeinen Vorschriften des § 94.

(6) Auf Vorschlag oder nach Anhörung des Klinikumsvorstandes und des Fakultätsrates kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für fachverwandte medizinische Einrichtungen medizinische Zentren errichten; Entsprechendes gilt für die Aufhebung. Das Zentrum dient der Koordinierung der Aufgaben der Kliniken und medizinischen Institute. Das Zentrum wird durch einen Vorstand geleitet, dem alle Leiterinnen und Leiter der zum Zentrum gehörenden Einrichtung angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Leiterin oder einen Leiter des Zentrums und dessen Vertreterin oder Vertreter. Das Nähere regelt die Klinikumsordnung.

### § 103

#### Lehrkrankenhäuser und zugeordnete klinische Einrichtungen

(1) Geeignete Krankenhäuser kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Sozialministerium der Fakultät auf deren Antrag als Lehrkrankenhaus für die klinische Ausbildung der Studierenden zuordnen. Durch Vertrag mit dem Träger sind insbesondere die Aufgaben, eine angemessene Erstattung der Mehraufwendungen des Trägers und die Beteiligung der Medizinischen Fakultät bei der Besetzung von Stellen für leitende Ärztinnen und Ärzte im Lehrkrankenhaus zu regeln. Vertreterinnen und Vertreter der leitenden Ärztinnen und Ärzte der Lehrkrankenhäuser können an den Sitzungen der zuständigen Gremien der Medizinischen Fakultät und des Klinikums, soweit es sich um Angelegenheiten von Studium und Lehre handelt, beratend teilnehmen.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Einvernehmen mit dem Sozialministerium geeignete Krankenhäuser, soweit sie die besonderen Voraussetzungen dafür erfüllen,

ganz oder teilweise als medizinische Einrichtungen im Sinne des § 102 der Medizinischen Fakultät und dem Klinikum zuordnen. Das zugeordnete Krankenhaus nimmt insoweit Aufgaben des Klinikums wahr. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Vertreter der leitenden Ärztinnen und Ärzte sind Mitglieder der zuständigen Gremien der Medizinischen Fakultät und des Klinikums. Das Nähere regelt die Fakultätsatzung und die Klinikumsordnung.

### § 104

#### Weiterentwicklung der Hochschulmedizin

(1) Die Klinika können durch Rechtsverordnung in Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit umgebildet werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Umbildung nach Anhörung der jeweiligen Hochschule durch Rechtsverordnung vorzunehmen und hierfür von den Vorschriften des zehnten Teiles sowie der §§ 16 Abs. 3, 56, 59, 81 und 87 abweichende Regelungen zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. den Aufsichtsrat und den Vorstand sowie über eine Klinikumskonferenz als den Vorstand beratendes Gremium der Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und zentralen Dienstleistungseinrichtungen und von Vertreterinnen und Vertretern der übrigen an den medizinischen Einrichtungen tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. die Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen; dabei kann vorgesehen werden, dass die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern keine Anwendung finden;
3. die Rechtsnachfolge und den Vermögensübergang; dabei kann vorgesehen werden, dass für die damit in Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen Abgaben und Kosten des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben und Auslagen nicht erstattet werden;
4. die Dienstherrnfähigkeit sowie die Überleitung und die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten; soweit dabei vorgesehen wird, dass das wissenschaftliche Personal bei der Hochschule verbleibt, ist dieses nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Widmung oder Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, in den Klinika Aufgaben in der Krankenversorgung und im öffentlichen Gesundheitswesen, in der Fort- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte sowie der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen sonstiger Fachberufe des Gesundheitswesens zu erfüllen;
5. die Beteiligung des Personals im Aufsichtsrat und die Personalvertretung des wissenschaftlichen Personals der Hochschule, das Aufgaben in den Klinika wahrnimmt;
6. die Grundzüge des Zusammenwirkens zwischen den Klinika und der Hochschule; dabei kann vorgesehen werden, dass die Medizinische Fakultät betreffende Aufgaben einschließlich

der Personal- oder Wirtschaftsverwaltung ganz oder teilweise nach Maßgabe des Kooperationsvertrages von den Klinika wahrgenommen werden;

7. die Zuständigkeit für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen;
8. die Sicherung der Tarifgebundenheit der Beschäftigten des Klinikums;
9. die Beschlussfassung über die erste Satzung durch den Aufsichtsrat.

(3) Die Landesregierung wird ferner ermächtigt, im Falle einer Regelung nach Absatz 1 nach Anhörung der Hochschule durch Rechtsverordnung für die Organisation der Medizinischen Fakultät, ihrer Organe und ihrer Aufgaben von den für die Medizinische Fakultät im Übrigen geltenden Vorschriften §§ 91 bis 93 sowie des zehnten Teils dieses Gesetzes abweichende Regelungen zu treffen, um damit die für die Medizinischen Fakultäten geltenden Regelungen an die neue Rechtsform der Klinika als Anstalten des öffentlichen Rechts anzupassen und damit insbesondere zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit und des Zusammenwirkens zwischen Medizinischer Fakultät und Klinika beizutragen.

(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, für einen Zeitraum von fünf Jahren durch Rechtsverordnung abweichend von den Regelungen der §§ 91 bis 93 sowie des zehnten Teiles dieses Gesetzes im Interesse der Weiterentwicklung der Strukturen der Klinika sowie der Strukturen der Medizinischen Fakultät und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit beider Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform im Einzelfall abweichende organisations- und haushaltsrechtliche Regelungen zur Erprobung neuer Modelle der betrieblichen Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesen im Benehmen mit der Hochschulleitung und dem Klinikumsvorstand zu treffen. Sofern auch abweichende haushaltsrechtliche Regelungen notwendig sind, werden diese im Einvernehmen mit dem Finanzministerium getroffen.

(5) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter der Universität können im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Klinikums die Aufgaben der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors im Sinne des § 100 durch Vertrag auf eine geeignete juristische Person des Privatrechts übertragen.

## **Teil 11 Körperschaftsvermögen**

### **§ 105 Körperschaftsvermögen und Körperschaftseinnahmen**

(1) Die Hochschule kann durch eine Ordnung bestimmen, dass ein Körperschaftsvermögen gebildet wird. Das Körperschaftsvermögen der Hochschule besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen. Einnahmen der Körperschaft sind

1. die Erträge des Vermögens der Körperschaft und
2. Zuwendungen Dritter an die Körperschaft.

Zuwendungen Dritter fallen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber schließen dies aus oder die Zuwendungen werden zur Finanzierung von Forschungsvorhaben im Sinne des § 47 gewährt.

(2) Die Hochschule verwaltet das Körperschaftsvermögen unbeschadet der Landeshaushaltsordnung getrennt vom Landesvermögen. Der Senat beschließt den von der Hochschulleitung eingebrachten Wirtschafts- und Haushaltsplan des Körperschaftsvermögens und entlastet die Hochschulleitung hinsichtlich des Körperschaftshaushaltes.

(3) Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zulasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen. Derartige Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sämtliche Folgekosten aus dem Körperschaftsvermögen erbracht werden können.

(4) Die Hochschule kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen. § 65 Abs. 2 bis 4 Landeshaushaltsordnung M-V ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur an die Stelle des Finanzministeriums tritt. Die §§ 66 bis 69 Landeshaushaltsordnung M-V finden keine Anwendung.

(5) Körperschaftseigene Grundstücke sind unentgeltlich bereitzustellen, soweit und solange dies für Zwecke der Hochschule erforderlich ist. Mit staatlichen Mitteln bebaute körperschaftseigene Grundstücke und grundsanierete Liegenschaften, die nicht mehr Zwecken der Hochschule dienen, sind auf Verlangen dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu übereignen, die Hochschule hat in einem solchen Fall Anspruch auf Wertausgleich für das körperschaftseigene Grundstück. Das Land hat Anspruch auf Wertausgleich zum jeweiligen Verkehrswert, wenn die mit seinen Mitteln bebauten körperschaftseigenen Grundstücke oder die mit seinen Mitteln grundsaniereten Liegenschaften an Dritte veräußert werden.

## **§ 106**

### **Rechnungslegung und Rechnungsprüfung**

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist über die Ausführung des Körperschaftshaushalts Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von einem Rechnungsprüfungsausschuss des Senats zu prüfen; die Entlastung obliegt dem Senat. Die Rechnung ist samt Mitteilung des Ergebnisses der Rechnungsprüfung und der Entscheidung über die Entlastung mit einer Vermögensübersicht über das Körperschaftsvermögen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen.

(2) Die Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof nach § 110 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt.

**Teil 12**  
**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung**  
**und Rechtspflege**

**§ 107**  
**Rechtsstellung der Fachhochschule**  
**für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege**

(1) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern als nichtrechtsfähige Körperschaft im Geschäftsbereich des Innenministeriums sowie die ihr angegliederten Institute dienen der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere über Organisation und Aufgaben der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich ihrer angegliederten Institute sowie über die aufgrund der besonderen Struktur und Aufgabenstellung erforderlichen Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzes durch Verordnung zu regeln. Die Anforderungen von § 17 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes müssen erfüllt sein.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, dass im Rahmen der Ausbildungsmöglichkeiten auch Studenten aufgenommen werden können, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen.

**Teil 13**  
**Anerkennung von Hochschulen**

**§ 108**  
**Anerkennung**

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 1 sind, können als Hochschulen staatlich anerkannt werden. Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Zuschüsse.

(2) Voraussetzungen der Anerkennung sind, dass

1. die Einrichtung Aufgaben nach § 3 wahrnimmt,
2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder geplant ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,
3. das Studium an den in den §§ 5 und 28 genannten Zielen ausgerichtet ist,
4. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichwertig sind,

5. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
6. die hauptberuflich Lehrenden die Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
7. die Mitglieder der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
8. der Bestand der Einrichtung sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals als dauerhaft gesichert anzusehen ist,
9. die Studiengänge durch unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtungen befristet akkreditiert sind.

(3) Staatliche Hochschulen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder dort staatlich anerkannte Hochschulen dürfen betrieben werden, soweit sie ihre im Herkunftsland anerkannte Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbieten und ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade verleihen. Die Voraussetzungen nach Satz 1 werden vor Aufnahme des Betriebs durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur festgestellt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend im Falle staatlich anerkannter Hochschulen anderer Bundesländer.

**§ 109**  
**Anerkennungsverfahren**

(1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur spricht auf Antrag die staatliche Anerkennung aus.

(2) Die Anerkennung kann zunächst befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 108 dienen.

(3) In dem Anerkennungsbescheid sind festzulegen

1. die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung bezieht,
2. welche Hochschulprüfungen abgenommen und welche Hochschulgrade verliehen werden dürfen,
3. welche Bezeichnung die Hochschule führt.

**§ 110**  
**Folgen der Anerkennung**

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(3) Die Einstellung der hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministeri-

um für Bildung, Wissenschaft und Kultur anzuzeigen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Hochschule gestatten, dass hauptberuflich Lehrende für die Dauer der Verwendung an der Hochschule die Bezeichnung Professorin oder Professor führen.

(4) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf dessen Verlangen über die Angelegenheiten der Hochschule zu unterrichten. Zu Prüfungen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Beauftragte entsenden.

(5) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

### § 111

#### Verlust der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die Anerkennung ist durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 108 Abs. 2 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind oder Auflagen gemäß § 109 Abs. 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandung nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgeholfen wurde. Den Studierenden ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

(3) Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt sind.

### § 112

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Einrichtung als Hochschule ohne staatliche Anerkennung betreibt,
2. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine sonstige nach Landesrecht eingeführte Hochschulbezeichnung oder eine deutsche oder entsprechende fremdsprachige Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann,
3. Hochschulgrade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade und Titel verleiht, ohne hierzu berechtigt zu sein,
4. ohne die erforderliche staatliche Anerkennung Prüfungen abnimmt, die den Anschein von Hochschulprüfungen erwecken.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro belegt werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

### Teil 14

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 113

#### Bisherige Dienstverhältnisse und Berufungsvereinbarungen

(1) Die beim In-Kraft-Treten des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, OBERINGENIEURINNEN und OBERINGENIEURE sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre mitgliedschaftliche Stellung bleibt unberührt. Die sie betreffenden Vorschriften des Landeshochschulgesetzes vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) finden weiterhin Anwendung.

(2) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von Änderungen des zweiten Kapitels des achten Teils betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

### § 114

#### Übergangsvorschriften

(1) Die Grund- und Wahlordnungen der Hochschulen sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2003 an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen; sie treten am Tag der Genehmigung nach § 13 Abs. 3 in Kraft. Die übrigen Satzungen sind innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Nach Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung der Hochschulen vorläufige Ordnungen erlassen, die mit der Veröffentlichung der genehmigten Ordnungen der Hochschulen außer Kraft treten.

(2) Die Wahlverfahren für die Gremien und Organe sind spätestens einen Monat nach In-Kraft-Treten der Grund- und Wahlordnungen einzuleiten und schnellstmöglich abzuschließen. Die Amts- und Wahlperioden der bestehenden Gremien und Organe enden mit der Neuwahl. Abweichend von Satz 2 kann die Grundordnung vorsehen, dass der amtierende Rektor und die amtierenden Prorektorinnen und Prorektoren mit ihrem Einverständnis ihr Amt bis zum Ende der Amts- und Wahlperiode wahrnehmen. Sofern die Amts- und Wahlperioden aufgrund von Satz 2 vorzeitig beendet werden, sind sie bei der Berechnung der nach diesem Gesetz höchstzulässigen Zahl von Amts- und Wahlperioden nicht zu berücksichtigen. Die dienstrechtliche Stellung der im Amt befindlichen Kanzler bleibt unberührt. Bis zum In-Kraft-Treten der den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Grund- und Wahlordnungen werden Gremien und Organe nach den Vorschriften des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Februar 1994 gewählt. Vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an nehmen die Gremien und Organe ihre Aufgaben und Befugnisse nach den Vorschriften dieses Gesetzes wahr.

(3) Bis zum erstmaligen Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Hochschule und Staat gemäß § 15 Abs. 3 bedarf die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(4) Die Hochschulhaushalte der Universitäten können bis zum Haushaltsjahr 2006, die der Fachhochschulen bis zum Haushaltsjahr 2004, Abweichungen von § 16 enthalten, wenn die organisatorischen Voraussetzungen für die Einführung des budgetierten Globalhaushalts noch nicht vorliegen.

(5) Die auf der Grundlage von § 100 Abs. 2 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) erfolgten Aufgabenübertragungen bleiben in Kraft.

### § 115 Folgeänderungen

In § 37 Abs. 2 Satz 1 des Psychischkrankengesetzes\* in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2000 (GVOBl. M-V S. 182), geändert durch das Gesetz vom 21. März 2001 (GVOBl. M-V S. 59), werden die Wörter „§ 100 Abs. 2 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) bleibt unberührt“ durch die Wörter „§ 96 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) bleibt unberührt“ ersetzt.

### § 116 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landeshochschulgesetz vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 5. Juli 2002

**Der Ministerpräsident**

**Dr. Harald Ringstorff**

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Peter Kauffold**

\* Ändert Gesetz i.d.F.d.B. vom 13. April 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2127-2

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 511

## Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen\*<sup>1</sup>

Vom 21. Juni 2002

Aufgrund von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 9 und 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)<sup>2</sup> in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302, 359, 509)<sup>3</sup> verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen vom 3. August 2000 (GVOBl. M-V S. 363), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 166), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „17,5“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. nachgewiesene Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

- b) In Absatz 4 werden vor den Wörtern „die Ortswünsche“ die Wörter „bei der Zulassung nach Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Zahl „1,7“ durch die Zahl „1,8“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe d wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „1,4“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „51“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „19. August“ durch die Angabe „15. August“ ersetzt.

\* Ändert VO vom 3. August 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 -1

<sup>1</sup> GVOBl. M-V S. 433

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 366

- b) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510)“ ersetzt.
4. § 19 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „und Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „sowie Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „und Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „sowie Abs. 2 und 3“ ersetzt.
5. In § 24 Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „elf Monate“ durch die Wörter „zehn Monate“ ersetzt.
6. In Anlage 1 werden die Wörter „Architektur“, „Lebensmittelchemie“ und „Rechtswissenschaft“ gestrichen.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2002/2003.

Schwerin, den 21. Juni 2002

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 546

### **Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Hochschule Wismar – Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung –, der Fachhochschule Neubrandenburg und der Fachhochschule Stralsund für das Wintersemester 2002/2003 und das Sommersemester 2003 (Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung – ZulZfestVO M-V)<sup>1</sup>**

**Vom 3. Juli 2002**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 3

Aufgrund des Artikels 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)<sup>2</sup> in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302, 359, 509)<sup>3</sup> verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### **§ 1**

Für folgende in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (nachfolgend ZVS genannt) einbezogene Studiengänge sowie für Studiengänge, die nicht in das Verfahren der ZVS einbezogen sind und für Studiengänge, die in das Reformvorhaben zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen in den Geisteswissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einbezogen sind, werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2002/2003 und das Sommersemester 2003 wie folgt festgesetzt:

<sup>1</sup> GVOBl. M-V S. 434

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 366

**Wintersemester 2002/2003****Sommersemester 2003**

	<b>Rostock</b>	<b>Greifswald</b>
<u>Studiengänge, die in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:</u>		
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	251	170
Biologie (Diplom)	103	87
Medizin (Staatsexamen)	242	192
Pharmazie (Staatsexamen)	)*	60
Psychologie (Diplom)	)*	54
Zahnmedizin (Staatsexamen)	25	42

Studiengänge, die nicht in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:

Bachelor of Law (LL.B.)	)*	60
Business Informatics (Bachelor)	44	)*
Biochemie (Diplom)	)*	60
Erziehungswissenschaft (Bachelor 2. Fach)	13	)*
Erziehungswissenschaft (Diplom)	43	)*
Grundschulpädagogik (Lehramt Grund- und Hauptschule)	56	)*
Grundschulpädagogik (Lehramt Sonderpädagogik)	19	)*
Humanbiologie (Diplom)	)*	31
Informatik (Diplom)	157	)*
Kommunikationswissenschaft (Bachelor 1. Fach)	)*	27
Kommunikationswissenschaft (Magister Nebenfach)	)*	62
Landschaftökologie und Naturschutz (Diplom)	)*	26
Politikwissenschaft (Bachelor 1. Fach)	62	---
Psychologie (Magister Nebenfach)	)*	20
Sonderpädagogik (Lehramt)	51	)*
Soziologie (Bachelor)	76	)*
Sportwissenschaft (Bachelor 1. Fach)	30	---
Sportwissenschaft (Lehramt Grund- und Hauptschule)	5	)*
Sportwissenschaft (Lehramt Gymnasium)	24	---
Sportwissenschaft (Lehramt Haupt- und Realschule)	5	---
Sportwissenschaft (Lehramt Sonderpädagogik)	5	)*
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	82	)*
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	40	)*

Studiengänge, die in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:

Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	-/-	64
Pharmazie (Staatsexamen)	)*	60

Studiengänge, die nicht in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:

Bachelor of Law (LL.B.)	)*	60
Kommunikationswissenschaft (Magister Nebenfach)	)*	60
Psychologie (Magister Nebenfach)	)*	9

**§ 2**

Für die folgenden Studiengänge an der Fachhochschule Neubrandenburg, der Fachhochschule Stralsund und der Hochschule Wismar – Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung – werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2002/2003 wie folgt festgesetzt:

	<b>Neubrandenburg</b>	<b>Stralsund</b>	<b>Wismar</b>
Architektur (Bachelor)	)*	)*	61
Architektur (Master)	)*	)*	34
Baltic Management Studies (Bachelor)	)*	35	)*
Betriebswirtschaft (Diplom)	)*	)*	140
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	)*	117	)*
Leisure and Tourism Management (Bachelor)	)*	50	)*
Multimediatechnik (Diplom)	)*	)*	75
Soziale Arbeit (Diplom)	133	)*	)*
Sozialverwaltung (Diplom)	)*	)*	50
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	)*	70	89
Wirtschaftsrecht (Diplom)	)*	)*	66

**§ 3**

(1) Zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Semester werden Studienbewerber nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der Auffüllgrenze liegt. Die Auffüllgrenze ist der Unterschied zwischen der Zahl der Studienplätze, die von den bereits immatrikulierten Studierenden zum letzten Stichtag der Rückmeldung für das jeweilige Fachsemester in Anspruch genommen werden und der Aufnahmekapazität des betreffenden höheren Fachsemesters.

)\* Dieser Studiengang wird nicht angeboten.

--- Dieser Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.

-/- Eine Erstzulassung für diesen Studiengang erfolgt in diesem Semester nicht.

(2) Ist die Zulassungszahl für das erste Semester in einem Studiengang unter Einbeziehung der Schwundquote erhöht worden, so erfolgt die Zulassung für Studienbewerber höherer Semester bis zu der Aufnahmekapazität, die sich bei gleichmäßiger Aufteilung des Schwundes auf einzelne höhere Semester ergibt.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 3. Juli 2002

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 547

## **Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Studiengang Bauinformatik**

Vom 17. Juli 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> hat die Fachhochschule Neubrandenburg die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauinformatik als Satzung erlassen:<sup>2</sup>

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Noten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 7 Freiversuch
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 10 Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfer und Beisitzer
- § 16 Immatrikulations- und Prüfungsamt
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

#### **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 19 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Prüfungsvorleistungen
- § 21 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

#### **III. Diplomprüfung**

- § 23 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 24 Prüfungsvorleistungen
- § 25 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 26 Zusatzfächer
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 28 Diplomgrad und Diplomurkunde

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

<sup>2</sup> Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, Funktionsbezeichnungen jeweils in der männlichen und weiblichen Form zu verwenden.

## I. Allgemeines

### § 1

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein berufspraktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Im Hauptstudium, im siebten Fachsemester, liegt das berufspraktische Studiensemester. Das berufspraktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet wird. Das praktische Studiensemester wird durch Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden begleitet. Näheres zum berufspraktischen Studiensemester regelt die „Ordnung für das berufspraktische Studiensemester“, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(4) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Grundpraktikum (Vorpraktikum) von 13 Wochen erforderlich, von denen vor Studienbeginn acht Wochen abgeleistet sein müssen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung wird angerechnet. Das Grundpraktikum ist bis zum Ende des Grundstudiums erfolgreich abzuleisten. Alles Nähere zum Grundpraktikum ist in der „Grundpraktikumsordnung“ geregelt.

(5) Das achte Fachsemester dient vorrangig der Ablegung von studienabschließenden Fachprüfungen, der Anfertigung der Diplomarbeit sowie der Durchführung des Kolloquiums; daneben können Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu sechs Semesterwochenstunden angeboten werden, an denen die Studenten freiwillig teilnehmen.

(6) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 168 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Davon entfallen 82 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium und 86 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium. Näheres zur Gliederung des Studiums regelt die Studienordnung.

### § 2

#### Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ergänzt um ein Kolloquium.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 10 ff.) zusammen. In einer Fachprüfung werden nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Eine Fachprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fachübergreifende Prüfungsgebiet, dessen hinreichende Beherrschung vom Kandidaten mindestens nachgewiesen werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können. Das Prüfungsfach oder Prüfungsgebiet einer Fachprüfung ist vom Umfang her so festzulegen, dass sein Bestehen zur Voraussetzung eines Weiterstudiums im Studiengang oder eines erfolgreichen Abschlusses gemacht werden kann.

(4) Fachprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. Die abschließenden Fachprüfungen werden bis zum Ende des siebten Fachsemesters als Blockprüfung abgenommen.

(5) Die Zulassung zu Fachprüfungen wird nach Maßgabe der §§ 20 und 24 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht. Eine Prüfungsvorleistung ist die Bescheinigung über jeweils eine als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau. Wird eine Prüfungsvorleistung benotet, fließen die Noten weder in die Fach- noch in die Gesamtnote ein. Eine Prüfungsvorleistung ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9.

(6) Die zu erbringenden Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in den der Prüfungsordnung beigelegten Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

### § 3

#### Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über Bestehen und Nichtbestehen entscheidet(n) der (die) Prüfer. Die Bewertung erfolgt gemäß §§ 4 und 5.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen gemäß § 21 bestanden sind und das Grundpraktikum nach § 1 Abs. 4 abgeleistet wurde. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Falls eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, muss jede Prüfungsleistung bestanden sein, also mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung beziehungsweise eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidat hierüber durch einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können, informiert. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz hinzuweisen.

(5) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Neubrandenburg fortsetzen,

so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

#### § 4 Bildung der Noten

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen laut Anlage 1 und 2. Die Gewichtung entspricht der Anzahl der Semesterwochenstunden, die das Prüfungsgebiet umfasst (Anlage 1 und 2). Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt  
bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt  
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt  
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt  
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ist das gewogene arithmetische Mittel der Noten aller Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung. Die Gesamtnote der Diplomprüfung setzt sich anteilig zusammen als gewogenes arithmetisches Mittel aus

- der Note der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium (25 %),
- dem gewogenen arithmetischen Mittel der Fachnoten der Diplomprüfung (75 %).

Die Gewichtung der Fachnoten erfolgt mit der Anzahl der Semesterwochenstunden, die das Prüfungsgebiet umfasst (Anlage 1, 2 und 3). Die Rundung erfolgt gemäß Absatz 1.

(3) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote.

#### § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer beziehungsweise den Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0; = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

#### § 6 Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Ende des dritten und die Diplomprüfung bis zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§§ 20 und 24) erbracht worden sind.

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden grundsätzlich in jedem Semester in der ersten Woche und den drei letzten Wochen der Vorlesungszeit (Prüfungszeitraum) abgelegt. Das achte Semester gilt insgesamt als Prüfungszeitraum. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens acht Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Fachprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen anderen Prüfungszeitraum während der Vorlesungszeit bestimmen; die Sätze 2 bis 4 gelten dann entsprechend. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente terminlich vermerkt sind.

(3) Der Kandidat hat sich zu einer Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung gemäß § 18 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums gemäß Absatz 2 zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(4) Der Kandidat soll die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung zu den vorgesehenen Terminen bis zum Ende des jeweiligen Studienabschnitts (Absatz 1) ablegen. Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3 festgelegten Fristen zur Meldung zur Diplom-Vorprüfung um mehr als ein Semester oder zur Meldung für die Diplomprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Fachprüfungen gelten die Meldetermine der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung jeweils als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Diplomarbeit gilt

Satz 1 entsprechend. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er einen neuen Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(5) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolge des § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz einsetzt.

### § 7 Freiversuch

(1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplom-Vorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Bis zu drei innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Fachprüfungen können auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(2) Der Kandidat hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, dass er von dem Freiversuch gemäß Absatz 1 Gebrauch machen will. Der Freiversuch wird nur dann anerkannt, wenn am Ende der Regeldauer des Grundstudiums oder am Ende der Regelstudienzeit festgestellt wird, dass der Kandidat die Voraussetzungen für den Freiversuch im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung erfüllt hat. Die Anerkennung des Freiversuchs führt dazu, dass sich die Zahl der Versuche einer nicht bestandenen Fachprüfung erhöht.

(3) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat wegen längerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und ein ärztliches Zeugnis vorlegt, aus dem sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für sein Studienfach eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(5) Ferner bleiben bis zu zwei Fachsemester unberücksichtigt, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig und dadurch nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert war. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Vorsitzenden der betreffenden Gremien oder Organe.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 setzt die Nichtberücksichtigung von Zeiten eine Beurlaubung vom Studium gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz voraus.

(7) Zeiten, die beim Freiversuch nicht berücksichtigt werden sollen, sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen, dabei sind auch die Gründe für die Nichtberücksichtigung glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Kandidaten mit, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die geltend gemachten Zeiten nicht berücksichtigt werden.

### § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er begonnen hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Fachprüfungen und die Anfertigung der Diplomarbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beziehungsweise Verlängerung der Abgabefrist dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Bei Krankheit des Kandidaten ist grundsätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von dem Kandidaten verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin beziehungsweise eine Verlängerung der Abgabefrist festgelegt und dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Bei Fachprüfungen ist dies der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten möglichst schnell schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 9 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine nichtbestandene Fachprüfung beziehungsweise Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung

einer bestandenen Fachprüfung ist außer im Falle von § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung beziehungsweise Fachprüfung ist auf Ausnahmefälle zu begrenzen, die folgende drei Bedingungen erfüllen:

1. Es liegt ein formloser Antrag des Kandidaten an den Prüfungsausschuss vor.
2. Eine zweite Wiederholungsprüfung wird für die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung jeweils nur in höchstens drei Fällen gewährt.
3. Das arithmetische Mittel der vom Kandidaten bis zur Entscheidung seines Antrages durch den Prüfungsausschuss bereits abgelegten Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung ist besser als 3,9.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuchs (§ 7 Abs. 1 und 2) abgelegte Prüfungsleistung beziehungsweise Fachprüfung nicht bestanden worden ist und ein vierter Versuch erforderlich wird. Die Anerkennung einer im Rahmen des vierten Versuchs bestandenen vorgezogenen Prüfungsleistung beziehungsweise Fachprüfung der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit wird abgelehnt, wenn der Kandidat die Voraussetzungen des Freiversuchs nicht am Ende der Regelstudienzeit erfüllt hat. In diesem Fall ist der Kandidat gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz zu exmatrikulieren.

(5) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Diplomarbeit, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 13 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 10

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden

1. als mündliche Prüfungen (§ 11) oder
2. als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 12) oder

3. als
  - Referate,
  - Rechnerprogramme,
  - experimentelle Arbeiten,
  - konstruktive oder zeichnerische Entwürfe,
  - Projektarbeiten

erbracht. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

## § 11

### Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Gruppenprüfungen sind möglich. Die Höchstzahl der Kandidaten beträgt vier. Die Prüfungsdauer erhöht sich bei Gruppenprüfungen entsprechend Absatz 4.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.

(4) Mündliche Prüfungen dauern je Kandidat mindestens 20 Minuten und sollen 45 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Die Teilnahme von Zuhörern während der Prüfung ist für Kandidaten, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, möglich, sofern der Kandidat vor Beginn der mündlichen Prüfung seine Zustimmung erteilt. Das Recht der Teilnahme erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

## § 12

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines

Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt. Dem Kandidaten kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.

(2) Fachprüfungen sind von einem Prüfer, im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern, zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit darf nicht unter 120 Minuten und nicht über 300 Minuten liegen.

### § 13

#### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Fachhochschulstudium abschließt; sie wird in der Regel im achten Fachsemester abgelegt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann nur von einem Prüfer gemäß § 15 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden. Zur Unterstützung der Betreuung und zur Bewertung der Diplomarbeit gemäß Absatz 7 wird eine zweite Person ausgewählt, die in der Regel ein Prüfer gemäß § 15 Abs. 1 ist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Soll die Diplomarbeit außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 6 ein Thema für die Diplomarbeit zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen, die jedoch keinen Anspruch auf Annahme begründen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Ein Thema für die Diplomarbeit wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der alle Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden hat, nach der letzten Fachprüfung nicht innerhalb von 14 Tagen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu formulieren, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Bei Arbeiten, die experimentelle und sonstige spezielle Beobachtungen und Erhebungen zum Inhalt haben, kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise auf Antrag um höchstens vier Wochen ausgedehnt werden.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der Fachhochschule Neubrandenburg abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Diplomarbeit wird von den zwei nach Absatz 2 festgelegten Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Können die Prüfer sich nicht einigen, so ergibt sich der Notenvorschlag aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

(8) Ist die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, soll innerhalb weiterer zwei Wochen über die vorgelegte Arbeit ein Kolloquium stattfinden, dessen Verlauf protokolliert wird. Die Dauer des Kolloquiums soll in der Regel 30 Minuten sein. Die Note des Kolloquiums ergibt sich unter entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Note der Diplomarbeit und die Note des Kolloquiums bilden im Verhältnis 3 : 1 die Gesamtnote der Diplomarbeit. Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Diplomarbeit. In diesem Fall sind die Diplomarbeit mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen. Die Teilnahme von Zuhörern am Kolloquium ist möglich, sofern der Kandidat vor Beginn des Kolloquiums die Zustimmung erteilt. Die Teilnahme erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses an den Kandidaten. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Erstprüfer und dem Zweitprüfer, die nach Absatz 2 festgelegt sind, zusammen.

### § 14

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren und einem Studenten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des Studenten ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen (Absatz 11 Nr. 1 bis 3) hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren des Fachbereichs Bauingenieur- und Vermessungswesen sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester.

(5) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Dieser Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienplan und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen familiären Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(10) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, dessen Geschäfte. Er entscheidet, mit Ausnahme der in Absatz 11 genannten Fälle, insbesondere über

1. die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften,
2. Widersprüche gegen Prüfungsergebnisse,
3. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

und stellt Zeugnisse und Urkunden aus.

(11) Der Prüfungsausschuss trifft die Grundsatzentscheidungen. Er entscheidet insbesondere über

1. die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften, sofern dies zur Exmatrikulation führen kann,
2. Einsprüche gegen Entscheidungen, die zur Exmatrikulation führen,
3. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer gemäß § 15.

(12) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 15 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer

die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 14 Abs. 8 und 9 entsprechend.

### § 16 Immatrikulations- und Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 14 Abs. 1 ist das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Fachhochschule Neubrandenburg für die Organisation der Diplom-Vorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungskarten gemäß § 6 Abs. 2,
4. Führung der Prüfungsakten,
5. Entgegennahme der Verträge für die Ableistung der praktischen Studiensemester, Übergabe der Verträge zur Bestätigung an den Praktikumsbeauftragten und Mitteilung der Entscheidung des Praktikumsbeauftragten an die Studierenden,
6. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Zusatzfächern,
8. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung für jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
9. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an die Kandidaten,
10. Unterrichtung der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
11. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,

12. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
13. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 und § 13 Abs. 7 Satz 2,
14. Entgegennahme des Antrags zur Anfertigung der Diplomarbeit,
15. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten,
16. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit gemäß § 13 Abs. 5,
17. Entgegennahme der fertig gestellten Diplomarbeit und Weiterleitung an die Prüfer,
18. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
19. Ausfertigung von Zeugnissen und Diplomurkunden sowie Bescheiden gemäß § 3 Abs. 4 und 5,
20. Aufbewahrung und Archivierung der Diplomarbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss der Bewertungsverfahren.

### § 17

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem Studiengang Bauingenieurwesen erbracht wurden. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Neubrandenburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Neubrandenburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen sowie an Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 18

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang Bauinformatik an der Fachhochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist und
2. eine vorgeschriebene Vorpraxis gemäß § 1 Abs. 4 abgeleistet hat und
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§§ 20 und 24) erbracht hat.

Der Kandidat muss mindestens das Semester vor der jeweiligen Fachprüfung an der Fachhochschule Neubrandenburg im Studiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben gewesen sein.

(2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung ist innerhalb der Meldefrist von § 6 Abs. 3 schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule entweder die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung oder die entspre-

chende Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung oder der entsprechenden Fachprüfung verloren hat.

(4) Der Kandidat gilt als zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung gemeldet, wenn er sich zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung gemäß Absatz 2 gemeldet hat.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 19**

#### **Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

### **§ 20**

#### **Prüfungsvorleistungen**

Bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung sind neben den in § 18 Abs. 1 geregelten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen die in Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen nachzuweisen.

### **§ 21**

#### **Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Fachprüfungen und Prüfungsleistungen.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden.

### **§ 22**

#### **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein unterzeichnetes Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält.

## **III. Diplomprüfung**

### **§ 23**

#### **Zweck und Durchführung der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt, die abschließenden Fachprüfungen werden bis zum Ende des siebten Fachsemesters als Blockprüfung abgelegt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

(3) Über die Ausgabe der Diplomarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Prüfungsamt stellt das Thema der Diplomarbeit dem Kandidaten zu und nimmt die fertige Diplomarbeit entgegen.

### **§ 24**

#### **Prüfungsvorleistungen**

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in demselben Studiengang die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 17 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Auf Antrag können bis zu drei Prüfungsleistungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens drei Prüfungsleistungen fehlen.

(2) Bei der Meldung zur Diplomprüfung sind die in Anlage 2 aufgeführten Prüfungsvorleistungen nachzuweisen.

(3) Voraussetzungen zur Ausgabe der Diplomarbeit sind:

1. der erfolgreiche Abschluss aller Fachprüfungen,
2. die Anerkennung des berufspraktischen Semesters,
3. die Teilnahme an einer einwöchigen Exkursion.

### **§ 25**

#### **Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den in Absatz 2 genannten Fachprüfungen und der das Studium abschließenden Diplomarbeit einschließlich Kolloquium.

(2) Der Kandidat hat Fachprüfungen in neun Pflichtfächern und in mindestens fünf Wahlpflichtfächern abzulegen (Anlage 2). Die Prüfungen in den in der Anlage 3 aufgeführten Wahlpflichtfächern müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 Semesterwochenstunden repräsentieren.

(3) § 21 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

### § 26 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Festsetzung der Gesamtnote aber nicht mit berücksichtigt.

### § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (besser als die Gesamtnote 1,3).

(3) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Ferner werden die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten – das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 26) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachbereichssprecher zu unterzeichnen.

### § 28 Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)“ beziehungsweise „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)“, jeweils abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Neubrandenburg versehen.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Fachprüfung entsprechend berichtigt und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Dieser Antrag ist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Die Einsicht ist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt zu nehmen.

### § 31 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Neubrandenburg vom 13. März 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Juni 2002.

Neubrandenburg, den 17. Juli 2002

**Der Rektor  
der Fachhochschule Neubrandenburg  
Prof. Dr. Northoff**

## Anlage 1

**Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung**

Fachprüfungen	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Gewichtung der Fachnote (SWS)
Technisches Englisch		K 120	<b>4</b>
Ingenieurmathematik			<b>12</b>
Ingenieurmathematik I		K 150	(4)
Ingenieurmathematik II		K 180	(4)
Ingenieurmathematik III		K 150	(4)
Computeralgebrasysteme		K 180	<b>6</b>
Statistik	Sch 30		
Numerische Mathematik		K 120	<b>4</b>
Theoretische Informatik		K 120	<b>2</b>
Grundlagen der Bauinformatik		K 120	<b>4</b>
Praktische Informatik I	Sch 30		
Statik und Festigkeitslehre			<b>12</b>
Baustatik I		K 120	(4)
Baustatik II		K 180	(4)
Festigkeitslehre		K 180	(4)
Bodenmechanik		K 120	<b>6</b>
Baukonstruktion	E 40	K 240	<b>4</b>
Bauphysik		K 120	<b>4</b>
Baustoffkunde	Sch 80	K 180	<b>8</b>
Baumanagement		K 180	<b>4</b>
Vermessungskunde	Sch 20/Sch 30	K 180	<b>6</b>
Summe	6	17	<b>76</b>

Legende:

E: Entwurfsarbeit (Stunden)

Sch: schriftliche Ausarbeitung, z. B. Praktikum oder Projekt (Stunden)

K: Klausur (Minuten)

## Anlage 2

**Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen der Diplomprüfung**

Fachprüfungen	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung (SWS)	Gewichtung der Fachnote
Praktische Informatik II		K 180	2
CAD			8
CAD I		Sch 30	(4)
CAD II		K 180	(4)
Graphische Datenverarbeitung	Sch 30		
CAE im Planungsprozess		mP	4
Angewandte Informatik		K 180	8
Bildverarbeitung	E 60		
Statik III / Finite Methoden	Sch 30	K 180	8
Massivbau	E 80	K 180	10
Grundbau		K 120	6
Facilities Management		K 180	4
Summe	4	9	50
Wahlpflichtfächer			
Multimedia	Sch 30	mP	4
Kommunikationstechnik		K 120	4
Kosteninformationssysteme		K 180	4
Managementinformationssysteme		K 180	4
Stahlbau/Holzbau/Brückenbau	E 80	K 180	10
Geotechnik/Berechnungen		K 120	2
Messtechnik		K 120	2
Strömungsberechnungen		K 120	4
Verkehrssteuerung	E 40	mP	4
Baudynamik		K 180	4
Summe Pflicht- und Wahlpflichtfächer			74

Legende:

mP: mündliche Prüfung  
E: Entwurfsarbeit (Stunden)

Sch: schriftliche Ausarbeitung, z. B. Praktikum  
oder Projekt (Stunden)  
K: Klausur (Minuten)

## Anlage 3

**Wahlpflichtfächerkatalog**

Multimedia  
Kommunikationstechnik  
Kosteninformationssysteme  
Managementinformationssysteme  
Stahlbau/Holzbau/Brückenbau

Geotechnik/Berechnungen  
Messtechnik  
Strömungsberechnungen  
Verkehrssteuerung  
Baudynamik

## **Promotionsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock**

Vom 14. Juni 2002

Auf Grund von § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> hat der Senat der Universität Rostock auf Vorschlag der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

### **§ 1 Promotionsrecht**

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf einem Fachgebiet, das an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist, nachgewiesen.

(2) Die Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Agrarwissenschaften (doctor agriculturæ, Dr. agr.).<sup>2</sup> Bei ingenieurwissenschaftlichen Arbeiten auf einem Fachgebiet, das an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät vertreten wird, übernimmt die Ingenieurwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock die Durchführung des Verfahrens und die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.). Dafür gilt die Promotionsordnung der Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät.

(3) Die Verleihung erfolgt auf Grund einer vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), einer mündlichen Prüfung und einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation sowie der zugehörigen Thesen.

(4) Der Rat der Fakultät bestellt für die Durchführung von Promotionsverfahren im Fachbereich Agrarökologie und im Fachbereich Landeskultur und Umweltschutz je einen Promotionsbeauftragten.

### **§ 2 Promotionsgebiete**

An der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät ist die Promotion auf den in der Anlage 1 ausgewiesenen Fachgebieten möglich. Über die Zulassung der Promotion auf weiteren Fachgebieten entscheidet der Fakultätsrat.

### **§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein mit einem Diplom- oder Mastergrad abgeschlossenes universitäres Studium in einem agrar- oder umweltwissenschaftlichen Studiengang. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag von zwei Professoren oder habilitierten Wissenschaftlern der Fakultät.

(2) Die Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventen mit Diplom- oder Masterabschluss (Abschlussnote „sehr gut“ (1,0) und „gut“ (2,0)) ist grundsätzlich möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag von zwei Professoren oder habilitierten Wissenschaftlern der Fakultät. Bei Fachhochschulabsolventen ist in einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob der Kandidat über die wissenschaftliche Befähigung zur Promotion verfügt. Diese weist der Kandidat in einem öffentlichen Kolloquium vor einer aus mindestens sieben Mitgliedern bestehenden Kommission nach. Ihre Mitglieder werden durch den Fakultätsrat benannt. Dabei sind alle Mitglieder der Fakultät zu berücksichtigen, die für das jeweilige Promotionsgebiet die Lehrbefugnis besitzen. Das Kolloquium wird von dem jeweils zuständigen Promotionsbeauftragten geleitet. Im Ergebnis wird eine Empfehlung an den Fakultätsrat über die Zulassung oder Nichtzulassung gegeben beziehungsweise es werden Auflagen erteilt. Danach entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung zur Promotion. Über den Beschluss ist der Antragsteller schriftlich zu informieren. In das Prüfungsverfahren können Professoren von Fachhochschulen einbezogen werden.

(3) Ausländische Hochschulabschlüsse können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse werden entsprechende Äquivalenzvereinbarungen sowie Empfehlungen der Kultusministerkonferenz berücksichtigt.

### **§ 4 Zulassungsantrag und Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion und Eröffnung des Promotionsverfahrens ist vom Kandidaten schriftlich an den Dekan der Fakultät unter Angabe des angestrebten Grades, des Promotionsgebietes und eines Vorschlages zu den Fächern für die mündliche Prüfung zu richten. Dem Antrag sind beizufügen

1. vier Exemplare der Dissertation mit eingebundenen Thesen (weitere Exemplare müssen nachgeliefert werden, wenn die Dissertation entsprechend § 7 mehr als drei Gutachtern zugeführt wird),
2. ein wissenschaftlicher Lebenslauf,
3. eine Liste der Veröffentlichungen und der Fachvorträge,
4. ein amtliches Führungszeugnis,

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

<sup>2</sup> Die Formulierungen in dieser Ordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird jeweils nur die männliche Form verwendet.

5. eine Versicherung darüber, dass der Kandidat die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der Kandidat zuvor an der Universität Rostock oder an einer anderen Hochschule um den Doktorgrad beworben hat,
7. bei Gemeinschaftsdissertationen die nach § 5 Abs. 5 erforderlichen Angaben über den individuellen Beitrag,
8. gegebenenfalls Vorschläge für Gutachter.

(2) Der Antrag kann vom Kandidaten folgenlos zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet worden ist.

(3) Bei Erfüllung aller Voraussetzungen beschließt der Fakultätsrat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung wird abgelehnt, wenn das Promotionsgebiet an der Fakultät nicht vertreten ist oder wenn kein fachkompetenter Gutachter der Fakultät angehört. Die Eröffnung ist auch zu verweigern, wenn ein früheres Promotionsverfahren mit dieser Arbeit endgültig erfolglos beendet oder wenn die Dissertation gleichzeitig an einer anderen Fakultät eingereicht worden ist.

(4) Mit dem Eröffnungsbeschluss werden die Gutachter, die Prüfungsfächer und die Prüfer sowie die Mitglieder der Promotionskommission festgelegt.

(5) Der Beschluss ist dem Kandidaten durch den Dekan unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Zulassung zur Promotion kann auch schon vor Vorlage der Dissertation beantragt werden. In diesem Fall wird durch den Fakultätsrat nur über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 entschieden.

## § 5 Dissertation

(1) Die Dissertation dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des Kandidaten.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Der Umfang der Dissertation sollte 150 Seiten einschließlich Thesen, Literaturverzeichnis, Tabellen und Abbildungen nicht überschreiten. Originaldaten und andere Materialien, die die Lesbarkeit der Arbeit erschweren würden, jedoch aus Gründen der Dokumentation oder der Beweisführung zwingend präsentiert werden müssen, können in einem Anhang beigelegt werden.

(4) Die mit der Dissertation vorgelegten Forschungsergebnisse müssen einen aktuellen Erkenntniszuwachs im Wissenschaftsgebiet ausweisen und die nationale und internationale Literatur berücksichtigen.

(5) Gemeinschaftsdissertationen von Kandidaten können vom Fakultätsrat genehmigt werden, wenn der Gegenstand und die Methode des Forschungsgebietes dies rechtfertigen. In diesem Fall muss der individuelle Beitrag jedes Kandidaten deutlich ausgewiesen werden und für sich geeignet sein, die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen.

(6) Der Verfasser der Dissertation wird von einem Universitätsprofessor oder habilitierten Wissenschaftler betreut, der Mitglied der Fakultät ist. Fachhochschulprofessoren können durch den Fakultätsrat als Mitbetreuer des Promovenden zugelassen werden (vergl. § 3 Abs. 2). Kann der ursprüngliche wissenschaftliche Betreuer seine Aufgaben nicht bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens wahrnehmen, wird durch Beschluss des Fakultätsrates ein neuer Betreuer benannt.

(7) Bei externen Promovenden sind Thema und Art der durchzuführenden Arbeit mit einem der Professoren oder habilitierten Wissenschaftler der Fakultät zu vereinbaren. Dieser Professor beziehungsweise habilitierte Wissenschaftler muss dazu bereit sein, die Dissertation gegenüber der Fakultät zu vertreten und ein Gutachten anzufertigen.

(8) Die Dissertation ist hinsichtlich der Angaben auf dem Titelblatt einheitlich zu gestalten (siehe Muster Anlage 2).

## § 6 Promotionskommission

Die Promotionskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt. Sie besteht aus dem jeweiligen Promotionsbeauftragten, der in der Regel den Vorsitz führt, den Gutachtern, den Prüfern für die mündliche Prüfung und weiteren fachkompetenten Wissenschaftlern der eigenen Fakultät sowie anderer wissenschaftlicher Einrichtungen einschließlich Fachhochschulen. Ist der Kandidat Fachhochschulabsolvent, sollte ein Mitglied Fachhochschulprofessor sein. Die Promotionskommission besteht aus sieben bis zehn Wissenschaftlern. Bei der Berufung sind alle Mitglieder der Fakultät zu berücksichtigen, die für das Promotionsgebiet die Lehrbefugnis besitzen. Der Promotionsbeauftragte hat in Abstimmung mit dem Dekan den Vorsitz an ein fachkompetentes Mitglied des Fakultätsrates zu übertragen, wenn er selbst als Gutachter oder Prüfer auftritt beziehungsweise aus dringenden Gründen verhindert ist. Im Bedarfsfall beruft der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Dekan weitere Mitglieder in die Promotionskommission.

## § 7 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation einschließlich der Thesen ist mindestens von drei Gutachtern zu begutachten. Als Gutachter können Professoren, habilitierte Wissenschaftler und promovierte Vertreter aus der Praxis benannt werden. Wenigstens ein Gutachter muss hauptamtlich an der Fakultät tätig sein. Höchstens zwei Gutachter dürfen der Universität Rostock angehören. Ausnahmen sind durch den Fakultätsrat zu beschließen.

(2) Die Gutachter sind gehalten, die Gutachteraufträge innerhalb von einem Monat anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme eines Gutachterauftrages ist das Gutachten zu erstellen.

(3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung des Fakultätsrates. In den Gutachten ist auszuweisen, ob die Dissertation den an den akademischen Grad eines Doktors zu stellenden Anforderungen genügt. Die Dissertation ist zur Annahme oder Nichtannahme zu empfehlen.

(4) Die Dissertation ist vom jeweiligen Gutachter mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut	(1,0),
gut	(2,0),
genügend	(3,0),
ungenügend	(4,0).

(5) Das dem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation geht in dessen Eigentum über.

## § 8

### Annahme und Gesamtnote der Dissertation

(1) Der Fakultätsrat entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme sowie über die „Gesamtnote der Dissertation“.

(2) Eine Dissertation gilt als abgelehnt, wenn zwei Gutachter sie mit „ungenügend“ (4,0) beurteilen.

(3) Ein weiteres Gutachten wird eingeholt, wenn ein Gutachter die Dissertation mit „ungenügend“ (4,0) beurteilt hat. Dieses Gutachten gibt den Ausschlag für die Annahme beziehungsweise Nichtannahme der Dissertation.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote sind die Noten aller Gutachter durch Bildung des arithmetischen Mittels gleichrangig zu berücksichtigen. Im Falle eines errechneten Mittels, das in der Mitte zwischen zwei Noten liegt, wird die Entscheidung für eine Note entsprechend § 7 Abs. 4 durch Beschluss getroffen.

(5) Bei Annahme der Dissertation können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf ihre Gestaltung beziehen und nicht ihren wissenschaftlichen Inhalt berühren. Die Auflagen sind aktenkundig zu machen und bis zur Verteidigung zu erfüllen. Die Erfüllung ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu kontrollieren.

(6) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme ist dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss durch den Dekan schriftlich mitzuteilen. Das gilt auch für erteilte Auflagen.

(7) Frühestens zwei Wochen vor der Verteidigung ist dem Kandidaten auf dessen Wunsch Einsicht in die Gutachten zu gestatten.

## § 9

### Nichtannahme der Dissertation

(1) Mit der Nichtannahme einer Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet. Der Dekan erstellt einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid an den Kandidaten, in dem auf die Nichtannahme sowie auf die Wiederholungsmöglichkeiten hingewiesen wird.

(2) Kandidaten, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen. Wird diese Arbeit auch nicht angenommen, ist ein weiteres Verfahren ausgeschlossen.

(3) Dem Antrag zum neuen Promotionsverfahren ist eine Erklärung über die frühere Nichtannahme beizufügen.

(4) Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation und die Gutachten verbleiben bei der Promotionsakte.

## § 10

### Mündliche Prüfung

(1) Neben der Dissertation ist als weitere benotete Promotionsleistung eine nicht öffentliche mündliche Prüfung im Hauptfach, in dem die Dissertation angefertigt wurde, und in zwei Nebenfächern abzulegen. Die Prüfungsfächer entsprechen den Promotionsgebieten (vgl. Anlage 1 zu § 2). Der Fakultätsrat entscheidet über die Prüfungsfächer und bestellt die Prüfer. Die Prüfung kann erst nach dem Beschluss über die Annahme der Dissertation durchgeführt werden.

(2) Prüfungsberechtigt sind Professoren und habilitierte Wissenschaftler, die Mitglied der Universität Rostock sind. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat. Die Prüfung im Haupt- und in den Nebenfächern erfolgt als Komplexprüfung vor einer Prüfungskommission, die aus den drei Prüfern und dem Promotionsbeauftragten besteht. Der Promotionsbeauftragte leitet die Prüfung.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 120 Minuten nicht überschreiten, wobei ein Zeitanteil von 50 % auf das Hauptfach und 25 % auf je ein Nebenfach entfallen sollte.

(4) Jede Prüfung wird durch den Prüfer mit einer der Noten entsprechend § 7 Abs. 4 bewertet. Danach legt die Prüfungskommission als gewogenes Mittel nach dem Zeitanteil die „Gesamtnote der mündlichen Prüfung“ fest. Ergibt sich aus den Einzelnoten ein Mittelwert, der in der Mitte zwischen zwei Noten liegt, trifft die Prüfungskommission nach erneuter Abwägung der Leistungen die Entscheidung für eine Note.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfung oder eine Teilprüfung die Note „ungenügend“ (4,0) erhält. In diesem Fall kann die nicht bestandene Gesamtprüfung oder die Teilprüfung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(6) Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird protokolliert. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Kandidaten das

Ergebnis der mündlichen Prüfung – Teilergebnisse und Gesamtbewertung – unmittelbar nach Ablegung der mündlichen Prüfung mit.

(7) Erscheint der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zur Prüfung, so gilt diese als nicht bestanden. In begründeten Ausnahmefällen wird ein neuer Termin festgelegt.

### § 11

#### Öffentliche Verteidigung

(1) Die Verteidigung ist der abschließend benotete Bestandteil des Promotionsverfahrens. Sie kann erst nach bestandener mündlicher Prüfung durchgeführt werden.

(2) Die Verteidigung dient der öffentlichen Vorstellung der vom Kandidaten erzielten Ergebnisse. Sie ist in deutscher Sprache zu führen. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag des Kandidaten (25 bis 30 Minuten) und einer Disputation. Der Promovend hat nachzuweisen, dass er die wissenschaftlichen Ergebnisse seiner Dissertation theoretisch begründen sowie sich mit anderen Auffassungen angemessen auseinandersetzen kann. Die Dauer der Verteidigung sollte zwei Stunden nicht überschreiten. Der Promotionsbeauftragte leitet die Verteidigung und protokolliert sie in allen Teilen.

(3) Die Bewertung der Leistung des Kandidaten durch die Promotionskommission erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit den Noten nach § 7 Abs. 4. Dabei ist zunächst eine Note für den Vortrag und eine Note für die Disputation zu vergeben. Danach wird die „Gesamtnote der Verteidigung“ festgelegt, wobei die Noten für den Vortrag und die Disputation gleichwertig sind. Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Ergibt sich aus der Benotung von Vortrag und Disputation ein Mittelwert, der in der Mitte zwischen zwei Noten liegt, entscheidet die Promotionskommission analog § 10 Abs. 4.

(5) Bei Nichtbestehen kann die Verteidigung innerhalb eines halben Jahres einmal wiederholt werden.

(6) Erscheint der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zur Verteidigung, so gilt diese als nicht bestanden. In begründeten Ausnahmefällen wird ein neuer Termin festgelegt.

### § 12

#### Festlegung des Prädikates der Promotion

(1) Am Ende der Verteidigung wird von der Promotionskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit das „Prädikat der Promotion“ als Vorschlag zur Bestätigung durch den Fakultätsrat gebildet. Das Prädikat der Promotion setzt sich aus der Gesamtnote der Dissertation, der Gesamtnote der mündlichen Prüfung sowie der Gesamtnote der Verteidigung zusammen. Dabei ist die Gesamtnote der Dissertation doppelt zu werten.

(2) Als Prädikate der Promotion können vergeben werden

summa cum laude	(mit Auszeichnung),
magna cum laude	(sehr gut),
cum laude	(gut),
rite	(genügend).

Entschieden wird analog § 11 Abs. 3 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission.

(3) Wird als gewogenes Mittel aus den Noten der Einzelleistungen ein Zahlenwert in der Mitte zwischen zwei Noten errechnet, trifft die Promotionskommission die Entscheidung für ein Prädikat.

(4) Wurde die Dissertation von allen Gutachtern mit „sehr gut“ (1,0) bewertet, so kann bei sehr guten Leistungen in der mündlichen Prüfung und sehr guter Verteidigung das Prädikat „summa cum laude“ festgelegt werden.

(5) Das Ergebnis der Beratung der Promotionskommission ist dem Kandidaten sofort bekannt zu geben. Mit Zustimmung des Kandidaten wird das Ergebnis öffentlich mitgeteilt.

(6) Das von der Promotionskommission empfohlene Prädikat bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat.

(7) Über den Beschluss der Verleihung des akademischen Grades erhält der Kandidat nach Erfüllung aller Voraussetzungen unverzüglich durch die Promotionsstelle eine schriftliche Mitteilung. Ab Zustellung dieses schriftlichen Bescheides ist er berechtigt, den Dokortitel zu führen.

### § 13

#### Veröffentlichung der Dissertation

Für die Veröffentlichung und die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock.

### § 14

#### Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag der Promotionskommission die Verleihung des Doktorgrades mit dem Prädikat und dem Promotionsgebiet. Danach wird die Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades angefertigt.

(2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, das Promotionsgebiet und das Prädikat der Promotion. Sie wird vom Dekan der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen. Die Aushändigung wird durch den Dekan in feierlicher Form vorgenommen.

### § 15

#### Widerspruchsrecht

(1) Gegen die Entscheidungen des Fakultätsrates kann innerhalb eines Monats schriftlich beim Dekan der Fakultät Widerspruch erhoben werden.

(2) Der Fakultätsrat prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, legt er den Widerspruch dem Rektor zur Entscheidung vor. Der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid. Gegen diesen kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

#### **§ 16 Promotionsakte**

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens und die Ergebnisse ist ein aktenkundiger Nachweis (Promotionsakte) zu führen. Der Doktorand hat das Recht, nach Abschluss des Verfahrens in die Akte Einsicht zu nehmen.

#### **§ 17 Aberkennung des Doktorgrades**

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade. Für die Aberkennung ist ein Beschluss des Fakultätsrates erforderlich.

#### **§ 18 Ehrenpromotion**

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf Fachgebieten, die an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät vertreten sind, kann der Rat der Fakultät mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen seiner Mitglieder den Grad eines „doctor honoris causa“ (abgekürzt: Dr. h.c.) verleihen. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Akademischen Senates der Universität Rostock. Vorschlagsberechtigt sind alle Hochschullehrer und habilitierten Wissenschaftler, die Mitglied der Fakultät sind.

(2) Die Voraussetzungen für die Verleihung werden von einer durch den Fakultätsrat eingesetzten Ehrenpromotionskommis-

sion, bestehend aus mindestens sieben Mitgliedern, geprüft, die dem Rat eine Beschlussvorlage zuleitet. Den Vorsitz führt der Dekan.

(3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde angefertigt, in der die Leistungen des Ehrendoktors gewürdigt werden. Die Urkunde wird in feierlicher Form durch den Dekan überreicht.

#### **§ 19 Geheimhaltungspflichten**

(1) Alle Beratungen in Promotions- und Ehrenpromotionsangelegenheiten sind nicht öffentlich. Zur Teilnahme sind ausschließlich die Mitglieder des Fakultätsrates beziehungsweise ihre Stellvertreter und die per Beschluss des Fakultätsrates zur Verfahrensdurchführung benannten Personen befugt.

(2) Die Bekanntgabe von Ergebnissen und Beschlüssen zu den Verfahren ist allein dem Dekan und dem jeweiligen Promotionsbeauftragten im Rahmen der Festlegungen dieser Ordnung gestattet.

#### **§ 20 In-Kraft-Treten**

Die Promotionsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Agrarwissenschaftlichen Fakultät vom 2. August 1995 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Universität Rostock vom 5. Dezember 2001 auf Vorschlag der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät vom 13. November 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 14. Mai 2002.

Rostock, den 14. Juni 2002

**Der Rektor der Universität Rostock  
Professor Günther Wildenhain**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 561

**Anlage 1****– Promotionsgebiete nach § 2 –**

Die Promotionsgebiete entsprechen im Wesentlichen den Wid-  
mungen der Professuren:

Abfallwirtschaft  
Acker- und Pflanzenbau  
Angewandte Meteorologie  
Angewandte Umweltökonomie  
Agrobiotechnologie  
Baubetriebslehre  
Bodenkunde und Pflanzenernährung  
Geodäsie und Geoinformatik  
Grünlandkunde und Futterbau  
Kulturtechnik und Gewässerregelung

Landschafts- und Verkehrsbau  
Landschaftsökologie und Standortkunde  
Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung  
Landwirtschaftliche Betriebslehre und Management  
Landwirtschaftliche Verfahrenstechnik  
Ökologischer Landbau  
Phytomedizin  
Siedlungsgestaltung und ländliche Bauwerke  
Tierernährung und Futtermittelkunde  
Tierphysiologie, Tiergesundheit und Tierschutz  
Tierzucht und Haustiergenetik  
Wasserwirtschaft

**Anlage 2****– Muster zur Gestaltung des Titelblattes der Dissertation gemäß § 5 Abs. 8 –**

Aus dem Institut für ...  
des Fachbereiches ...  
der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät

Thema: ...

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades Doktor der Agrarwissenschaften (doctor agriculturae) an der Agrar- und Umweltwissen-  
schaftlichen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von ... Akademischer Grad, Vorname, Name

Wohnort

Rostock, den ...

## Prüfungsordnung für den Bakkalaureus-Artium- Studiengang der Universität Rostock

Vom 15. Juli 2002

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> hat der Akademische Senat der Universität Rostock die folgende Prüfungsordnung für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang als Satzung erlassen<sup>2</sup>:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Studiengangs
- § 2 Zweck der Prüfung und Akademischer Grad
- § 3 Studienaufbau und Prüfungen
- § 4 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Schriftliche Prüfungen: Klausuren, Hausarbeiten
- § 12 Mündliche Prüfungen: Vortrag/Referat, Kolloquium, Mündliche Prüfung
- § 13 Bewertung von Prüfungen und Notenbildung
- § 14 Leistungspunkte und Studienleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Sonderregelung

- § 18 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 19 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

#### II. Bakkalaureus-Artium-Prüfung

- § 21 Aufbau der Prüfung
- § 22 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen, erfolgreicher Abschluss des Studiums
- § 23 Bakkalaureus-Artium-Arbeit
- § 24 Zulassungsverfahren
- § 25 Zeugnis und Urkunde

#### III. Schlussbestimmungen

- § 26 Übergangsregelungen
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang A: Fächer

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Struktur des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs umfasst insgesamt sechs Semester. Davon entfallen vier Semester auf das Grundstudium und zwei Semester auf das anschließende Vertiefungsstudium.

(2) Im Grundstudium werden parallel zwei Studienfächer – das Erstfach und das Zweitfach – aus dem Fächerangebot gemäß Anhang A gewählt sowie die Vermittlungskompetenz (VK) im Erstfach und die Interdisziplinären Studien (IDS) belegt; im Vertiefungsstudium werden die im Grundstudium belegten Studienfächer weitergeführt.

(3) Der Studiengang umfasst insgesamt Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Umfang von 108 Semesterwochenstunden, davon 80 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 28 Semesterwochenstunden im Vertiefungsstudium.

(4) Für erbrachte Studienleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Insgesamt sind im Studienverlauf 180 Leistungspunkte zu erbringen, davon im Grundstudium 120 Leistungspunkte und im Vertiefungsstudium 60 Leistungspunkte.

(5) Der Studiengang gliedert sich in Module. Ein Modul umfasst inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel acht Semesterwochenstunden. In einem Modul sind in der Regel zwölf Leistungspunkte zu erbringen.

(6) Der Studiengang gliedert sich

1. im Grundstudium in

- ein Modul (acht Semesterwochenstunden) Interdisziplinäre Studien;
- ein Modul (acht Semesterwochenstunden) Vermittlungskompetenz;
- vier Module (32 Semesterwochenstunden) im Erstfach;
- vier Module (32 Semesterwochenstunden) im Zweitfach;

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

<sup>2</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen.

## 2. im Vertiefungsstudium in

- drei Module (24 Semesterwochenstunden) im Erstfach;
- ein Modul (vier Semesterwochenstunden) im Zweitfach.

### § 2

#### Zweck der Prüfung und Akademischer Grad

(1) Das Bakkalaureus-Artium-Studium führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss wird die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den beiden gewählten Fächern und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in einem der gewählten Fächer festgestellt.

(2) Aufgrund der bestandenen Bakkalaureus-Artium-Prüfung wird der akademische Grad „Bakkalaureus Artium“ (abgekürzt B.A.) verliehen.

### § 3

#### Studienaufbau, Prüfungen

(1) Das Bakkalaureus-Artium-Studium verteilt sich auf zwei Studienabschnitte. Den ersten Studienabschnitt bildet das Grundstudium; es umfasst die Module „Interdisziplinäre Studien“ und „Vermittlungskompetenz“ sowie vier Module des Erstfaches und vier Module des Zweitfaches. Den zweiten Studienabschnitt bildet das Vertiefungsstudium; es umfasst drei Module des Erstfaches, ein Modul des Zweitfaches sowie die Bakkalaureus-Artium-Arbeit im Erstfach. Das Nähere regeln die Fachanhänge (Anhang B).

(2) Die Bakkalaureus-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen für das Erstfach und für das Zweitfach sowie aus der Bakkalaureus-Arbeit mit Kolloquium im Erstfach. Die Modulprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Das Nähere regeln die Fachanhänge.

### § 4

#### Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgenommen (Prüfungszeitraum). Der Prüfungszeitraum beträgt acht Wochen und liegt am Ende der vorlesungsfreien Zeit des jeweiligen Semesters oder Studienjahres. Der Prüfungszeitraum endet mit Ablauf des jeweiligen Semesters oder Studienjahres. Erforderliche Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Prüfungsperiode abzulegen. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss gesonderte Termine vereinbaren.

(2) Die Modulprüfungen sollen zu den in den Fachanhängen vorgesehenen Terminen (Regelprüfungstermine) abgelegt werden; die Bakkalaureus-Artium-Arbeit mit Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

(3) Die Prüfungstermine mit Angabe der Meldefristen sowie Namen der Prüfer und Prüfungsort werden durch den Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters durch ortsüblichen Aushang

bekannt gegeben. Die Prüfungstermine sollen im Benehmen mit den Prüfern und mit den Prüfungskandidaten festgelegt werden. Erforderliche Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Prüfungsperiode abzulegen. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss gesonderte Termine vereinbaren. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel der Prüfer oder des Prüfungsortes ist zulässig.

(4) Der Kandidat soll sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefristen und ordnungsgemäß zu den Modulprüfungen melden. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, können die Prüfungen vorzeitig abgelegt werden.

(5) Überschreitet ein Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 3 die Meldung zur Prüfung erfolgen oder gemäß Absatz 2 die Prüfung abgelegt sein soll um mehr als zwei Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Es gelten dabei nur die Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden, die der Kandidat nicht rechtzeitig abgelegt beziehungsweise zu denen er sich nicht rechtzeitig gemeldet hat.

(6) Überschreitet ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 3 die Meldung zur Prüfung erfolgen oder gemäß Absatz 2 die Prüfung abgelegt sein soll, so sind die Versäumnisgründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Prüfungstermin anzuberaumen und dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

### § 5

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen werden ein Prüfungsausschuss und ein Schriftführer eingesetzt. Der Prüfungsausschuss soll in seiner Zusammensetzung das Fächerspektrum des Bakkalaureus-Artium-Studienganges repräsentieren. Er besteht aus sieben Mitgliedern, unter ihnen vier Angehörige der statusrechtlichen Gruppe der Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder können im Falle ihrer Verhinderung einen Vertreter aus ihrer Statusgruppe bestellen und ihr Stimmrecht übertragen.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Rat der Philosophischen Fakultät bestellt, der studentische Vertreter auf Vorschlag des Fachschaftsrates hin.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen der Einzelprüfungen. Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertungen der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. Prüfungsbescheide bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbe-

scheide erlässt der Rektor der Universität Rostock nach Anhörung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der zuständigen Prüfer.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Rat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind, und die Mehrzahl der professoralen Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; er hat kein Stimmrecht.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Für die einzelnen Fächer sind in den Fachgebieten Prüfungsverantwortliche oder Prüfungskommissionen zu benennen, welche die Tätigkeit des Prüfungsausschusses unterstützen.

(9) Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied zum Koordinator der Interdisziplinären Studien. Der Koordinator plant in Zusammenarbeit mit den Instituten der Fakultät und anderen in Frage kommenden Instituten der Universität das Lehrangebot für die Interdisziplinären Studien und veranlasst seine rechtzeitige Bekanntgabe. Er kann Aufgaben an die zuständigen Mitglieder der Institute delegieren. Er berichtet regelmäßig dem Prüfungsausschuss, der in Zweifelsfällen entscheidet. Das Nähere regelt die Studienordnung für die Interdisziplinären Studien.

## § 6

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht, das keinen Anspruch begründet.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben nach § 44 Abs. 1 Satz 4 Landeshochschulgesetz, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren nach Ausscheiden erhalten.

## § 7

### Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer mit dem Kandidaten verwandt ist oder zu ihm in einer engen persönlichen Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer, die Beisitzer und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 8

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Bachelor-/Bakkalaureus-Studiengang der entsprechenden Fächer erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Faches im Bakkalaureus-Artium-Studiengang an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der betreffenden Fachvertreter.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht werden, sind, soweit vorhanden, die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen maßgebend.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2

entsprechend; die Absätze 1 und 2 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschulen.

(5) Die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgen auf schriftlichen Antrag des Kandidaten an den Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen. Art und Umfang der Anerkennung werden schriftlich mitgeteilt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Anrechnung im Zeugnis vermerkt. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

### § 9

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder Aufsicht Führenden oder beim Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines

ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht die Krankheit des Kandidaten der Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 10

#### **Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

### § 11

#### **Schriftliche Prüfungen: Klausuren, Hausarbeiten**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen aus Klausuren oder Hausarbeiten.

(2) In Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden eines Faches ein begrenztes Thema darstellen und in seiner Problematik erörtern kann. Als Mindestdauer für eine Klausur werden 90 Minuten festgelegt. Die maximale Dauer für eine Klausur beträgt 300 Minuten. Das Nähere regeln die Fachanhänge.

(3) Bei Klausuren ist ein Protokoll zu erstellen, das von den dafür bestimmten Aufsichtspersonen zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind gegebenenfalls besondere Vorkommnisse zu vermerken.

(4) In Hausarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Fachproblem wissenschaftlich bearbeiten kann. Die Bearbeitungsdauer darf acht Wochen nicht überschreiten. Das Nähere regeln die Fachanhänge.

(5) Bei Hausarbeiten sind Ausgabe des Themas und Abgabe der Hausarbeit durch die Prüfer aktenkundig zu machen.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Prüfer haben die schriftliche Arbeit persönlich zu korrigieren und mit einer Note, deren kurzer Begründung und einer Unterschrift zu versehen. Die Bewertung

soll innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen erfolgen. Können sich die beiden Prüfer über die Bewertung nicht einigen, werden die Noten gemittelt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach erfolgter Bewertung mitgeteilt.

**§ 12**

**Mündliche Prüfungen: Vortrag/Referat, Kolloquium, Mündliche Prüfung**

(1) Im Vortrag soll der Kandidat ein selbständig bearbeitetes Thema angemessen präsentieren, die Forschungsproblematik darlegen und zur Diskussion stellen.

(2) Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner BA-Arbeit präsentieren und in die weiteren Zusammenhänge des Faches stellen. Er soll kritische Einwände erörtern und darüber hinaus zeigen, dass er über breites Wissen des gesamten Faches verfügt.

(3) In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über Grundlagenwissen der Prüfungsgebiete verfügt, die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(4) Vorträge/Referate finden in der Regel im Rahmen von Seminaren oder Übungen statt; Kolloquien einzeln oder in dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Sie können als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird sie als Gruppenprüfung durchgeführt, so darf die Anzahl drei Kandidaten pro Prüfung nicht übersteigen.

(5) Die Dauer eines Vortrages/Referates beträgt mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten, eines Kolloquiums mindestens 30, höchstens 60 Minuten, einer mündlichen Prüfung im Grundstudium mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten, im Vertiefungsstudium mindestens 30 Minuten, höchstens 60 Minuten. Das Nähere regeln die Fachanhänge.

(6) Über Kolloquien und mündliche Prüfungen wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse festhält. Es enthält weiterhin Angaben über Ort und Zeit des Kolloquiums oder der Prüfung, Namen der Prüfer und der Beisitzer sowie Kandidaten, Dauer des Kolloquiums oder der Prüfung, Benotung und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse. Das Protokoll ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben.

(7) Die Benotung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Vortrag, an das Kolloquium oder an die mündliche Prüfung; das Ergebnis wird dem Kandidaten von dem Prüfer mündlich mitgeteilt.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden zu mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**§ 13**

**Bewertung von Prüfungen und Notenbildung**

(1) Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

- 1 = sehr gut                      = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut                              = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend                = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend                 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend         = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, versuchen sie sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt. Dieses Verfahren gilt auch für die Bewertung der Bakkalaureus-Artium-Arbeit.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- bis einschließlich 1,5            = sehr gut,
- über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,
- über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
- über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
- über 4,0                            = nicht ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung eines englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade points). Den grades sind bestimmte grade points zugeordnet. Folgende Leistungsgrade sind zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS-grade	Grade-points	ECTS-Definition
1,0 - 1,5	A	4	Excellent
1,6 - 2,0	B	3,3	Very good
2,1 - 3,0	C	2,5	Good
3,1 - 3,5	D	1,7	Satisfactory

Deutsche Note	ECTS-grade	Grade-points	ECTS-Definition
3,6 - 4,0	E	1,0	Sufficient
4,1 - 5,0	F	0	Fail

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und alle zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(5) Für das Erstfach und für das Zweitfach wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die Fachnote für das Erstfach und die Fachnote für das Zweitfach errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Noten der zugehörigen Modulprüfungen. Die Bezeichnung der Noten richtet sich nach den Vorschriften in Absatz 2.

(6) Die Bakkalaureus-Artium-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(7) Die Gesamtnote der Bakkalaureus-Artium-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Note für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium. Die einzelnen Noten gehen mit folgendem Gewicht in die Gesamtnote ein:

1. Fachnote im Erstfach: siebenfach,
2. Fachnote im Zweitfach: fünffach,
3. Note der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium: dreifach.

Die Bezeichnung der Gesamtnote richtet sich nach den Vorschriften in Absatz 2.

(8) Bei der Bildung von Noten aus mehreren Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 14

##### Leistungspunkte und Studienleistungen

(1) Der Erwerb von Leistungspunkten richtet sich nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. Leistungspunkte sind ein Maß für die mit einem Modul und der Bakkalaureus-Artium-Arbeit mit Kolloquium verbundenen Arbeitsleistung.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis der in einem Modul individuell beziehungsweise eigenständig abgrenzbar erbrachten Prüfungsleistungen, für ein Praktikum, für ein Tutorium und für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit mit Kolloquium vergeben.

(3) Die in den Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden in den Fachanhängen der Fächer festgelegt.

(4) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten verrechnet.

(5) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul und für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit mit Kolloquium wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Student in Bezug auf das entsprechende Modul oder auf die geforderte Leistung aufwenden muss. Die Zahl der Leistungspunkte nach Satz 1 errechnet sich daher nach folgender Formel:

Die Summe der aufzuwendenden Arbeitsstunden geteilt durch 30 ergibt die Zahl der Leistungspunkte für das einzelne Modul oder die geforderte Leistung.

Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(6) Nach Maßgabe von Absatz 4 werden für jedes Modul sowie für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit mit Kolloquium die zugeordneten Leistungspunkte in den Fachanhängen ausgewiesen.

(7) Bei der Meldung zu den Prüfungen hat der Kandidat ein Studium gemäß den Studienordnungen der gewählten Fächer und der Interdisziplinären Studien sowie der Vermittlungskompetenz nachzuweisen. Der Nachweis wird über die Modulscheine mit Angabe der erbrachten Studienleistungen geführt.

(8) Für Module mit Modulprüfung werden nach bestandener Modulprüfung die vorgesehenen Leistungspunkte und die Note der Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

(9) Für Module ohne Modulprüfung (Interdisziplinäre Studien, Vermittlungskompetenz) werden bei nachgewiesenem Besuch der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der absolvierten Praktika, Tutorien oder Exkursionen die vorgesehenen Leistungspunkte auf dem Modulschein bestätigt.

#### § 15

##### Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann, unabhängig vom Freiversuch, einmal wiederholt werden. Fehlversuche in gleichartigen Modulprüfungen an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist nur die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in der durch § 4 Abs. 1 festgelegten Frist abzulegen. Der Termin für die Wiederholungsprüfungen wird durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Versäumt ein Kandidat den Prüfungstermin oder tritt er von der Prüfung zurück, gilt § 9 Abs. 1.

(4) Wird die Bakkalaureus-Artium-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so hat der Kandidat innerhalb einer Frist von drei Monaten die Möglichkeit, sich ein neues oder wesentlich verändertes Thema stellen zu lassen und in der vorgesehenen

Bearbeitungszeit von zwei Monaten eine zweite Bakkalaureus-Artium-Arbeit anzufertigen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Anträge auf Wiederholungsprüfungen sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Die Entscheidung kann an die Fächer übertragen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Fristenregelung gemäß § 4 Abs. 5 und 6. Eine Studienabschlussplanung findet statt.

### **§ 16 Freiversuch**

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in den Fachanhängen vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im Freiversuch erzielte Note gültig.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

### **§ 17 Sonderregelung**

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

### **§ 18 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat eine Modulprüfung oder die Bakkalaureus-Artium-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

### **§ 19 Ungültigkeit einer Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bakkalaureus-Artium-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bakkalaureus-Artium-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## II. Bakkalaureus-Artium-Prüfung

### § 21

#### Aufbau der Prüfung

(1) Die Bakkalaureus-Artium-Prüfung setzt sich zusammen aus

1. studienbegleitenden Modulprüfungen im Erstfach,
2. studienbegleitenden Modulprüfungen im Zweitfach,
3. der Bakkalaureus-Artium-Arbeit im Erstfach einschließlich Kolloquium.

(2) Die Prüfungen verteilen sich

1. auf das Grundstudium in den ersten vier Semestern und
2. auf das Vertiefungsstudium im fünften und sechsten Semester.

(3) Das Grundstudium umfasst

1. vier Modulprüfungen im Erstfach,
2. vier Modulprüfungen im Zweitfach.

(4) Das Vertiefungsstudium umfasst

1. drei Modulprüfungen im Erstfach,
2. eine Modulprüfung im Zweitfach,
3. die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium im Erstfach.

(5) Art und Dauer der Prüfungsleistungen für die Modulprüfungen legen die Fachanhänge fest. Sie richten sich nach den Vorgaben für schriftliche Prüfungen gemäß § 11 und für mündliche Prüfungen gemäß § 12.

(6) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Themengebiete der ihnen nach Maßgabe der Fachanhänge (Anhang B) zugeordneten Module. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung für das jeweilige Modul angeboten werden.

### § 22

#### Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen, erfolgreicher Abschluss des Studiums

(1) Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. die gültige Immatrikulation im Bakkalaureus-Artium-Studengang.

(2) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulprüfungen des Grundstudiums sind: ordnungsgemäßes Studium der Module gemäß der Studienordnung und Sprachkenntnisse nach Maßgabe der Fachanhänge (Anhang B).

(3) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums sind: ordnungsgemäßes Studium der Module gemäß der Studienordnung und Sprachkenntnisse nach Maßgabe der Fachanhänge (Anhang B).

(4) Die zu belegenden Module, die zugehörigen Lehrveranstaltungen und der Erwerb von Leistungspunkten werden in den Fachanhängen (Anhang B) und in den Studienordnungen der Fächer sowie der Interdisziplinären Studien festgelegt.

(5) Das Grundstudium wird erfolgreich abgeschlossen durch

1. den Nachweis von vier bestandenen Modulprüfungen mit 48 Leistungspunkten im Erstfach,
2. den Nachweis von vier bestandenen Modulprüfungen mit 48 Leistungspunkten im Zweitfach,
3. den Nachweis von zwölf Leistungspunkten aus einem Modul der Interdisziplinären Studien,
4. den Nachweis von zwölf Leistungspunkten aus einem Modul der Vermittlungskompetenz einschließlich Exkursionen, Praktika oder Tutorien entsprechend den Fachanhängen.

(6) Das Vertiefungsstudium wird erfolgreich abgeschlossen durch

1. den Nachweis von drei bestandenen Modulprüfungen mit 36 Leistungspunkten im Erstfach,
2. den Nachweis der bestandenen Modulprüfung mit acht Leistungspunkten im Zweitfach,
3. den Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Bakkalaureus-Artium-Arbeit im Erstfach einschließlich Kolloquium mit 16 Leistungspunkten.

### § 23

#### Bakkalaureus-Artium-Arbeit

(1) Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat innerhalb einer vorgegebenen Frist in der Lage ist, ein Fachproblem selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit wird durch einen Professor, einen Hochschul- oder Privatdozenten des entsprechenden Faches gestellt, der damit zugleich die Verpflichtung zur Betreuung der Bakkalaureus-Artium-Arbeit übernimmt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Kandidat benennt mit der Meldung das Modul, aus dessen Stoffgebiet das Thema kommen soll; er kann für das Thema und die Person des Betreuers der Bakkalaureus-Artium-Arbeit Vorschläge machen; die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

(3) Die Bearbeitungsfrist für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. Gezählt wird vom Tag der Bestätigung des Themas durch den Prüfungsausschuss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung um vier Wochen gewähren. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Wird ein zweites Thema ausgegeben, steht hierfür die volle Bearbeitungszeit von acht Wochen zur Verfügung; eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(4) Die Themenvergabe für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit kann noch vor vollständiger Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 erfolgen, jedoch frühestens nach Abschluss des Grundstudiums. Das Thema und der Vergabezeitpunkt sind durch den Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(5) Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit soll in deutscher Sprache abgefasst werden. Die fächerspezifischen Bestimmungen (Anhang B) können Abweichungen von dieser Regel vorsehen.

(6) Der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist eine schriftliche Versicherung anzufügen, in welcher der Kandidat erklärt, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.

(7) Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist bis zum festgesetzten Abgabetermin beim Prüfungsamt in drei Exemplaren einzureichen. Der Abgabezeitpunkt muss aktenkundig gemacht werden.

(8) Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel durch den Betreuer und einen zweiten Gutachter innerhalb von sechs Wochen nach Einreichen schriftlich zu beurteilen und zu benoten. Können die Gutachter sich über die Benotung der Arbeit nicht einigen, werden die Noten gemittelt. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note von einander ab, wird ein drittes Gutachten eingeholt. Das unter Berücksichtigung der Vorgutachten erstellte dritte Gutachten gibt den Ausschlag: die Note des Drittgutachtens ist die Note der Bakkalaureus-Artium-Arbeit.

(9) Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit verteidigt der Kandidat die Ergebnisse in einem Kolloquium. Dabei soll er sich kritischer Diskussion stellen, das Thema in weitere Zusammenhänge des Faches einordnen und übergreifende Kenntnisse im gesamten Fach zeigen. Das Kolloquium umfasst einen Vortrag von 20 Minuten. Die anschließende Diskussion beträgt etwa 40 Minuten. Die Benotung der Verteidigung erfolgt gemäß § 13 Abs. 1.

(10) Die Gesamtnote der Bakkalaureus-Artium-Arbeit wird gemäß § 13 Abs. 2 aus den gewichteten Noten des Gutachtens und der Verteidigung gebildet. Das Gutachten erhält dabei den Gewichtungsfaktor zwei und die Note der Verteidigung den Gewichtungsfaktor eins.

#### § 24 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist innerhalb der gemäß § 4 Abs. 2 bekannt zu gebenden Meldefrist so rechtzeitig zu stellen, dass Begutachtung und Kolloquium bis zum Ende des sechsten Semesters, zum Ende des Vertiefungsstudiums abgeschlossen werden kann. Dem Antrag sind beizufügen

1. Nachweise über die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1,
2. Nachweise über die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 2 und 3,
3. Vorschlag für die zu bestellenden Prüfer,
4. eine Erklärung, ob der Kandidat bereits die Bakkalaureus-Artium-Prüfung im Bakkalaureus-Artium-Studiengang der Universität Rostock oder eine vergleichbare Prüfung an einer anderen Universität endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich an einer anderen Universität in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist. Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist zu versagen, wenn

1. der Kandidat die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 oder die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 22 Abs. 2 oder 3 nicht erfüllt oder
2. die geforderten Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Bakkalaureus-Artium-Prüfung im Bakkalaureus-Artium-Studiengang an der Universität Rostock oder eine vergleichbare Prüfung an einer anderen Universität endgültig nicht bestanden hat oder sich an einer anderen Universität in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bearbeitungszeit schriftlich mitzuteilen.

#### § 25 Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Bakkalaureus-Artium-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten des Erstfaches und des Zweitfaches sowie das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit und deren Bewertung nennt, die Gesamtnote aufweist und das Datum des Tages trägt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Über die Verleihung des Bakkalaureus-Artium-Grades wird eine Urkunde (Bakkalaureus-Artium-Urkunde) ausgestellt. Zeugnis und Urkunde sind vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Fakultätssiegel zu versehen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten werden eine englischsprachige Übersetzung von Zeugnis und Urkunde sowie ein englischsprachiges „Diploma Supplement“, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 26 Übergangsregelungen

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt erstmalig für Kandidaten, die für das Wintersemester 2002/2003 erstmalig im Bakkalaureus-Artium-Studiengang eingeschrieben werden. Sie tritt an die Stelle der vorläufigen Prüfungsordnung für den Integrierten Bakkalaureus-Artium-/Magister-Artium-Studiengang der Universität Rostock vom 3. Mai 2000.

Rostock, den 15. Juli 2002

**Der Rektor  
der Universität Rostock  
Professor Günther Wildenhain**

(2) Kandidaten, die vor dem Wintersemester 2002/2003 in den Integrierten Bakkalaureus-Artium-/Magister-Artium-Studiengang eingeschrieben wurden, unterliegen der Vorläufigen Prüfungsordnung für den Integrierten Bakkalaureus-Artium-/Magister-Artium-Studiengang der Universität Rostock vom 3. Mai 2000. Sie können ausnahmsweise auf Antrag nach der vorliegenden Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 8 Abs. 1 anerkannt.

#### § 27 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Rostock vom 3. Juli 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2002.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 567

### Anhang A: Fächer

Folgende Fächer können als Erstfach (EF) und als Zweitfach (ZF) im Sinne dieser Prüfungsordnung gewählt werden:

Anglistik/Amerikanistik	EF	ZF	Politikwissenschaft	EF	ZF
Erziehungswissenschaft		ZF	Romanistik:	EF	ZF
Germanistik	EF	ZF	1. Schwerpunkt Französische Sprache,		
Geschichte:	EF	ZF	Literatur und Kultur	EF	ZF
1. Schwerpunkt Allgemeine Geschichte	EF	ZF	2. Schwerpunkt Spanische Sprache,		
2. Schwerpunkt Alte Geschichte	EF	ZF	Literatur und Kultur	EF	ZF
3. Schwerpunkt Geschichte des Mittelalters	EF	ZF	3. Schwerpunkt Romanische Sprachen,		
4. Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas	EF	ZF	Literaturen und Kulturen	EF	ZF
Gräzistik	EF	ZF	Slawische Sprachen und Kulturen		ZF
Klassische Archäologie	EF	ZF	Soziologie	EF	ZF
Latinistik	EF	ZF	Sportwissenschaft	EF	
Musikwissenschaft		ZF	Sprachliche Kommunikation und		
Öffentliches Recht		ZF	Kommunikationsstörungen		ZF
Philosophie	EF	ZF	Theologie/Religious Studies	EF	ZF

**Anhang B zur Prüfungsordnung für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang  
Fachbestimmungen für das Fach Geschichte Schwerpunkt Allgemeine Geschichte Erstfach**

Module	Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b>	Interdisziplinäre Studien	V IDS V IDS V/Ü IDS V/Ü IDS	2 2 2 2	12
<b>VK</b>	Vermittlungskompetenz	V Multimedia oder Didaktik V Multimedia oder Didaktik V/Ü Multimedia oder Didaktik V/Ü Multimedia oder Didaktik Praktikum	2 2 2 2 2	12
<b>A</b>	Einführung	V Geschichte als Wissenschaft V nach Wahl PS Einführung in das Studium Ü Sprachpflege	2 2 2 2	12
<b>B</b>	Alte Geschichte	V Alte Geschichte V Alte Geschichte PS Alte Geschichte V / Ü Alte Geschichte	2 2 2 2	12
<b>C</b>	Geschichte des Mittelalters	V Geschichte des Mittelalters V Geschichte des Mittelalters PS Geschichte des Mittelalters V / Ü Geschichte des Mittelalters	2 2 2 2	12
<b>D</b>	Neuzeit I Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte	V Neuzeit V Neuzeit PS Neuzeit Ü Neuzeit	2 2 2 2	12
<b>E</b>	Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters	V Alte Geschichte V Geschichte des Mittelalters HS Alte G. oder G. des Mittelalters Ü Alte G. oder G. des Mittelalters	2 2 2 2	12
<b>F</b>	Neuzeit II Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte	V Neuzeit V Neuzeit HS Neuzeit Ü Neuzeit	2 2 2 2	12
<b>G</b>	Neuzeit III Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte	V Neuzeit V Neuzeit HS Neuzeit Ü Neuzeit	2 2 2 2	12
	BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
	Kolloquium			4
<b>Summe</b>			72	124

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Allgemeine Geschichte im Erstfach sind die aufgeführten Module zu belegen.

### 1. Bezeichnung der Module

- VK** Vermittlungskompetenz  
**IDS** Interdisziplinäre Studien  
**A** Einführung  
**B** Alte Geschichte  
**C** Geschichte des Mittelalters  
**D** Neuzeit I  
 Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte  
**E** Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters  
**F** Neuzeit II  
 Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte  
**G** Neuzeit III

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Geschichte ausgewiesen.

### 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Geschichte
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen  
 Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.  
 Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.  
 Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Meldung zur Bakkalaureus-Arbeit nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht), die geforderten Grundkenntnisse in Latein sind spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

### 3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf. termin	Leist. punkte
A Einführung	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	VL PS	1. Studienjahr	12
B Alte G.	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
C Mittelalter	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
D Neuzeit I	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr	12
E A.G. / MA	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
F Neuzeit II	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
G Neuzeit III	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
IDS	ohne					12
VK	ohne					12

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

#### 4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

#### Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

### Anhang B zur Prüfungsordnung für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang Fachbestimmungen für das Fach Geschichte Schwerpunkt Allgemeine Geschichte Zweitfach

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Allgemeine Geschichte im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen.

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>A</b> Einführung	V Geschichte als Wissenschaft V nach Wahl PS Einführung in das Studium Ü Sprachpflege	2 2 2 2	12
<b>B</b> Alte Geschichte	V Alte Geschichte V Alte Geschichte PS Alte Geschichte V / Ü Alte Geschichte	2 2 2 2	12
<b>C</b> Geschichte des Mittelalters	V Geschichte des Mittelalters V Geschichte des Mittelalters PS Geschichte des Mittelalters V / Ü Geschichte des Mittelalters	2 2 2 2	12
<b>D</b> Neuzeit I Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit oder Zeitgeschichte	V Neuzeit V Neuzeit PS Neuzeit Ü Neuzeit	2 2 2 2	12
<b>E</b> Vertiefung nach Wahl	V/Ü/HS nach Wahl V/Ü/HS nach Wahl Prüfung	2 2	8
<b>Summe</b>		36	56

**1. Bezeichnung der Module:**

- A** Einführung  
**B** Alte Geschichte  
**C** Geschichte des Mittelalters  
**D** Neuzeit I  
 Geschichte der Neuzeit oder Geschichte der Neuesten Zeit  
 oder Zeitgeschichte  
**E** Vertiefung nach Wahl

- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen  
 Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.

Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

Die den Fachmodulen A bis E zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.

**2. Modulscheine**

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

- Grundkenntnisse in Latein (90 Stunden anerkannter Unterricht), die geforderten Grundkenntnisse in Latein sind spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Geschichte

**3. Modulprüfungen**

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf. termin	Leist. punkte
A Einführung	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	VL PS	1. Studienjahr	12
B Alte G.	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
C Mittelalter	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
D Neuzeit	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr	12
E Vertiefung	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis E sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

**Anhang B zur Prüfungsordnung für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang  
Fachbestimmungen für das Fach Geschichte: Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas, Erstfach**

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>IDS</b> Interdisziplinäre Studien	V IDS V IDS V/Ü IDS V/Ü IDS	2 2 2 2	12
<b>VK</b> Vermittlungskompetenz	V Multimedia oder Didaktik V Multimedia oder Didaktik V/Ü Multimedia oder Didaktik V/Ü Multimedia oder Didaktik Praktikum	2 2 2 2 2	12
<b>A</b> Einführung	V Geschichte als Wissenschaft V nach Wahl PS Einführung in das Studium Ü Sprachpflege	2 2 2 2	12
<b>B</b> Europäische Epoche I (16.–18. Jahrhundert)	V Europäische Epoche I V Europäische Epoche I PS Europäische Epoche I Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12
<b>C</b> Europäische Epoche II (19./20. Jahrhundert)	V Europäische Epoche II V Europäische Epoche II PS Europäische Epoche II Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12
<b>D</b> Europa im 20. Jahrhundert	V Europa im 20. Jahrhundert V Europa im 20. Jahrhundert PS Europa im 20. Jahrhundert Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12
<b>E</b> Europäisches Staatensystem, Internationale Beziehungen und Internationale Organisationen	V Europäisches Staatensystem ... V Europäisches Staatensystem ... HS Europäisches Staatensystem ... Ü Europäisches Staatensystem ....	2 2 2 2	12
<b>F</b> Kultur und Mentalität; Herrschaft und Verfassung	V Kultur; Herrschaft V Kultur; Herrschaft HS Kultur; Herrschaft Ü Kultur; Herrschaft	2 2 2 2	12
<b>G</b> Gesellschaft und Wirtschaft	V Gesellschaft und Wirtschaft V Gesellschaft und Wirtschaft HS Gesellschaft und Wirtschaft Ü Gesellschaft und Wirtschaft	2 2 2 2	12
BA-Arbeit	2 Monate Bearbeitung		12
Kolloquium			4
<b>Summe</b>		72	124

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Allgemeine Geschichte im Erstfach sind die aufgeführten Module zu belegen.

### 1. Bezeichnung der Module:

- VK** Vermittlungskompetenz  
**IDS** Interdisziplinäre Studien  
**A** Einführung  
**B** Europäische Epoche I (16.-18. Jahrhundert)  
**C** Europäische Epoche II (19./20. Jahrhundert)  
**D** Europa im 20. Jahrhundert  
**E** Europäisches Staatensystem, Internationale Beziehungen und Internationale Organisationen  
**F** Kultur und Mentalität; Herrschaft und Verfassung  
**G** Gesellschaft und Wirtschaft

Die den Fachmodulen A bis G zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

Das Studium der IDS, die auszuwählenden Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung Interdisziplinäre Studien ausgewiesen.

Das Studium der Vermittlungskompetenz, die möglichen Lehrangebote sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Faches Geschichte ausgewiesen.

### 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Geschichte
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen  
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.  
Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.  
Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Meldung zur Bakkalaureus-Arbeit nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in einer dritten Fremdsprache; die geforderten Grundkenntnisse sind spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

### 3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf. termin	Leist. punkte
A Einführung	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	VL PS	1. Studienjahr	12
B Eur. Ep. I	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
C Eur. Ep. II	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
D Eur. 20. Jh.	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr	12
E Eur. Staats.	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
F Kultur etc.	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
G Gesell., W.	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12
IDS	ohne					12
VK	ohne					12

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis G sind neben der Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

Die den IDS und den VK zugewiesenen Leistungspunkte werden bei Nachweis der festgelegten Lehrveranstaltungen sowie bei Nachweis der geforderten Studienleistungen auf dem Modulschein bestätigt.

#### 4. Bakkalaureus-Artium-Arbeit und Kolloquium

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit einschließlich Kolloquium soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden.

Bakkalaureus-Artium-Arbeit

Das Thema für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist frei aus den Modulen des Faches wählbar.

Die Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Artium-Arbeit beträgt acht Wochen. Für die erfolgreiche Bearbeitung des Themas werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

#### Kolloquium

Nach Annahme der Bakkalaureus-Artium-Arbeit sind die Ergebnisse dieser Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Der Kandidat/die Kandidatin stellt sich einer kritischen Diskussion. Das Thema der Bakkalaureus-Artium-Arbeit ist in weitere Zusammenhänge des Faches einzuordnen. Dabei sind vom Kandidaten/von der Kandidatin übergreifende Fachkenntnisse nachzuweisen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf den Vortrag. Für die erfolgreiche Verteidigung werden vier Leistungspunkte vergeben.

### Anhang B zur Prüfungsordnung für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang Fachbestimmungen für das Fach Geschichte Schwerpunkt Neuere Geschichte Europas, Zweifach

Module	Veranstaltungen	SWS	LP
<b>A</b> Einführung	V Geschichte als Wissenschaft V nach Wahl PS Einführung in das Studium Ü Sprachpflege	2 2 2 2	12
<b>B</b> Europäische Epoche I (16.-18. Jahrhundert)	V Europäische Epoche I V Europäische Epoche I PS Europäische Epoche I Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12
<b>C</b> Europäische Epoche II (19./20. Jahrhundert)	V Europäische Epoche II V Europäische Epoche II PS Europäische Epoche II Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12
<b>D</b> Europa im 20. Jahrhundert	V Europa im 20. Jahrhundert V Europa im 20. Jahrhundert PS Europa im 20. Jahrhundert Ü Epochen im Überblick	2 2 2 2	12
<b>E</b> Vertiefung nach Wahl	V/Ü/HS nach Wahl V/Ü/HS nach Wahl Prüfung	2 2	8
<b>Summe</b>		36	56

Für das Studium des Faches Geschichte mit dem Schwerpunkt Allgemeine Geschichte im Zweifach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen.

#### Bezeichnung der Module:

- A Einführung
- B Europäische Epoche I (16.-18. Jahrhundert)
- C Europäische Epoche II (19./20. Jahrhundert)
- D Europa im 20. Jahrhundert
- E Vertiefung nach Wahl

Die den Fachmodulen A bis E zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung für das Fach Geschichte ausgewiesen.

#### 2. Modulscheine

Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt sein.

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums der Module nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Geschichte
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen  
Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis nachgewiesen. Als Äquivalent gilt der Nachweis eines mindestens dreijährigen erfolgreichen Unterrichts in einer Fremdsprache.  
Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.
- Die Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sind, wenn der Nachweis nicht bereits bei der Immatrikulation erbracht wurde, spätestens bis zur Modulprüfung E nachzuweisen.
- Grundkenntnisse in einer dritten Fremdsprache
- Äquivalente Leistungen werden auf Antrag angerechnet. Das Historische Institut kann die für das Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse auch in eigenen Klausuren nachweisen lassen.

#### 3. Modulprüfungen

Modul	Zahl Prüf.leist.	Art Prüf.leist.	Dauer Prüf.leist.	Veranst. Prüf.leist.	Regelprüf. termin	Leist. punkte
A Einführung	2	Klausur Hausarbeit	90 Minuten 8 Wochen	VL PS	1. Studienjahr	12
B Eur. Ep. I	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
C Eur. Ep. II	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	2. Studienjahr	12
D Eur. 20. Jh.	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	PS	1. Studienjahr	12
E Vertiefung	2	Referat Hausarbeit	20 Minuten 8 Wochen	HS	3. Studienjahr	12

Die Modulprüfungen zu den Modulen A bis E sind Bestandteil der Bakkalaureus-Artium-Prüfung.

In der oben stehenden Tabelle sind je Modul ausgewiesen:

- Module
- Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul
- Art der Prüfungsleistung
- Dauer der Prüfungsleistung
- Veranstaltung für die Prüfungsleistung
- Regelprüfungstermin
- Leistungspunkte je Modul

Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden nach bestandener Modulprüfung auf dem Modulschein bestätigt.

## Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technomathematik an der Universität Rostock

Vom 4. Juli 2002

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> hat der Akademische Senat der Universität Rostock die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technomathematik als Satzung erlassen<sup>2</sup>:

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studienrichtung, Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen
- § 4 Melde- und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 15 Einsicht in Prüfungsakten
- § 16 Freiversuch
- § 17 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 18 Sonderregelungen für Behinderte
- § 19 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

#### II. Diplomvorprüfung

- § 20 Meldung zur Diplomvorprüfung
- § 21 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 22 Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 23 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 24 Prüfungszeugnis

#### III. Diplomprüfung

- § 25 Meldung zur Diplomprüfung
- § 26 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 27 Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 28 Diplomarbeit und Verteidigung
- § 29 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 30 Zusatzfächer
- § 31 Zeugnis und Diplom

#### IV. Schlussvorschriften

- § 32 Übergangsregelungen
- § 33 In-Kraft-Treten

#### Anhang

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Technomathematik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

##### § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad eines „Diplom-Technomathematikers“ beziehungsweise einer „Diplom-Technomathematikerin“ (jeweils abgekürzt mit „Dipl.-Math. techn.“) verliehen.

#### § 3

##### Studienrichtung, Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen

(1) Das Studium der Technomathematik umfasst drei Komponenten

- Mathematik,
- Ingenieurwissenschaftliche Disziplin,
- Angewandte Informatik.

Als ingenieurwissenschaftliche Disziplin kann einer der beiden Bereiche

- Elektrotechnik,
- Maschinenbau

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

<sup>2</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, Funktionsbezeichnungen jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen.

gewählt werden. In besonders begründeten Fällen kann mit Genehmigung des Fachbereichsrats die ingenieurwissenschaftliche Disziplin auch aus einem anderen Bereich der Ingenieur- oder Naturwissenschaften gewählt werden. Die vorliegende Prüfungsordnung ist dann sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen zehn Semester.

(3) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und ein sechssemestriges Hauptstudium, in dem die Diplomprüfung enthalten ist. Die Lehrveranstaltungen, die für das planmäßige Studium erforderlich sind, verteilen sich auf neun Fachsemester, das zehnte Semester ist der Diplomprüfung vorbehalten. Die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs der Lehrveranstaltungen beträgt 190 Semesterwochenstunden. Davon entfallen maximal 85 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium und maximal 105 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium.

(4) Die Diplomvorprüfung besteht aus zwei Fachprüfungen in Mathematik und je einer Fachprüfung in der ingenieurwissenschaftlichen Disziplin und in Informatik.

(5) Während des Hauptstudiums nimmt der Student an Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika aus folgenden Gebieten teil:

#### I. Mathematik

- Analysis, insbesondere Funktionalanalysis und Partielle Differenzialgleichungen,
- Algebra, Geometrie, Topologie,
- Diskrete Mathematik, Kontinuumsmechanik, Mathematische Modellbildung, Numerische Mathematik, Optimierung, Variationsrechnung,
- Stochastik.

Dabei zählen die Fachgebiete der ersten zwei Unterpunkte im Sinne der Prüfungsordnung zur Reinen Mathematik, während die Fachgebiete der letzten beiden Unterpunkte zur Angewandten Mathematik gerechnet werden.

#### II. Ingenieurwissenschaftliche Disziplin (entweder Elektrotechnik oder Maschinenbau entsprechend der zur Diplomvorprüfung getroffenen Wahl)

##### II.1 Elektrotechnik

Die beiden Veranstaltungen Theoretische Elektrotechnik 1, 2 sind Pflicht. Außerdem sind weiterführende Lehrveranstaltungen gemäß § 27 Abs. 3 aus dem Angebot in Anhang 1 zu hören.

##### II.2 Maschinenbau

Zwei der in Anhang 2 genannten Lehrveranstaltungen sind Pflicht. Außerdem sind in einer der folgenden Spezialisierungsrichtungen weiterführende Vorlesungen zu hören:

- Angewandte Mechanik,
- Biomedizinische Technik,
- Energie- und Umwelttechnik,
- Konstruktions-, Antriebs- und Werkstofftechnik,
- Schiffbau und Meerestechnik,
- Produktionstechnik und Logistik,
- Entwicklung und Produktion.

#### III. Angewandte Informatik

- Datenbank- und Informationssysteme,
- Graphische Datenverarbeitung,
- Modellierung und Simulation,
- Rechnerarchitekturen/Rechnernetze,
- Softwaretechnik,
- Supercomputing.

(6) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und ihrer Verteidigung, zwei Fachprüfungen in Mathematik, einer Fachprüfung in der ingenieurwissenschaftlichen Disziplin und einer Fachprüfung in Angewandter Informatik.

### § 4

#### Melde- und Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung wird in zwei Abschnitten durchgeführt. Die letzte Fachprüfung soll vor Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt werden. Die Prüfungszeiträume und Meldetermine werden gemäß § 8 Abs. 2 bekannt gegeben.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen in der Regel im neunten Fachsemester abgelegt, die Diplomarbeit soll bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgegeben und verteidigt werden. Der Student soll sich rechtzeitig und ordnungsgemäß (§ 25) zur Diplomprüfung melden, so dass er sie mit beiden Teilen (Fachprüfungen und Diplomarbeit) bis zum Ende des zehnten Fachsemesters ablegen kann.

(3) Meldefristen und Prüfungstermine werden gemäß § 8 Abs. 2 bekannt gegeben. Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(4) Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Fristen zur Meldung für die Diplomvorprüfung um mehr als ein Semester und für die Diplomprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er eine Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Es gilt dabei nur die jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Fachprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Für Ver-

säumnisgründe, die vom Studenten nicht zu vertreten sind, gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

## § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professoren oder dieser Gruppe zugeordneten Dozenten (davon zwei Vertreter aus der Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät), zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern, zwei Studenten und dem nicht stimmberechtigten Schriftführer. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Fachbereichsrat Mathematik wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der beiden Vertreter der Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät, die von ihrer Fakultät benannt werden. Stimmberechtigte Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität (§ 6 Abs. 2) und Studenten sein. Der Prüfungsausschuss wählt einen der beiden Vertreter der Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung (§ 14 Abs. 1 Satz 1) trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich (spätestens innerhalb einer Woche) Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prü-

fungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben wider-ruflich übertragen.

## § 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) Zum Prüfer können alle Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter, soweit sie selbstständige durch Lehrauftrag zugewiesene Lehraufgaben leisten, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Dabei ist es erforderlich, dass der Prüfer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel erhalten.

## § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung ist ausgeschlossen, wer

- über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat,
- zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer, die Prüfungsbeisitzer und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer

(1) Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters nach Abschluss der Lehrveranstaltungen abgehalten. Daneben kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen (zum Beispiel Wiederholungsprüfungen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1) besondere Termine anberaumen.

(2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch ortsüblichen Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern werden in der Regel zwischen den Prüfern und den zu prüfenden Studenten vereinbart und dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen. Die Prüfungstermine, die Prüfer und die Prüfungsräume sind spätestens zwei Wochen vorher durch den Prüfungsausschuss schriftlich oder durch ortsüblichen Aushang bekannt zu geben. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder des Prüfungsortes ist zulässig.

### § 9

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die gemäß dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung Gegenstand der Diplomprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ und beim Gesamterteil statt einer Gesamtnotenbildung der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen und die anzuerkennenden Studienzeiten, Studienleistungen

und Prüfungsleistungen zu benennen. Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

### § 10

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit. Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder anerkanntem Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfungsausschussvorsitzende die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 11

#### **Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 12

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und lösen kann.

(2) Klausurarbeiten in Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten, die in die Prüfungsgesamtnote eingehen oder deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Von der Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfungsbefugter zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvermeidbarer Weise verzögern würde. Soll eine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, muss ein zweiter Prüfer bestellt werden. Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist oder ob durch Benennung eines Zweitprüfers mit einer unzumutbaren Verzögerung des Prüfungsablaufs zu rechnen ist.

(3) Die Bewertungsdauer soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 13

### Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Bei den mündlichen Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung muss mindestens einer der Prüfer ein Professor sein.

(2) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von einem Prüfer oder vom Beisitzer geführt und von den Prüfern beziehungsweise vom Beisitzer und Prüfer unterzeichnet. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Studenten, die sich in einer späteren Prüfungsperiode der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 14

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; die Wichtungsfaktoren für die Prüfungsleistungen sind in § 27 Abs. 3 Satz 4 sowie in den Anhängen 1 bis 3 dieser Prüfungsordnung enthalten. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn in jeder Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt worden ist.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten; die Wichtungsfaktoren für die Fachprüfungen sind in Anhang 3 dieser Prüfungsordnung enthalten. Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Fachnoten mit einer Dezimalstelle herangezogen. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und die Fachnoten jeweils mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten und der gewichteten Note der Diplomarbeit. Die Gewichtung der Fachnoten und der Diplomarbeit ergibt sich aus § 28 Abs. 15. Die Gesamtnote der Diplomprüfung lautet entsprechend Absatz 3 Satz 4.

(5) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach den Absätzen 1 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 15 Einsicht in Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Einsicht in die Gutachten über die Diplomarbeit kann vor deren Verteidigung erfolgen (§ 28 Abs. 11).

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 16 Freiversuch**

(1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplomvorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums gemäß § 3 Abs. 3 oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 erstmals vollständig abgelegt (Freiversuch), so gilt die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Der Kandidat hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, dass er von dem Freiversuch gemäß Absatz 1 Satz 1 Gebrauch machen will. Die Erklärung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung des Grundstudiums beziehungsweise des Hauptstudiums bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Freiversuch wird nur dann anerkannt, wenn am Ende der Regeldauer des Grundstudiums oder am Ende der Regelstudienzeit festgestellt wird, dass der Kandidat die Voraussetzungen für den Freiversuch im Rahmen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung erfüllt hat.

(3) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Fachprüfung ist innerhalb der in § 23 Abs. 2 oder § 29 Abs. 1 geregelten Fristen abzulegen. Ein zweiter Freiversuch bei der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung oder für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs und eines Erziehungsurlaubs gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1. Das Gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der im Einzelfall grundsätzlich bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

### **§ 17 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

### **§ 18 Sonderregelungen für Behinderte**

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, Studien- und Prüfungsleistungen in verlängerter Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

### **§ 19 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## II. Diplomvorprüfung

### § 20

#### Meldung zur Diplomvorprüfung

(1) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten der Diplomvorprüfung ist rechtzeitig (§ 8 Abs. 2) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen (§ 21 Abs. 2) beizufügen. Für jeden Abschnitt einer geteilten Prüfung sowie für die Wiederholungsprüfung ist eine Meldung nach Absatz 1 einzureichen.

### § 21

#### Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Technomathematik nach Maßgabe der Studienordnung, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Rostock;
3. der Nachweis (Übungsscheine) über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:
  - a) Lineare Algebra und Geometrie I, II,
  - b) Analysis I, II,
  - c) Analysis III,
  - d) Numerische Mathematik,
  - e) Stochastik,
  - f) Computeralgebrasysteme,
  - g) Informatik III (Programmierungstechnik).

Die Nachweise a) bis g) werden in der Regel aufgrund ausreichender Leistungen in mindestens einer Klausurarbeit von 60 bis 90 Minuten Dauer oder kontinuierlich während der Übungen gezeigter Leistungen erteilt. Der Versuch, die Nachweise zu erwerben, kann zweimal wiederholt werden. Die Art und der Umfang des Nachweises werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt und den Kandidaten mitgeteilt.

4. Sonstige Nachweise:

– ein Proseminarschein am Fachbereich Mathematik

Dieser wird aufgrund eines positiv bewerteten Referats von etwa 90 Minuten Dauer erteilt. Der Versuch, den Proseminarschein zu erwerben, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. das Studienbuch;
2. die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 oder ihnen nach § 9 gleichgewichtete Nachweise;
3. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
5. gegebenenfalls ein Antrag, dass die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden soll.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die geforderten Unterlagen (Absatz 2) unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Nichtzulassung ist der Bewerber durch den Prüfungsausschuss schriftlich zu informieren. Der Bescheid über die Nichtzulassung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch ortsüblichen Aushang bekannt zu geben.

### § 22

#### Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den folgenden vier Fächern:

1. Reine Mathematik,

2. Angewandte Mathematik,
3. Ingenieurwissenschaftliche Disziplin gemäß § 3 Abs. 1,
4. Angewandte Informatik.

(3) Die Diplomvorprüfung wird in zwei Abschnitten durchgeführt. Dabei sollen die Fachprüfungen in den Fächern Nummer 1, 3 und 4 im Prüfungsabschnitt des dritten Semesters und die Fachprüfung im Fach Nummer 2 im Prüfungsabschnitt des vierten Semesters abgelegt werden.

(4) Die Fachprüfungen finden studienbegleitend statt und setzen sich aus mehreren Teilprüfungen zusammen. Die Fachprüfung im Fach Nummer 1 besteht aus den drei Teilprüfungen

- Lineare Algebra und Geometrie I, II,
- Analysis I, II,
- Analysis III,

die mündlich abgehalten werden und jeweils circa 30 Minuten dauern. Die Fachprüfung im Fach Nummer 2 besteht aus den zwei Teilprüfungen Numerische Mathematik und Stochastik, die mündlich abgehalten werden und jeweils circa 30 Minuten dauern. Wird Elektrotechnik als ingenieurwissenschaftliche Disziplin gewählt, so besteht die Fachprüfung im dritten Prüfungsfach aus einer Klausurarbeit im Umfang von 180 Minuten zu den Vorlesungen Grundlagen der Elektrotechnik und einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten zur Vorlesung Signale und Systeme. Wird Maschinenbau als ingenieurwissenschaftliche Disziplin gewählt, so setzt sich die Fachprüfung im dritten Prüfungsfach aus einer Klausurarbeit im Umfang von 180 Minuten zu den Vorlesungen Technische Mechanik und einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten zur Vorlesung Technische Thermodynamik zusammen. Die Fachprüfung im vierten Prüfungsfach besteht aus einer 90-minütigen Klausurarbeit zur Vorlesung Informatik I (Einführung in die Informatik), einer 120-minütigen Klausurarbeit zur Vorlesung Informatik III (Programmierungstechnik) sowie einer mündlichen Prüfung von circa 30 Minuten Dauer zur Vorlesung Informatik II (Betriebssysteme und Rechnernetze).

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(6) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das jeweilige Prüfungsfach angeboten werden.

### § 23

#### Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung kann in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Dabei sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, bei denen nicht mindestens die Note 4,0 erzielt wurde. Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur in Ausnahmefällen und nur in maximal zwei Fachprüfungen möglich. Sie ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die zweite Wiederholungsprüfung muss bis zum Beginn der nächsten Prüfungsperiode erfolgen.

### § 24

#### Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung aller Prüfungsleistungen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist durch den Fachbereichssprecher und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### III. Diplomprüfung

#### § 25

#### Meldung zur Diplomprüfung

Die Meldung zur Diplomprüfung ist rechtzeitig (§ 8 Abs. 2) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den geforderten Unterlagen (§ 26 Abs. 2) schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. § 20 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 26

#### Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind

1. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,

2. die bestandene Diplomvorprüfung oder eine ihr gemäß § 9 gleichgewichtete und anerkannte sonstige Prüfung,
3. ein ordnungsgemäßes Studium der Technomathematik nach Maßgabe der Studienordnung,
4. die Immatrikulation als Student des Diplomstudienganges Technomathematik an der Universität Rostock und zwar bei Prüfungen vor oder während der Vorlesungszeit mindestens im vorausgehenden Studienhalbjahr und bei Prüfungen nach der Vorlesungszeit mindestens im laufenden Studienhalbjahr,
5. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Hauptstudium gemäß § 3 Abs. 5:
  - a) ein Übungsschein in Analysis IV,
  - b) ein Seminarschein in Reiner Mathematik,
  - c) ein Seminarschein in Angewandter Mathematik,
  - d) ein Seminarschein in einem der vier Prüfungsfächer gemäß § 27 Abs. 2 oder ein weiterer Übungsschein in Mathematik, der nicht zur Zulassung zur Diplomvorprüfung verlangt wird.

Die Übungsscheine werden jeweils aufgrund mindestens einer mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteten Klausurarbeit von 60 bis 90 Minuten Dauer oder kontinuierlich während der Übungen erbrachter Leistungen vergeben. Die Seminarscheine werden jeweils aufgrund eines positiv bewerteten Referats von 60 bis 90 Minuten Dauer erteilt. Der Versuch, die Nachweise zu erwerben, kann jeweils zweimal wiederholt werden. Die Art, die Dauer und der Umfang des Nachweises werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt und den Kandidaten mitgeteilt.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen
  1. die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1,
  2. darüber hinaus Unterlagen im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 3 bis 5, die sich auf die Diplomprüfung beziehen.
- (3) § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn
  1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. nach Absatz 2 geforderte Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
  4. der Bewerber die Diplomprüfung bereits in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

Im Falle der Nichtzulassung ist sie mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 27

### Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
  1. vier Fachprüfungen und
  2. der Diplomarbeit und deren Verteidigung (§ 28).
- (2) Je eine Fachprüfung findet in folgenden Fächern statt:
  1. Reine Mathematik,
  2. Angewandte Mathematik,
  3. Ingenieurwissenschaftliche Disziplin (§ 3 Abs. 1),
  4. Angewandte Informatik.
- (3) Die Fachprüfungen in den Fächern Nummer 1 und 2 werden mündlich durchgeführt und dauern jeweils circa 60 Minuten. Wurde Elektrotechnik als ingenieurwissenschaftliche Disziplin gewählt, so besteht die Fachprüfung im Fach Nummer 3 aus einer studienbegleitenden Klausurarbeit im Umfang von 180 Minuten zu den beiden Pflichtveranstaltungen Theoretische Elektrotechnik 1, 2 und studienbegleitenden Prüfungen zu Vorlesungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden aus dem Angebot in Anhang 1, in dem Art und Umfang der Teilprüfungen enthalten sind. Wurde Maschinenbau als ingenieurwissenschaftliche Disziplin gewählt, so setzt sich die Fachprüfung im Fach Nummer 3 aus je einer studienbegleitenden Klausurarbeit zu den beiden gewählten Pflichtveranstaltungen aus dem Angebot in Anhang 2 und einer mündlichen Prüfung von circa 60 Minuten Dauer zu den Vorlesungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden aus einer der in § 3 Abs. 5 Nr. II.2 angegebenen Spezialisierungsrichtungen des Maschinenbaus zusammen. Die Fachprüfung im Fach Nummer 4 findet mündlich statt und besteht aus vier gleichgewichteten studienbegleitenden Teilprüfungen von je etwa 20 Minuten Dauer zu dem Vorlesungsangebot gemäß § 3 Abs. 5 Nr. III.
- (4) Die Fachprüfungen in den Fächern Nummer 1 und 2 sollen im neunten Semester und die Fachprüfungen in den Fächern Nummer 3 und 4 bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt werden.
- (5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (6) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das jeweilige Prüfungsfach angeboten werden.

## § 28

### Diplomarbeit und Verteidigung

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kan-

didat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer oder einer anderen nach § 6 Abs. 2 zur Abnahme von Diplomprüfungen berechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Gehört diese nicht dem Fachbereich Mathematik an, so hat die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Professor oder Dozenten des Fachbereiches Mathematik und mit der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erfolgen. Letzterer hat das Einverständnis des Betreuers und eine Erklärung darüber einzuholen, ob eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Der Kandidat hat dafür zu sorgen, dass er spätestens vier Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Gelingt ihm dies nicht, hat er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung, ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Das Thema der Diplomarbeit ist vor der Ausgabe vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestätigen, der Zeitpunkt der Ausgabe von ihm aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann auch bereits vor Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Eine Ausgabe des Themas zu diesem Zeitpunkt bedeutet keine Entscheidung über die Zulassung zu den Fachprüfungen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. Der Antrag ist vor dem Ablauf der normalen Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit zu stellen.

(5) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und Thesen enthalten, die vor der öffentlichen Verteidigung in ausreichender Anzahl durch den Studenten auszuliegen sind. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet (§ 4 Abs. 4).

(6) Die Diplomarbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden, von denen mindestens einer Universitätsprofessor ist und von denen mindestens einer dem Fachbereich Mathematik angehört (Absatz 2). Ein Gutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. In der Regel sind die Gutachten innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Diplomarbeit zu erstellen. Der Prüfungsausschuss kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

(7) Ist der Notendurchschnitt aus den Gutachten über die Diplomarbeit größer als 4,0, so wird keine Verteidigung anberaumt. Die Diplomarbeit wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Bewertet ein Gutachter die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), der andere mindestens mit „befriedigend“ (3,0), so wird ein weiterer Gutachter aus dem Fachbereich Mathematik hinzugezogen. Bewertet dieser die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist wie in Absatz 7 zu verfahren. Bewertet er die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), so ist wie in Absatz 9 zu verfahren.

(9) Liegen zwei positive Gutachten vor, so wird der Termin für die Verteidigung der Diplomarbeit durch den Prüfungsausschuss festgelegt und ortsüblich bekannt gegeben.

(10) Die Verteidigung der Diplomarbeit erfolgt öffentlich, es sei denn, der Kandidat legt mindestens drei Tage vor dem Verteidigungstermin einen begründeten Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit vor. In diesem Fall sind zur Verteidigung neben den Mitgliedern der eingesetzten Kommission alle prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereiches zugelassen.

(11) Der Kandidat hat das Recht, drei Tage vor der Verteidigung Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

(12) Zur Abnahme der Verteidigung benennt der Prüfungsausschuss eine Kommission, der mindestens ein Gutachter der Diplomarbeit sowie insgesamt zwei bis fünf weitere Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Prüfungsberechtigte des Fachbereiches Mathematik und der Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät angehören. Die Verteidigung dauert etwa 45 Minuten. Die Kommission legt die Note für die Verteidigung der Diplomarbeit fest.

(13) Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens ein halbes Jahr nach der mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Verteidigung erfolgen. Wird diese Frist aus einem von dem Kandidaten zu vertretenden Grund nicht eingehalten oder die Wiederholung der Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(14) Wird die Verteidigung (oder ihre Wiederholung) mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet, so ergibt sich die Note für die Diplomarbeit als Durchschnitt der Noten aus den vorliegenden Gutachten und der Note der Verteidigung. Diese Gesamtnote für die Diplomarbeit wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ermittelt.

(15) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit dem Gewicht 1 versehenen Noten für die vier Fachprüfungen gemäß § 27 und der mit dem Gewicht 2 versehenen Gesamtnote für die Diplomarbeit unter Beachtung von § 14 Abs. 5. Die Gesamtnote der Diplomprüfung lautet entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 4.

## § 29

### Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Dabei sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, bei denen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt

wurde. Die freiwillige Wiederholung bestandener Fachprüfungen, der Diplomarbeit beziehungsweise der gesamten Diplomprüfung ist nicht zulässig. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann der Prüfling innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit einen Antrag auf Wiederholung der Diplomarbeit mit neuem Thema an den Prüfungsausschuss stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur in bis zu zwei Fachprüfungen möglich. Sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

### **§ 30 Zusatzfächer**

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 31 Zeugnis und Diplom**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Fachprüfungen, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers und die Prüfungsgesamtnote. Das Diplom beurkundet die Verleihung des akademischen Diplomgrades.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachbereichssprecher zu unterzeichnen. Als Datum ist

der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Fachbereichssprecher und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Über eine endgültig nicht bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat einen Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 32 Übergangsregelungen**

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die das Studium der Technomathematik im Wintersemester 2002/2003 begonnen haben. Die Vorschriften über die Diplomprüfung gelten erstmals für Studierende, die die Diplomprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Im Übrigen gilt für Kandidaten, die das Studium der Technomathematik an der Universität Rostock vor dem Wintersemester 2002/2003 begonnen haben, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technomathematik vom 4. September 1998. Für sie findet die vorliegende Prüfungsordnung Anwendung, wenn sie dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; er ist unwiderruflich. Nach der bisherigen Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

### **§ 33 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. Dezember 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2002.

Rostock, den 4. Juli 2002

**Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Günther Wildenhain**

**Anhang 1**

## Angebot der Lehrveranstaltungen in Elektrotechnik im Hauptstudium

Vorlesung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Wichtungsfaktor
Zeitdiskrete Signale und Systeme	Klausur	60	2
Analyse dynamischer Systeme	Klausur	60	2
Grundlagen der elektrischen Energietechnik	Klausur	120	2
Grundlagen der Regelungstechnik	Klausur	120	2
Messsysteme	mündlich	30	2
Elektronische Schaltungstechnik	mündlich	20	1
Mikrosysteme	mündlich	20	1
Grundlagen der Nachrichtentechnik	Klausur	90	2
Grundlagen der VLSI-Technik	Klausur	90	2

Wichtungsfaktor der Note für die Prüfungsleistung im Hauptstudium zu den Pflichtveranstaltungen Theoretische Elektrotechnik 1, 2: 2

**Anhang 2**

## Angebot der Lehrveranstaltungen in Maschinenbau im Hauptstudium

Vorlesung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Wichtungsfaktor
Höhere Festigkeitslehre / FEM	Klausur	120	1
Höhere Technische Mechanik	Klausur	120	1
Maschinendynamik	Klausur	120	1
Stoff- und Wärmeübertragung	Klausur	120	1
Grundlagen der Strömungsmechanik	Klausur	150	1

Wichtungsfaktor der Note für die mündliche Prüfung in Maschinenbau gemäß § 27 (3): 3

**Anhang 3**

Wichtungsfaktoren der Noten für die Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomvorprüfung:

## 1. Reine Mathematik

Prüfungsleistung	Gewicht
Analysis I, II	2
Analysis III	1
Lineare Algebra und Geometrie I, II	2

## 2. Angewandte Mathematik

Prüfungsleistung	Gewicht
Numerische Mathematik	1
Stochastik	1

## 3. Ingenieurwissenschaftliche Disziplin

## a) Elektrotechnik

Prüfungsleistung	Gewicht
Grundlagen der Elektrotechnik	3
Signale und Systeme	1

## b) Maschinenbau

Prüfungsleistung	Gewicht
Technische Mechanik	2
Technische Thermodynamik	1

## 4. Angewandte Informatik

Prüfungsleistung	Gewicht
Informatik I	1
Informatik II	1
Informatik III	2

Wichtungsfaktoren der Fachnoten für die Festlegung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung:

Prüfungsleistung	Gewicht
Reine Mathematik	2
Angewandte Mathematik	1
Ingenieurwissenschaftliche Disziplin	1
Angewandte Informatik	1

## Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Rostock

Vom 4. Juli 2002

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> hat der Akademische Senat der Universität Rostock die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik als Satzung erlassen<sup>2</sup>:

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studienrichtung, Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen
- § 4 Melde- und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 15 Einsicht in Prüfungsakten
- § 16 Freiversuch
- § 17 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 18 Sonderregelungen für Behinderte
- § 19 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

#### II. Diplomvorprüfung

- § 20 Meldung zur Diplomvorprüfung
- § 21 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 22 Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 23 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 24 Prüfungszeugnis

#### III. Diplomprüfung

- § 25 Meldung zur Diplomprüfung
- § 26 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 27 Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 28 Diplomarbeit und Verteidigung
- § 29 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 30 Zusatzfächer
- § 31 Zeugnis und Diplom

#### IV. Schlussvorschriften

- § 32 Übergangsregelungen
- § 33 In-Kraft-Treten

#### Anhang

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsmathematik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

##### § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad eines „Diplom-Wirtschaftsmathematikers“ beziehungsweise einer „Diplom-Wirtschaftsmathematikerin“ (jeweils abgekürzt mit „Dipl.-Math. oec.“) verliehen.

#### § 3

##### Studienrichtung, Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen

(1) Das Studium der Wirtschaftsmathematik umfasst drei Komponenten:

- Mathematik,
- Wirtschaftswissenschaften,
- Angewandte Informatik.

In den Wirtschaftswissenschaften ist zu Beginn des Studiums eine der beiden Spezialisierungsrichtungen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre zu wählen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen zehn Semester.

(3) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und ein sechsse-

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

<sup>2</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, Funktionsbezeichnungen jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen.

mestriges Hauptstudium, in dem die Diplomprüfung enthalten ist. Die Lehrveranstaltungen, die für das planmäßige Studium erforderlich sind, verteilen sich auf neun Fachsemester, das zehnte Semester ist der Diplomprüfung vorbehalten. Die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs der Lehrveranstaltungen beträgt 185 Semesterwochenstunden. Davon entfallen maximal 85 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium und maximal 100 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium.

(4) Die Diplomvorprüfung besteht aus zwei Fachprüfungen in Mathematik und je einer Fachprüfung in den Wirtschaftswissenschaften und in Informatik.

(5) Während seines Hauptstudiums nimmt der Student an Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika aus folgenden Gebieten teil:

#### I. Mathematik

- Analysis,
- Algebra, Geometrie, Topologie,
- Diskrete Mathematik, Numerische Mathematik, Optimierung,
- Finanz- und Versicherungsmathematik, Stochastik.

Dabei zählen die Fachgebiete der ersten zwei Unterpunkte im Sinne der Prüfungsordnung zur Reinen Mathematik, während die Fachgebiete der letzten beiden Unterpunkte zur Angewandten Mathematik gerechnet werden.

#### II. Wirtschaftswissenschaften

##### a) Spezialisierungsrichtung Betriebswirtschaftslehre

- Bankbetriebslehre,
- Finanzwirtschaft,
- Marketing,
- Produktionswirtschaft,
- Rechnungswesen und Controlling.

##### b) Spezialisierungsrichtung Volkswirtschaftslehre

- Wirtschaftstheorie,
- Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft,
- Anwendungen und Methoden.

Die prüfungsrelevanten Veranstaltungen sind nur aus einer der beiden möglichen Spezialisierungsrichtungen zu wählen. Im Falle der Betriebswirtschaftslehre sind sie nur aus einer der fünf angegebenen Vertiefungsrichtungen zu belegen.

#### III. Angewandte Informatik

- Datenbank- und Informationssysteme,
- Graphische Datenverarbeitung,
- Modellierung und Simulation,

– Rechnerarchitekturen/Rechnernetze,

– Softwaretechnik,

– Supercomputing.

(6) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und ihrer Verteidigung, zwei Fachprüfungen im Fach Mathematik, einer Fachprüfung in Wirtschaftswissenschaften und einer Fachprüfung in Angewandter Informatik.

### § 4

#### Melde- und Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung wird in zwei Abschnitten durchgeführt. Die letzte Fachprüfung soll vor Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt werden. Die Prüfungszeiträume und Meldetermine werden gemäß § 8 Abs. 2 bekannt gegeben.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen in der Regel im neunten Fachsemester abgelegt, die Diplomarbeit soll bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgegeben und verteidigt werden. Der Student soll sich rechtzeitig und ordnungsgemäß (§ 25) zur Diplomprüfung melden, so dass er sie mit beiden Teilen (Fachprüfungen und Diplomarbeit) bis zum Ende des zehnten Fachsemesters ablegen kann.

(3) Meldefristen und Prüfungstermine werden gemäß § 8 Abs. 2 bekannt gegeben. Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(4) Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Fristen zur Meldung für die Diplomvorprüfung um mehr als ein Semester und für die Diplomprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er eine Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Es gilt dabei nur die jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Fachprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Für Versäumnisgründe, die vom Studenten nicht zu vertreten sind, gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

### § 5

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professoren oder dieser Gruppe zugeordneten Dozenten (davon ein Vertreter aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und ein Vertreter aus dem Fachbereich Informatik), zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern, zwei Studenten und dem nicht stimmberechtigten Schriftführer. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Fachbereichsrat Mathematik wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der beiden Vertreter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und des Fachbereichs Informatik, die von ihrer Fakultät beziehungsweise ihrem Fachbereich benannt werden.

Stimmberechtigte Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität (§ 6 Abs. 2) und Studenten sein. Der Prüfungsausschuss wählt einen der beiden Vertreter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und des Fachbereichs Informatik zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung (§ 14 Abs. 1 Satz 1) trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

## § 6

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) Zum Prüfer können alle Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter, soweit sie selbstständige durch Lehrauftrag zugewiesene Lehraufgaben leisten, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt

werden. Dabei ist es erforderlich, dass der Prüfer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel erhalten.

## § 7

### Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung ist ausgeschlossen, wer

- über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat,
- zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer, die Prüfungsbeisitzer und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 8

### Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer

(1) Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters nach Abschluss der Lehrveranstaltungen abgehalten. Daneben kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen (zum Beispiel Wiederholungsprüfungen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1) gesonderte Termine anberaumen.

(2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch ortsüblichen Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern werden in der Regel zwischen den Prüfern und den zu prüfenden Studenten vereinbart und dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen. Die Prüfungstermine, die Prüfer und die Prüfungsräume sind spätestens zwei Wochen vorher durch den Prüfungsausschuss schriftlich oder durch ortsüblichen Aushang bekannt zu geben. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder Prüfungsorts ist zulässig.

## § 9

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dassel-

be gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die gemäß dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ und beim Gesamtergebnis statt einer Gesamtnotenbildung der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen und die anzuerkennenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu benennen. Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

#### § 10

##### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich

angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit. Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder anerkanntem Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfungsausschussvorsitzende die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 11

##### **Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

#### § 12

##### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und lösen kann.

(2) Klausurarbeiten in Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten, die in die Prüfungsgesamtnote eingehen oder deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Von der Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfungsbefugter zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung

eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. Soll eine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, muss ein zweiter Prüfer bestellt werden. Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist oder ob durch Benennung eines Zweitprüfers mit einer unzumutbaren Verzögerung des Prüfungsablaufs zu rechnen ist.

(3) Die Bewertungsdauer soll vier Wochen nicht überschreiten.

### § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Bei den mündlichen Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung muss mindestens einer der Prüfer ein Professor sein.

(2) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von einem Prüfer oder vom Beisitzer geführt und von den Prüfern beziehungsweise vom Beisitzer und Prüfer unterzeichnet. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Studenten, die sich in einer späteren Prüfungsperiode der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen

Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; die Wichtungsfaktoren für die Prüfungsleistungen sind in § 27 Abs. 3 sowie im Anhang dieser Prüfungsordnung enthalten. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn in jeder Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt worden ist.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten; die Wichtungsfaktoren für die Fachprüfungen sind im Anhang dieser Prüfungsordnung enthalten. Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Fachnoten mit einer Dezimalstelle herangezogen. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und die Fachnoten jeweils mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten und der gewichteten Note der Diplomarbeit. Die Gewichtung der Fachnoten und der Diplomarbeit ergibt sich aus § 28 Abs. 15. Die Gesamtnote der Diplomprüfung lautet entsprechend Absatz 3 Satz 4.

(5) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach den Absätzen 1 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 15 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Einsicht in die Gutachten über die Diplomarbeit kann vor deren Verteidigung erfolgen (§ 28 Abs. 11).

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Der Vor-

sitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 16 Freiversuch**

(1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplomvorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums gemäß § 3 Abs. 3 oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 erstmals vollständig abgelegt (Freiversuch), so gilt die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Der Kandidat hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, dass er von dem Freiversuch gemäß Absatz 1 Satz 1 Gebrauch machen will. Die Erklärung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung des Grundstudiums beziehungsweise des Hauptstudiums bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Freiversuch wird nur dann anerkannt, wenn am Ende der Regeldauer des Grundstudiums oder am Ende der Regelstudienzeit festgestellt wird, dass der Kandidat die Voraussetzungen für den Freiversuch im Rahmen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung erfüllt hat.

(3) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Fachprüfung ist innerhalb der in § 23 Abs. 2 oder § 29 Abs. 1 geregelten Fristen abzulegen. Ein zweiter Freiversuch bei der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung oder für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs und eines Erziehungsurlaubs gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1. Das Gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der im Einzelfall grundsätzlich bis zu zwei Semester berücksichtigt kann.

### **§ 17 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

### **§ 18 Sonderregelungen für Behinderte**

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher

Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, Studien- und Prüfungsleistungen in verlängerter Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

### **§ 19 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **II. Diplomvorprüfung**

### **§ 20 Meldung zur Diplomvorprüfung**

(1) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten der Diplomvorprüfung ist rechtzeitig (§ 8 Abs. 2) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen (§ 21 Abs. 2) beizufügen. Für jeden Abschnitt einer geteilten Prüfung sowie für die Wiederholungsprüfung ist eine Meldung nach Absatz 1 einzureichen.

## § 21

### Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Wirtschaftsmathematik nach Maßgabe der Studienordnung, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Rostock,
3. der Nachweis (Übungsscheine) über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:
  - a) Lineare Algebra und Geometrie I, II,
  - b) Analysis I, II,
  - c) Analysis III,
  - d) Numerische Mathematik,
  - e) Stochastik,
  - f) Diskrete Mathematik und Optimierung,
  - g) Computeralgebrasysteme,
  - h) Informatik III (Programmierungstechnik).

Die Nachweise a) bis h) werden in der Regel aufgrund ausreichender Leistungen in mindestens einer Klausurarbeit von 60 bis 90 Minuten Dauer oder kontinuierlich während der Übungen gezeigter Leistungen erteilt. Der Versuch, die Nachweise zu erwerben, kann zweimal wiederholt werden. Die Art und der Umfang des Nachweises werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt und den Kandidaten mitgeteilt.

4. Sonstige Nachweise:

ein Proseminarschein am Fachbereich Mathematik

Dieser wird aufgrund eines positiv bewerteten Referats von etwa 90 Minuten Dauer erteilt. Der Versuch, den Proseminarschein zu erwerben, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. das Studienbuch,
2. die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 oder ihnen nach § 9 gleichgewichtete Nachweise,
3. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll,

4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist,

5. gegebenenfalls ein Antrag, dass die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden soll.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die geforderten Unterlagen (Absatz 2) unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Nichtzulassung ist der Bewerber durch den Prüfungsausschuss schriftlich zu informieren. Der Bescheid über die Nichtzulassung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch ortsüblichen Aushang bekannt zu geben.

## § 22

### Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den folgenden vier Fächern:

1. Reine Mathematik,
2. Angewandte Mathematik,
3. Wirtschaftswissenschaften,
4. Angewandte Informatik.

(3) Die Diplomvorprüfung wird in zwei Abschnitten durchgeführt. Dabei sollen die Fachprüfungen in den Fächern Nummer 3

und 4 im Prüfungsabschnitt des dritten Semesters und die Fachprüfung im Fach Nummer 2 im Prüfungsabschnitt des vierten Semesters abgelegt werden.

(4) Die Fachprüfungen finden studienbegleitend statt und setzen sich aus mehreren Teilprüfungen zusammen. Die Fachprüfung im Fach Nummer 1 besteht aus den drei Teilprüfungen

- Lineare Algebra und Geometrie I, II,
- Analysis I, II,
- Analysis III,

die mündlich abgehalten werden und jeweils circa 30 Minuten dauern. Die Fachprüfung im Fach Nummer 2 besteht aus den zwei Teilprüfungen Numerische Mathematik und Stochastik, die mündlich abgehalten werden und jeweils circa 30 Minuten dauern. Die Fachprüfung im dritten Prüfungsfach setzt sich aus zwei Klausurarbeiten zusammen: In der Spezialisierungsrichtung Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich eine der beiden Klausurarbeiten über den Stoff der Vorlesungen Finanzierung und Investitionen, Organisation und Personalwirtschaft, Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen, die andere über den Stoff der Vorlesungen Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen des Marketing, Grundlagen der Produktionswirtschaft. Jede dieser Klausurarbeiten dauert 180 Minuten. In der Spezialisierungsrichtung Volkswirtschaftslehre erstreckt sich eine der beiden Klausurarbeiten über den Stoff der Vorlesungen Mikroökonomie, Einführung in die Wirtschafts- und Sozialordnung und dauert 180 Minuten, die andere hat den Stoff der Vorlesung Makroökonomie zum Inhalt und dauert 120 Minuten. Die Fachprüfung im vierten Prüfungsfach besteht aus einer 90-minütigen Klausurarbeit zur Vorlesung Informatik I (Einführung in die Informatik), einer 120-minütigen Klausurarbeit zur Vorlesung Informatik III (Programmierungstechnik) sowie einer mündlichen Prüfung von circa 30 Minuten Dauer zur Vorlesung Informatik II (Betriebssysteme und Rechnernetze).

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(6) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das jeweilige Prüfungsfach angeboten werden.

### § 23

#### Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung kann in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Dabei sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, bei denen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung

als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur in Ausnahmefällen und nur in maximal zwei Fachprüfungen möglich. Sie ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die zweite Wiederholungsprüfung muss bis zum Beginn der nächsten Prüfungsperiode erfolgen.

### § 24

#### Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung aller Prüfungsleistungen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist durch den Fachbereichssprecher und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### III. Diplomprüfung

#### § 25

#### Meldung zur Diplomprüfung

Die Meldung zur Diplomprüfung ist rechtzeitig (§ 8 Abs. 2) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den geforderten Unterlagen (§ 26 Abs. 2) schriftlich, gegebenenfalls unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. § 20 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 26

#### Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind

1. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. die bestandene Diplomvorprüfung oder eine ihr gemäß § 9 gleichgewichtete und anerkannte sonstige Prüfung,

3. ein ordnungsgemäßes Studium der Wirtschaftsmathematik nach Maßgabe der Studienordnung,
4. die Immatrikulation als Student des Diplomstudienganges Wirtschaftsmathematik an der Universität Rostock und zwar bei Prüfungen vor oder während der Vorlesungszeit mindestens im vorausgehenden Studienhalbjahr und bei Prüfungen nach der Vorlesungszeit mindestens im laufenden Studienhalbjahr,
5. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Hauptstudium gemäß § 3 Abs. 5,
  - a) ein Übungsschein in Analysis IV,
  - b) ein Seminarschein in Reiner Mathematik,
  - c) ein Seminarschein in Angewandter Mathematik,
  - d) ein Seminarschein in einem der vier Prüfungsfächer gemäß § 27 Abs. 2 oder ein weiterer Übungsschein in Mathematik, der nicht zur Zulassung zur Diplomvorprüfung verlangt wird.

Die Übungsscheine werden jeweils aufgrund mindestens einer mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteten Klausurarbeit von 60 bis 90 Minuten Dauer oder kontinuierlich während der Übungen erbrachter Leistungen vergeben. Die Seminarscheine werden jeweils aufgrund eines positiv bewerteten Referats von 60 bis 90 Minuten Dauer erteilt. Der Versuch, die Nachweise zu erwerben, kann jeweils zweimal wiederholt werden. Die Art, die Dauer und der Umfang des Nachweises werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt und den Kandidaten mitgeteilt.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen
  1. die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1,
  2. darüber hinaus Unterlagen im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 3 bis 5, die sich auf die Diplomprüfung beziehen.
- (3) § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn
  1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die nach Absatz 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
  4. der Bewerber die Diplomprüfung bereits in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Nichtzulassung ist sie mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 27

### Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
  1. vier Fachprüfungen und
  2. der Diplomarbeit und deren Verteidigung (§ 28).
- (2) Je eine Fachprüfung findet in folgenden Fächern statt:
  1. Reine Mathematik,
  2. Angewandte Mathematik,
  3. Wirtschaftswissenschaften,
  4. Angewandte Informatik.
- (3) Die Fachprüfungen in den Fächern Nummer 1 und Nummer 2 werden mündlich durchgeführt und dauern jeweils circa 60 Minuten. Wurde im Fach Nummer 3 die Spezialisierungsrichtung Betriebswirtschaftslehre gewählt, so setzt sich die zugehörige Fachprüfung aus einer 240-minütigen Klausurarbeit vom Gewicht 2 und einer mündlichen Prüfung vom Gewicht 1 im Umfang von 20 bis 30 Minuten zusammen; sie erstreckt sich über die Lehrinhalte der vom Kandidaten zu benennenden Vertiefungsrichtung gemäß § 3 Abs. 5, II. a). Wurde die Spezialisierungsrichtung Volkswirtschaftslehre gewählt, so besteht die zugehörige Fachprüfung aus sieben gleichgewichteten studienbegleitenden Klausurarbeiten im Umfang von je 120 Minuten zu ebenso vielen zweistündigen Vorlesungen aus den in § 3 Abs. 5, II. b) angegebenen Vertiefungsrichtungen. Dabei sind mindestens zwei Klausurarbeiten aus dem Gebiet Wirtschaftstheorie und mindestens zwei aus dem Gebiet Anwendungen und Methoden zu wählen. Die Fachprüfung im Fach Nummer 4 findet mündlich statt und besteht aus vier gleichgewichteten studienbegleitenden Teilprüfungen von je etwa 20 Minuten Dauer zu dem Vorlesungsangebot gemäß § 3 Abs. 5 Nr. III.
- (4) Die Fachprüfungen in den Fächern Nummer 1 und 2 sollen im neunten Semester und die Fachprüfungen in den Fächern Nummer 3 und 4 bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt werden.
- (5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (6) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das jeweilige Prüfungsfach angeboten werden.

## § 28

### Diplomarbeit und Verteidigung

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer oder einer anderen nach § 6 Abs. 2 zur Abnahme von Diplomprüfungen berechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Gehört diese nicht dem Fachbereich Mathematik an, so hat die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Professor oder Dozenten des Fachbereiches Mathematik und mit der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erfolgen. Letzterer hat das Einverständnis des Betreuers und eine Erklärung darüber einzuholen, ob eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Der Kandidat hat dafür zu sorgen, dass er spätestens vier Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Gelingt ihm dies nicht, hat er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung, ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Das Thema der Diplomarbeit ist vor der Ausgabe vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestätigen, der Zeitpunkt der Ausgabe von ihm aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann auch bereits vor Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Eine Ausgabe des Themas zu diesem Zeitpunkt bedeutet keine Entscheidung über die Zulassung zu den Fachprüfungen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. Der Antrag ist vor dem Ablauf der normalen Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit zu stellen.

(5) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und Thesen enthalten, die vor der öffentlichen Verteidigung in ausreichender Anzahl durch den Studenten auszulegen sind. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet (§ 4 Abs. 4).

(6) Die Diplomarbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden, von denen mindestens einer Universitätsprofessor ist und von denen mindestens einer dem Fachbereich Mathematik angehört (Absatz 2). Ein Gutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. In der Regel sind die Gutachten innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Diplomarbeit zu erstellen. Der Prüfungsausschuss kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

(7) Ist der Notendurchschnitt aus den Gutachten über die Diplomarbeit größer als 4,0, so wird keine Verteidigung anberaumt. Die Diplomarbeit wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Bewertet ein Gutachter die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), der andere mindestens mit „befriedigend“ (3,0), so wird ein weiterer Gutachter aus dem Fachbereich Mathematik

hinzugezogen. Bewertet dieser die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist wie in Absatz 7 zu verfahren. Bewertet er die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), so ist wie in Absatz 9 zu verfahren.

(9) Liegen zwei positive Gutachten vor, so wird der Termin für die Verteidigung der Diplomarbeit durch den Prüfungsausschuss festgelegt und ortsüblich bekannt gegeben.

(10) Die Verteidigung der Diplomarbeit erfolgt öffentlich, es sei denn, der Kandidat legt mindestens drei Tage vor dem Verteidigungstermin einen begründeten Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit vor. In diesem Fall sind zur Verteidigung neben den Mitgliedern der eingesetzten Kommission alle prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereiches zugelassen.

(11) Der Kandidat hat das Recht, drei Tage vor der Verteidigung Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

(12) Zur Abnahme der Verteidigung benennt der Prüfungsausschuss eine Kommission, der mindestens ein Gutachter der Diplomarbeit sowie insgesamt zwei bis fünf weitere Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Prüfungsberechtigte der Fachbereiche Informatik und Mathematik sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angehören. Die Verteidigung dauert etwa 45 Minuten. Die Kommission legt die Note für die Verteidigung der Diplomarbeit fest.

(13) Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens ein halbes Jahr nach der mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Verteidigung erfolgen. Wird diese Frist aus einem von dem Kandidaten zu vertretenden Grund nicht eingehalten oder die Wiederholung der Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(14) Wird die Verteidigung (oder ihre Wiederholung) mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet, so ergibt sich die Note für die Diplomarbeit als Durchschnitt der Noten aus den vorliegenden Gutachten und der Note der Verteidigung. Diese Gesamtnote für die Diplomarbeit wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ermittelt.

(15) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit dem Gewicht 1 versehenen Noten für die vier Fachprüfungen gemäß § 27 und der mit dem Gewicht 2 versehenen Gesamtnote für die Diplomarbeit unter Beachtung von § 14 Abs. 5. Die Gesamtnote der Diplomprüfung lautet entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 4.

## § 29

### Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Dabei sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, bei denen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. Die freiwillige Wiederholung bestandener Fachprüfungen, der Diplomarbeit beziehungsweise der gesamten Diplomprüfung ist nicht zulässig. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“(5,0) bewertet, so kann der Prüfling innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit einen Antrag auf Wiederholung der Diplomarbeit mit neuem Thema an den Prüfungsausschuss stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur in bis zu zwei Fachprüfungen möglich. Sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

### **§ 30 Zusatzfächer**

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 31 Zeugnis und Diplom**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Fachprüfungen, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers und die Prüfungsgesamtnote. Das Diplom beurkundet die Verleihung des akademischen Diplomgrades.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachbereichssprecher zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Fachbereichssprecher und dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Über eine endgültig nicht bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat einen Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 32 Übergangsregelungen**

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die das Studium der Wirtschaftsmathematik im Wintersemester 2002/2003 begonnen haben. Die Vorschriften über die Diplomprüfung gelten erstmals für Studierende, die die Diplomvorprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Im Übrigen gilt für Kandidaten, die das Studium der Wirtschaftsmathematik an der Universität Rostock vor dem Wintersemester 2002/2003 begonnen haben, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik vom 4. September 1998<sup>1</sup>. Für sie findet die vorliegende Prüfungsordnung Anwendung, wenn sie dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; er ist unwiderruflich. Nach der bisherigen Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

### **§ 33 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. Dezember 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2002.

Rostock, den 4. Juli 2002

**Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Günther Wildenhain**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 598

<sup>1</sup> Mittl. bl. KM M-V S. 794

**Anhang**

Wichtungsfaktoren der Noten für die Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomvorprüfung:

## 1. Reine Mathematik

Prüfungsleistung	Gewicht
Analysis I, II	2
Analysis III	1
Lineare Algebra und Geometrie I, II	2

## 2. Angewandte Mathematik

Prüfungsleistung	Gewicht
Numerische Mathematik	1
Stochastik	1

## 3. Wirtschaftswissenschaften

## a) Betriebswirtschaftslehre

Prüfungsleistung	Gewicht
Finanzierung und Investitionen, Organisation und Personalwirtschaft, Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen	1
Betriebswirtschaftslehre, Marketing, Produktionswirtschaft	1

## b) Volkswirtschaftslehre

Prüfungsleistung	Gewicht
Wirtschafts- und Sozialordnung, Mikroökonomie	3
Makroökonomie	2

## 4. Angewandte Informatik

Prüfungsleistung	Gewicht
Informatik I	1
Informatik II	1
Informatik III	2

Wichtungsfaktoren der Fachnoten für die Festlegung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung:

Prüfungsleistung	Gewicht
Reine Mathematik	2
Angewandte Mathematik	1
Ingenieurwissenschaftliche Disziplin	1
Angewandte Informatik	1

## **Richtlinie über die Verwendung der im Haushaltsplan der Universitäten und Fachhochschulen ausgebrachten Mittel für Exkursionen (Exkursionsrichtlinie)**

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 10. Juli 2002

Die im Haushaltsplan bereitgestellten Ausgabemittel für Exkursionen (Durchführung von Lehrveranstaltungen außerhalb des Hochschulortes) sind nach Maßgabe dieser im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlassenen Richtlinie zu verwenden:

### **1. Allgemeines**

Um die finanzielle Belastung der Studierenden durch die Teilnahme an vorgeschriebenen Exkursionen zu reduzieren, können die Hochschulen notwendige Beförderungs- und Nebenkosten nach näherer Maßgabe der Nummer 2 und Nummer 3 ganz oder teilweise übernehmen.

Exkursionen sind unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes durchzuführen.

Ist eine Kostenübernahme unmittelbar durch die Hochschule nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden, kann den Studierenden ein Zuschuss zu den entstandenen notwendigen Kosten gewährt werden.

### **2. Gegenstand**

2.1 Die zur Verfügung stehenden Mittel sind nur zu verwenden für

- Exkursionen, an denen die Studierenden nach der geltenden Prüfungsordnung teilnehmen müssen, um zu einer für die Fortsetzung oder den erfolgreichen Abschluss des Studiums vorgeschriebenen Prüfung zugelassen zu werden,
- Exkursionen, die in der einschlägigen Studienordnung ausgewiesen und damit als regelmäßiger Bestandteil des Lehrangebotes festgelegt sind.

Die Reihenfolge der Nennung bildet eine Prioritätensetzung, die bei der Verwendung der Haushaltsmittel zu berücksichtigen ist.

2.2 Unter Berücksichtigung des Vorranges von Exkursionen nach Nummer 2.1 können bei DAAD- Förderung von Studienreisen in das Ausland erwartete Eigenbeteiligungen der Hochschulen (max. 20 v. H.) aus den Mitteln für Exkursionen geleistet werden.

### **3. Umfang**

3.1 Fahrkosten

Die entstehenden notwendigen Fahrkosten können bis zur vollen Höhe durch die Hochschule nach Maßgabe des § 4 des Landesreisekostengesetzes übernommen werden.

Die Gewährung eines Auslagenersatzes an Studierende, die an der Exkursion mit einem privaten Kraftfahrzeug teilnehmen, ist grundsätzlich nicht möglich.

Kann die Exkursion aus zwingenden Gründen nur bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge durchgeführt werden, kann Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe des § 5 Abs.1 des Landesreisekostengesetzes gewährt werden. Fahrzeughalter und Mitfahrende haben in diesem Fall ihren Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen das Land und die Hochschule zu erklären sowie das Land und die Hochschule von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei zu stellen.

3.2 Nebenkosten

Nebenkosten im Sinne des § 9 des Landesreisekostengesetzes (z. B. Eintrittsgelder) können bis zur vollen Höhe berücksichtigt werden, sofern diese Kosten nicht anderweitig abgedeckt werden, Exkursionsmittel zur Verfügung stehen und eine Übernahme dieser Nebenkosten auch unter Berücksichtigung etwa abgewiesener Zuschussanträge (s. Rangfolge zu Nummer 2.1) vertretbar erscheint.

### **4. Antrags- und Abrechnungsverfahren**

Das Antrags- und Abrechnungsverfahren regelt die Hochschule in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

### **5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Exkursionsrichtlinie vom 22. Mai 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 436) außer Kraft.

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 2 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19055 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 3 und 4 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibungen Nummer 5, 6, 7 und 8 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Tewswos, Kleine Grundschule auf dem Lande  
b) Landkreis Ludwigslust  
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2002  
d) ca. 30 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
2. a) Grundschule Tewswos, Kleine Grundschule auf dem Lande  
b) Landkreis Ludwigslust  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002  
d) ca. 30 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende

#### \*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

#### Funktionsstellen – Verbundene Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

3. a) Verbundene Haupt- und Realschule „St. Georg“ Rostock  
b) Hansestadt Rostock  
c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2002  
d) ca. 300 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
4. a) Verbundene Haupt- und Realschule „St. Georg“ Rostock  
b) Hansestadt Rostock  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002  
d) ca. 300 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
5. a) Verbundene Haupt- und Realschule Feldberg  
b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002  
d) ca. 330 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende

6. a) Verbundene Haupt- und Realschule Rechlin  
 b) Landkreis Waren-Müritz  
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002  
 d) ca. 200 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*s. Legende

**\*Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

**Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

7. a) Integrierte Gesamtschule Neubrandenburg  
 b) Stadt Neubrandenburg  
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002  
 d) ca. 710 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

**Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

8. a) Gymnasium „Carolinum“ Neustrelitz  
 b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz  
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002  
 d) ca. 1332 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*s. Legende

**\*Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 611

**Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien sowie an Beruflichen Schulen**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beabsichtigt, Einstellungen von Lehramtsanwärtern für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Haupt- und Realschulen und für Sonderpädagogik sowie von Studienreferendaren für das Lehramt an Gymnasien und Beruflichen Schulen vorzunehmen.

Vorbehaltlich geltender Bewirtschaftungsregelungen ist als Einstellungstermin der

**1. Februar 2003**

vorgesehen.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt als Angestellte/Angestellter in der Tätigkeit einer Lehramtsanwärterin/eines Lehramtsanwärters bzw. einer Studienreferendarin/eines Studienreferendars zum Zwecke der Ausbildung für das jeweilige Lehramt.

**Nur für das Lehramt an Beruflichen Schulen** können sich auch Hochschulabsolventen mit einer vergleichbaren Prüfung bewerben.

Eine vergleichbare Prüfung liegt vor, wenn ein Studium an einer Universität oder Technischen Hochschule mit entsprechendem Abschluss absolviert wurde. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung oder eines mindestens einjährigen Berufspraktikums oder einer einschlägigen Berufstätigkeit.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, mit Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist, Geburtsurkunde, mit beglaubigten Zeugniskopien ab dem Abiturzeugnis, einem polizeilichen Führungszeugnis und gegebenenfalls mit Heiratsurkunde, Urkunden über Namensänderungen und Geburtsurkunden der Kinder sind **bis zum 30. November 2002** – Posteingangsstempel im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur – zu richten an das

Ministerium für  
 Bildung, Wissenschaft und Kultur  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Referat 222 b  
 Werderstraße 124  
 19055 Schwerin.

Das polizeiliche Führungszeugnis darf im Falle einer Einstellung am 1. Februar 2003 nicht älter als sechs Monate sein.

Bewerbungskosten können nicht erstattet werden.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 612

## Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Fachberaterstelle ist zum 1. August 2003 zu besetzen: Aschgabat/Turkmenistan.

Zu den Aufgaben eines Fachberaters/Koordinators gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK und der Zentralen Deutschprüfung – Aufbaustufe – zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache sowie einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache. Wünschenswert sind außerdem Erfahrungen in der Erwachsenenbildung und mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich, an einer Schule im Ausland.

Eine unbefristete Anstellung im Landesschuldienst ist Voraussetzung.

Turkmenische Sprachkenntnisse werden erwünscht, mindestens sollten aber sehr gute russische Sprachkenntnisse vorhanden sein.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen und ein Merkblatt können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, Tel.: 01888 3581438, oder unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) angefordert werden. Auskünfte erteilt Herr Dr. Harmgardt.

Die Bewerbung ist **bis zum 15. Oktober 2002** auf dem Dienstweg beim

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 202 A  
19048 Schwerin  
(Tel.: 0385 588-7201)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (bzw. eine Kopie des gültigen Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 613

## Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für eine Leiterin/einen Leiter in der Deutschen Abteilung einer Schule im Ausland ist zu besetzen:

### **Istanbul Lisesi, Deutsche Abteilung**

Besetzungsdatum: 01.09.2003  
Bewerbungsende: 30.11.2002 (Eingang BVA)

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm  
Klassenstufen: 9–13  
Schülerzahl: 1053  
Reifeprüfung, Deutsches Sprachdiplom der KMK,  
Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II  
Bes. Gr. A 15 / A 16 Verg. Gr. I a / I BAT - O  
Englischkenntnisse sind erforderlich.

Beim Istanbul Lisesi handelt es sich um eine herausgehobene staatliche Schule, an der besonders begabte türkische Schülerinnen und Schüler sowohl zu einem türkischen Sekundarabschluss als auch zur deutschen Reifeprüfung geführt werden. Darüber hinaus legen diese Schülerinnen und Schüler das Deutsche Sprachdiplom Stufe II der Kultusministerkonferenz ab.

Die Schule hat eine türkische Schulleiterin und darüber hinaus eine/n für das deutsche Kollegium und die deutschen Abschlüsse allein verantwortliche/n Leiter/in.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland, insbesondere mit Schulen anderer europäischer Staaten, erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben. Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, Tel.: 01888 3583322, im Bildungsministerium (Tel.: 0385 588-7264) oder unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) angefordert werden.

Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 202  
19048 Schwerin  
(Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 613

## Angebote des Amerikanischen Generalkonsulats

Das Amerikanische Generalkonsulat in Hamburg hat in Zusammenarbeit mit dem Amerikazentrum Hamburg e. V. Workshops speziell für Lehrerinnen und Lehrer entwickelt, die Medienkompetenz und amerikakundliche Themen verknüpfen. Geboten wird eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Vielzahl von Internetmaterialien und die Vermittlung von Techniken, eigene Unterrichtsseiten zu erstellen. Die Bandbreite der Themen reicht von Asian American Literature, Urban America bis zum Vietnam War. Die Themen werden laufend ergänzt und erweitert und können abgerufen werden unter [http://www.amerikazentrum.de/american\\_studies/american\\_studies.html](http://www.amerikazentrum.de/american_studies/american_studies.html)

Im virtuellen Klassenzimmer <http://www.usembassy.de/usa/classroom/index.htm> der amerikanischen Botschaft wird ein besonderer Service für Lehrerinnen und Lehrer angeboten. Unter anderem können dort kostenlos Zeitschriftenartikel im Volltext abgerufen werden. Bisher stehen folgende Themen zur Verfügung: The American Dream in the 21st Century, Teaching about Terrorism and Tolerance und Technology in the Classroom.

Für den Unterricht entwickelt wurde ebenfalls die „About the USA CD-Rom“. Es werden hier die Themenbereiche Kunst und Unterhaltung, Wirtschaft, Regierung, Geschichte, Naturwissen-

schaft und Technik, Gesellschaft, Sport, Geografie und Reisen abgedeckt (Informationen unter Tel.: 040 41171-422).

Das American Studies Journal bietet Informationen und Hintergrundmaterialien über die USA. Die Zeitschrift kann unter folgender Adresse abonniert werden: American Studies Journal, c/o Zentrum für USA-Studien, Martin-Luther-Universität, Collegienstr. 62, 06886 Lutherstadt Wittenberg.

Das English Teaching Forum (<http://exchanges.state.gov/forum/>) ist an Lehrerinnen und Lehrer gerichtet, die Englisch als Fremdsprache unterrichten.

Videokassetten können über das Amerikazentrum in Hamburg ausgeliehen werden:

Amerikazentrum Hamburg  
Video Library  
Rothenbaumchaussee 15  
20148 Hamburg  
Tel.: 040 45010422.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 614

## Deutsch-französisches Schüleraustauschprogramm VOLTAIRE

Der Pädagogische Austauschdienst (PAD) der Kultusministerkonferenz informiert über die Durchführung des VOLTAIRE-Programms 2003.

Das VOLTAIRE-Programm ist zurückzuführen auf eine Initiative der deutschen und der französischen Regierung. Dieses auf Gegenseitigkeit angelegte Programm gibt deutschen und französischen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, innerhalb eines gegenseitigen Austausches jeweils ca. sechs Monate im Gastland zu verbringen.

Das VOLTAIRE-Programm ermöglicht Schülerinnen und Schülern, ihre Kenntnisse der französischen Sprache zu vertiefen und erlaubt ihnen einen guten Einblick in die Kultur und das Alltagsleben des wichtigsten ökonomischen und politischen Partners. Der lange Aufenthalt im Ausland fördert darüber hinaus

eigenverantwortliches Handeln und Selbstvertrauen und vermittelt Schlüsselkompetenzen des interkulturellen Lernens.

Das Programm richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die gute Schulleistungen vorweisen können und deren Französischkenntnisse ihnen eine problemlose Teilnahme am Unterricht ermöglichen. Die teilnehmenden Schulen sollten sich aktiv für das VOLTAIRE-Programm einsetzen, d. h. sie sollten den Aufenthalt des französischen Gastschülers in besonderer Weise im Rahmen ihres Schulprogramms nutzen.

Der VOLTAIRE-Austausch findet in konsekutiver Form statt, d. h. die Schülerinnen und Schüler halten sich jeweils ein Schulhalbjahr in der Gastfamilie und in der Gastschule auf. Insgesamt dauert der Austausch somit ein Jahr.

Die französischen Schüler werden Anfang März 2003 an die deutschen Schulen kommen; die deutschen Schüler beginnen ihren Aufenthalt an der französischen Schule Anfang September 2003.

Zuschüsse zur Finanzierung des Programms werden aus Mitteln des DFJW und durch Sponsoren aus der Wirtschaft bereit gestellt. Jeder Teilnehmer erhält einen pauschalen Zuschuss zu den Fahrtkosten und einen monatlichen Zuschuss von 100 Euro, der als Kulturportfolio zu verstehen ist, d. h. für Bücher und Besuche kultureller Veranstaltungen etc.

Die aufnehmenden Schulen werden gebeten, die französischen Gastschülerinnen und -schüler während ihres Aufenthaltes aktiv zu fördern. Ihr Aufenthalt soll in der Schule spürbar werden, etwa durch besondere Veranstaltungen, durch welche die Austauschschülerinnen und -schüler den deutschen Schülerinnen und Schülern ihr Heimatland näher bringen können. Die Schulleitungen benennen eine Lehrerin oder einen Lehrer als Tutor für den VOLTAIRE-Schüler. Die Austauschschülerinnen und -schüler erhalten am Ende ihres Aufenthaltes ein Zeugnis.

Die Gasteltern sind gebeten, die französischen Schülerinnen bzw. die französischen Schüler in ihre Familie zu integrieren, den Zugang zu kulturellen Veranstaltungen zu fördern und zur Verbesserung der Kenntnisse durch die Verwendung der deutschen Sprache in der täglichen Kommunikation beizutragen. Sie übernehmen während des Austausches die volle Verantwortung und die Aufsichtspflicht.

Für die Klärung aller versicherungstechnischen Fragen sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Genaue Auskünfte erteilen die jeweiligen Versicherungen. Von den gesetzlichen Krankenkassen wird generell eine private Zusatzversicherung für die Zeit im Ausland empfohlen.

Deutsche Schülerinnen und Schüler zwischen 15 und 17 Jahren, die von ihren Schulen empfohlen werden, können an dem VOLTAIRE-Programm teilnehmen. Sie sollten in der Regel drei Jahre Französischunterricht haben und in der Lage sein, dem Unterricht in Frankreich zu folgen.

**Bewerbungsschluss** für die deutschen Schülerinnen und Schüler ist der **1. November 2002**. Die Bewerbung (eine französische, eine deutsche Ausfertigung) ist beim

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 202 A  
19048 Schwerin  
(Tel.: 0385 588-7264)

einzureichen. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Zuordnung der Partner erfolgen voraussichtlich Ende Dezember 2002 durch eine gemischte Kommission aus Vertretern des Ministère de l'Éducation Nationale (MEN), des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) und des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD). Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Januar 2003 über ihre Aufnahme in das Programm informiert.

Bewerbungsunterlagen können beim PAD (Adresse s. u.) angefordert werden. Sie sind zur Weiterleitung an die französischen Gastschulen und Gastfamilien bestimmt. Die Bewerbungsbögen für die deutschen Schülerinnen und Schüler sind in Französisch abgefasst und müssen auf Französisch ausgefüllt werden. So können die französischen Gasteltern sich auch dann einen Eindruck verschaffen, wenn sie keine deutschen Sprachkenntnisse haben. Formlose Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
– Pädagogischer Austauschdienst –  
Frau Thiebes  
Lennéstr. 6  
53113 Bonn  
(Tel.: 0228 501351)

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 614

## SCHUL/BANKER – Das Bankenplanspiel Der Schülerwettbewerb des Bundesverbandes deutscher Banken 2002/2003

SCHUL/BANKER, der bundesweite Schülerwettbewerb des Bundesverbandes deutscher Banken, startet in die diesjährige Runde. Dann heißt es für engagierte Schülerinnen und Schüler einmal selbst Banker zu sein, das Management einer Bank eigenverantwortlich zu übernehmen und im Team alle für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Entscheidungen zu treffen - genauso, wie sie auch in der Realität vom Management getroffen werden.

SCHUL/BANKER ist ein Unternehmensplanspiel, in dem Banken miteinander konkurrieren. Die jugendlichen Banker setzen sich dabei ganz konkret und praxisnah mit der Wirtschafts- und Arbeitswelt auseinander und erleben mit viel Spaß am Spiel, wie Marktwirtschaft und Wettbewerb funktionieren. Natürlich gibt es auch attraktive Preise zu gewinnen.

Das Planspiel eignet sich besonders für wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fachbereiche. Für alle, die in diesem Schuljahr dabei sein möchten: Der Wettbewerb startet am 4. November 2002.

**Anmeldeschluss** ist der **30. September 2002**.

Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufen 11, 12 und 13) an Gymnasien und Gesamtschulen (allgemein bildende Schulen), können teilnehmen.

Alle Informationen zum Wettbewerb und Anmeldung unter: [www.schulbanker.de](http://www.schulbanker.de)

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 615

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.  
Preis dieser Ausgabe: 9,00 Euro  
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

## „Weggehen – Ankommen. Migration in der Geschichte“

Bereits zum 16. Male findet der Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten (vormals: Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten) statt.

Das Thema dieses Wettbewerbs lautet: „Weggehen – Ankommen. Migration in der Geschichte“.

Die deutsche Geschichte ist reich an Beispielen für das Gelingen, aber auch für Probleme der Migration und des Miteinanders von Einheimischen und Zugewanderten. Die Spurensuche vor Ort lohnt sich – liefert sie doch wichtige Beiträge für das historische Verständnis der gegenwärtigen Debatten um Deutschland als Einwanderungsland.

Schüler, Auszubildende oder Studierende bis zu 21 Jahren werden aufgefordert, sich in ihrer Umgebung umzuschauen, Beispiele aufzuschreiben, nach Erklärungen zu suchen und die Ergebnisse zu bewerten.

Es können Einzel- oder Gruppenbeiträge eingereicht werden.

**Einsendeschluss** ist der **28. Februar 2003**.

Anfragen bzw. die Einsendungen sind zu richten an die

Körper-Stiftung  
Geschichtswettbewerb  
Kurt-A.-Körper-Chaussee 10  
21033 Hamburg  
Tel.: 040 7250-2439  
Fax: 040 7250-3798  
E-Mail: gesch.wett@stiftung.koerber.de

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 616

## „Künstler für Schüler“ 2003

Im Rahmen des Bündnisses „Kultur gegen Gewalt“ werden alle allgemein bildenden Schulen unseres Landes aufgerufen, sich mit ihren neuen Workshop-Ideen an dem 4. Projekt „Künstler für Schüler“ 2003 zu beteiligen.

**Bis zum 30. Oktober 2002** haben Sie die Möglichkeit, sich mit Ihrem Konzept für das Projekt zu bewerben. Bitte senden Sie ein Telefax oder eine Mail an folgende Adressen:

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Referat 214 oder

B.CwielongSchuett@kultus-mv.de

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 616